

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/482/EWG:

- ★ **Beschluß des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** 1

91/483/EGKS:

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juli 1991 über die Regelung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten mit den unter die Zuständigkeit der EGKS fallenden Erzeugnissen** 154

Preis: 20 ECU

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1991

über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

(91/482/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 136,

gestützt auf das am 16. Juli 1990 in Brüssel unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft, nachstehend „Internes Abkommen“ genannt,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen für die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete, nachstehend ÜLG genannt, mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft müssen für einen neuen Zeitraum festgelegt werden. Diese Bestimmungen gelten für die zu der Französischen Republik gehörenden Gebiete, die zum Vereinigten Königreich gehörenden Länder und Gebiete, die zum Königreich der Niederlande gehörenden Länder und zum Teil für Grönland.

Diese Bestimmungen sind ein Teil der Bemühungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zur internationalen Zusammenarbeit und zur Lösung der weltweiten Probleme wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Art im Einklang mit den Bestrebungen der internationalen Völkergemeinschaft nach einer gerechteren und ausgewogeneren internationalen Wirtschaftsordnung beizutragen. Diese Bemühungen finden im übrigen insbesondere in dem Vierten AKP—EWG-Abkommen ihren konkreten Ausdruck, das am 15. Dezember 1989 in Lome unterzeichnet wurde und nachstehend „Abkommen“ genannt wird; angesichts der zahlreichen Entsprechungen zwischen den ÜLG und zahlreichen AKP-Staaten ist es — unter Beachtung der Unterschiede ihres jeweiligen Status — angebracht, für die ÜLG die gleiche Laufzeit der Bestimmungen festzulegen wie für die AKP-Staaten.

Die Gemeinschaft hat ihren Markt seit langem für Ursprungszeugnisse der ÜLG, wie auch der AKP-Staaten, geöffnet. Angesichts der besonderen Beziehungen zwischen den ÜLG, die sich auf die Bestimmungen des Vertrages und insbesondere des vierten Teils gründen, müssen dessen Bestimmungen dadurch verbessert werden, daß für die ÜLG eine größere Flexibilität hinsichtlich der Ursprungsregeln für Ursprungswaren der ÜLG gewährt wird, und zwar durch neue Bestimmungen über bestimmte Erzeugnisse, die nicht Ursprungszeugnisse der ÜLG sind.

Die Entwicklungserfordernisse der ÜLG und die notwendige Förderung ihrer industriellen Entwicklung rechtfertigen es dagegen, daß sie weiterhin die Möglichkeit haben, Zölle zu erheben und mengenmäßige Beschränkungen wie auch abweichende Regelungen zugunsten der Bevölkerung oder der einheimischen Wirtschaftszweige einzuführen, durch die der lokale Arbeitsmarkt gefördert oder gestützt wird.

(¹) Abl. Nr. C 95 vom 11. 4. 1991, S. 1.

(²) Abl. Nr. C 183 vom 15. 7. 1991.

Für Rum, Arrak und Taffia sollten besondere Bestimmungen festgelegt werden.

Dieser Beschluß berührt in keiner Weise die im Anhang zum Beschluß 86/47/EWG des Rates vom 3. März 1986 zur Festlegung der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) (*), zuletzt geändert durch den Beschluß 90/699/EWG (**), enthaltene Sonderregelung für die Einfuhr von Waren aus den Ländern und Gebieten nach Portugal und Spanien.

Der Einsatz der Gemeinschaft für die Lösung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme der ÜLG und der AKP-Staaten bestimmt die Gemeinschaft dazu, die Beziehungen zwischen ÜLG- und AKP-Staaten in den verschiedenen Bereichen der Zusammenarbeit, einschließlich des Handelsverkehrs, zu intensivieren.

Einige ÜLG liegen in den gleichen geographischen Zonen wie die überseeischen Departements (ÜD) und AKP-Staaten. Die Entwicklung der verschiedenen Gebiete, Länder und Staaten einer gleichen geographischen Zone mit ähnlichen Zwängen und Charakteristiken sollte insbesondere im Rahmen gemeinsamer Regionalvorhaben unabhängig von ihrem Status im Verhältnis zum Gemeinschaftsrecht gefördert werden, was Kosteneinsparungen ermöglicht und die regionale Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Partnern verbessert. Die Gemeinschaft hat für diese verbesserte Zusammenarbeit schon Mittel, vor allem Finanzmittel, bereitgestellt: Für die ÜD durch die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates über die Aufgaben der Strukturfonds und der Europäischen Investitionsbank (EB), nachstehend „Bank“ genannt, die anschließenden Texte und den Beschluß 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (POSEIDOM) (*) und für die AKP-Staaten das Abkommen und das Interne Abkommen.

Überdies sehen sich diese benachbarten Länder, Gebiete und Staaten trotz ihres unterschiedlichen Status traditionell mit ähnlichen Problemen konfrontiert. Eine auf die örtlichen Gegebenheiten abgestellte regionale Zusammenarbeit erfordert einen direkteren Dialog zwischen den betreffenden Parteien. Regionale Konsultationsverfahren zwischen ÜD, ÜLG und AKP-Staaten in enger Verbindung mit den für die ÜD und ÜLG jeweils zuständigen Mitgliedstaaten müssen daher gefördert werden.

(*) ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 95.

(**) ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 79.

(*) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

(*) ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1989, S. 39.

Während der Verhandlungen über das Abkommen hat die Gemeinschaft eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Bereiche oder Instrumente der Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten verbessert. Für die ÜLG sollten sie in gleicher Weise verbessert werden.

Zur Vereinfachung der künftigen Anwendung dieses Beschlusses wie auch zur Gewährleistung der möglichst gerechten Verwendung der Finanzhilfe ist es angezeigt, sie auf die zur Französischen Republik gehörenden Gebiete einerseits, die zum Vereinigten Königreich gehörenden Länder und Gebiete andererseits und schließlich die zum Königreich der Niederlande gehörenden Länder unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen aufzuteilen und die Verfahren für die Programmierung und Abwicklung der Zusammenarbeit zur Finanzierung der Entwicklung so weit wie möglich zu beschleunigen.

Die aktive Mitarbeit der lokalen Behörden der einzelnen Regionen der Gemeinschaft wie auch von Drittländern bei der Durchführung gemeinsamer Politiken oder in den Beziehungen mit der Gemeinschaft wird allgemein als wichtig anerkannt. Die Assoziation der ÜLG mit der Gemeinschaft sieht diese Mitarbeit nur im Falle der Zusammenarbeit zur Finanzierung der Entwicklung in bestimmten ÜLG oder allgemeiner in bestimmten anderen ÜLG vor. Diese Mitarbeit der von der betreffenden Bevölkerung gewählten Vertreter muß unter Achtung der jeweiligen Verfassungen der Mitgliedstaaten, zu denen die ÜLG gehören, verstärkt werden. Mit dem Prinzip der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kommission, Mitgliedstaat und ÜLG wird diesem zweifachen Anliegen entsprochen.

Die verschiedenen Regelungen für die Vollendung des Binnenmarktes sind auf die ÜLG nicht anwendbar; es dürfte jedoch zweckmäßig sein, die Modalitäten für ihre uneingeschränkte oder teilweise Ausweitung auf die ÜLG vor allem im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zu prüfen.

Nach Artikel 362 des Abkommens kann ein im vierten Teil des Vertrages genanntes Land oder Gebiet, das unabhängig geworden ist, dem Abkommen beitreten. Daher ist die Möglichkeit einer Änderung dieses Beschlusses vorzusehen. Nach Artikel 1 des Internen Abkommens werden im Falle des Beitritts eines unabhängig gewordenen ÜLG zum Abkommen durch Beschluß des Rates die Beträge der Finanzhilfe aus den für die ÜLG vorgesehenen Mitteln des Europäischen Entwicklungsfonds gekürzt und die für die AKP-Staaten vorgesehenen Beträge entsprechend erhöht —

BESCHLIESST:

ERSTER TEIL

GRUNDLAGEN DER EWG—ÜLG-ZUSAMMENARBEIT

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 1

Dieser Beschluß soll die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der in Anhang I aufgeführten ÜLG fördern und beschleunigen.

Artikel 2

Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen der ÜLG um eine umfassende Entwicklung auf der Basis ihrer sozialen und kulturellen Werte, ihres menschlichen Potentials, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten mit dem Ziel, den gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Fortschritt der ÜLG und das Wohl ihrer Bevölkerung durch die Befriedigung ihrer grundlegenden Bedürfnisse, die Anerkennung der Rolle der Frau und die Entfaltung der menschlichen Fähigkeiten unter Achtung ihrer Würde zu fördern.

Grundlage für diese Entwicklung ist ein beständiges Gleichgewicht zwischen ihren wirtschaftlichen Zielen, der rationellen Bewirtschaftung der Umwelt und der Nutzung der natürlichen und menschlichen Ressourcen.

Artikel 3

Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichsten Betreiber und Nutznießer ausgerichtete Entwicklung, die somit die Achtung und die Förderung der Menschenrechte insgesamt voraussetzt. Die Aktionen der Zusammenarbeit erfolgen in dieser positiven Perspektive, bei welcher die Achtung der Menschenrechte als ein Grundfaktor für eine echte Entwicklung anerkannt und die Zusammenarbeit selbst als ein Beitrag zur Förderung dieser Rechte konzipiert wird.

Zugleich werden auch die Bedeutung und die Möglichkeiten von Initiativen von Einzelpersonen oder Gruppen anerkannt und gefördert, um eine echte Beteiligung der Bevölkerung an den Entwicklungsbemühungen in der Praxis zu gewährleisten.

Artikel 4

Die Gemeinschaft und die ÜLG messen den Bemühungen um Zusammenarbeit und regionale Integration be-

sondere Bedeutung und hohe Priorität bei. In diesem Rahmen unterstützt die Gemeinschaft wirksam die Bemühungen der ÜLG, um sich regional zu organisieren und ihre Zusammenarbeit auf regionaler und interregionaler Ebene auszubauen, damit eine gerechtere und ausgewogenere Weltwirtschaftsordnung gefördert wird.

Artikel 5

Die Gemeinschaft erkennt die Notwendigkeit an, den am wenigsten entwickelten ÜLG eine besondere Behandlung zuteil werden zu lassen und ihre besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit schenkt sie der Verbesserung der Lebensbedingungen der am meisten benachteiligten Bevölkerungsschichten.

Die Zusammenarbeit betrifft vor allem eine besondere Behandlung bei der Festlegung des Umfangs der Finanzmittel sowie der Voraussetzungen, an die die Gewährung dieser Mittel geknüpft ist, damit die ÜLG die strukturellen und sonstigen Hindernisse überwinden können, die ihrer Entwicklung im Wege stehen.

Artikel 6

Die an dem Verfahren der partnerschaftlichen Zusammenarbeit nach Artikel 10 dieses Beschlusses beteiligten Behörden prüfen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit regelmäßig die Ergebnisse seiner Durchführung, geben die notwendigen Impulse und treffen alle für die Verwirklichung seiner Ziele zweckdienlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

Probleme, die eine wirksame Durchsetzung der Ziele dieses Beschlusses unmittelbar behindern könnten, können im Rahmen dieses Verfahrens zur Sprache gebracht werden.

Kapitel 2

Dezentralisierte und partnerschaftliche Zusammenarbeit

Artikel 7

Zur Förderung der Entfaltung und Mobilisierung von Initiativen seitens aller Kräfte in den ÜLG und der Gemeinschaft, die zur autonomen Entwicklung der ÜLG beitragen könnten, sind im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der von den zuständigen Behörden festgesetzten Grenzen auch die Entwicklungsmaßnahmen zu unterstützen, die von Akteuren des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens im Rahmen einer dezentralisierten Zusammenarbeit betrieben werden und insbesondere in der Form erfolgen, daß jeweils gleicher-

tige Stellen in den ÜLG und der Gemeinschaft gemeinsam Anstrengungen unternehmen und ihre Mittel zusammenlegen. Mit dieser Form der Zusammenarbeit wird vor allem bezweckt, die Kompetenzen, die Originalität der Vorgehensweise und die Mittel dieser Akteure für die Entwicklung der ÜLG nutzbar zu machen.

Akteure im Sinne dieses Artikels sind dezentral arbeitende Behörden, ländliche und dörfliche Zusammenschlüsse, Genossenschaften, Unternehmen, Gewerkschaften, Bildungs- und Forschungszentren, im Entwicklungsbereich tätige Nichtregierungsorganisationen, sonstige Vereinigungen sowie alle Gruppen und Akteure, die einen spontanen und originellen Beitrag zur Entwicklung der ÜLG leisten möchten und dazu fähig sind.

Artikel 8

Durch die Zusammenarbeit werden die Initiativen von ÜLG im Sinne von Artikel 7 gefördert und unterstützt, sofern sie den von den zuständigen Behörden der ÜLG festgelegten Prioritäten, Orientierungen und Entwicklungsmethoden entsprechen. Unter diesen Bedingungen werden sowohl autonome Aktionen der ÜLG-Akteure unterstützt als auch Aktionen, die von diesen mit Unterstützung durch entsprechende Akteure aus der Gemeinschaft durchgeführt werden, welche ihnen ihre fachliche Kompetenz und Erfahrung, ihre technischen und organisatorischen Fähigkeiten oder ihre Finanzierungsquellen zur Verfügung stellen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit wird dazu ermutigt, daß die Akteure der ÜLG und der Gemeinschaft durch zusätzliche finanzielle und technische Mittel zu den Entwicklungsbemühungen beitragen. Für Aktionen der dezentralisierten Zusammenarbeit kann dabei unter Einhaltung der Bedingungen des Artikels 9 eine finanzielle und/oder technische Unterstützung aus den Mitteln des Beschlusses gewährt werden.

Diese Form der Zusammenarbeit ist unter uneingeschränkter Achtung der Rolle und der Vorrechte der Behörden der ÜLG durchzuführen.

Artikel 9

Die Aktionen der dezentralisierten Zusammenarbeit können durch die Instrumente der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung unterstützt werden, wenn die zuständigen Behörden der ÜLG — und zwar vorzugsweise schon in der Programmierungsphase — sich mit dem Grundsatz und den Bedingungen der Unterstützung dieser Form der Zusammenarbeit einverstanden erklären. Die genannte Unterstützung wird in dem Maße geleistet, wie sie für eine erfolgreiche Durchführung der vorgeschlagenen Aktionen erforderlich ist, sofern deren Nützlichkeit anerkannt ist und die Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung eingehalten werden. Projekte im Rahmen dieser Form der Zusammenarbeit können mit den in den Schwerpunktbereichen der Richtprogramme durchgeführten Programmen verknüpft sein oder auch nicht, wobei den Projekten Vorrang zu geben ist, die sich auf die Schwerpunktbereiche beziehen.

Artikel 10

Um es den zuständigen örtlichen Behörden der ÜLG zu ermöglichen, sich im Rahmen der Verfassung des für sie zuständigen Mitgliedstaats und unter Beachtung der Kompetenzen der jeweiligen Zentralbehörden stärker an der Durchsetzung der Grundsätze der Assoziation der ÜLG mit der EWG zu beteiligen, wird ein Konsultationsverfahren auf der Grundlage der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Kommission, Mitgliedstaat und ÜLG eingeführt.

Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit, deren Einzelheiten in den Artikeln 234, 235 und 236 geregelt sind, wird es ermöglichen, die Ergebnisse der Assoziation zu prüfen und etwaige Probleme in den Beziehungen zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft zu erörtern.

ZWEITER TEIL

BEREICHE DER ÜLG—EWG-ZUSAMMENARBEIT

TITEL I

UMWELT

Artikel 11

(1) Im Rahmen dieses Beschlusses sind der Schutz und die Erschließung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, die Verhinderung einer weiteren Degradation

der Böden und Wälder, die Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts, die Erhaltung der natürlichen Ressourcen sowie deren rationelle Nutzung grundlegende Ziele, die die betroffenen ÜLG mit Hilfe der Gemeinschaft zu erreichen suchen, um die Lebensbedingungen ihrer Bevölkerung für die unmittelbare Zukunft zu verbessern und die Lebensbedingungen der künftigen Generationen zu sichern.

(2) Die Gemeinschaft erkennt an, daß bestimmte ÜLG aufgrund einer rasch fortschreitenden Verschlech-

terung ihrer Umwelt, die allen Entwicklungsbemühungen entgegenwirkt und insbesondere die vorrangigen Ziele der Selbstversorgung und der Ernährungssicherheit in Frage stellt, in ihrer Existenz bedroht sind.

Die Bekämpfung dieser Umweltverschlechterung und die Bemühungen um die Erhaltung der natürlichen Ressourcen sind für viele ÜLG ein dringendes Gebot, das die Planung und die Durchführung kohärenter, die ökologischen Gleichgewichte achtender Formen der Entwicklung erforderlich macht.

Artikel 12

Angesichts des Ausmaßes des Phänomens und des Umfangs der einzusetzenden Mittel müssen sich die Maßnahmen in langfristige Gesamtpolitiken einfügen, die die zuständigen Behörden der ÜLG auf lokaler, nationaler, regionaler oder internationaler Ebene im Rahmen internationaler solidarischer Anstrengungen planen und durchführen.

Zu diesem Zweck wird die Gemeinschaft bei ihrem Vorgehen folgendem Vorrang einräumen:

- einem präventiven Ansatz, um negative Folgen von Programmen oder Aktionen für die Umwelt zu vermeiden;
- einem systematischen Ansatz, der die ökologische Vertretbarkeit in allen Stadien — von der Ermittlung bis zur Durchführung — gewährleistet;
- einem sektorübergreifenden Ansatz, der sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Auswirkungen der eingeleiteten Maßnahmen berücksichtigt.

Artikel 13

Der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen erfordert ein globales Vorgehen, das die soziale und kulturelle Dimension mit einschließt.

Die Berücksichtigung dieser besonderen Dimension erfordert, daß geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet der Bildung, Ausbildung, Information und Forschung in die Projekte und Programme mit einbezogen werden.

Artikel 14

Es werden dieser Problematik angepaßte Instrumente der Zusammenarbeit ausgearbeitet und eingesetzt.

Je nach Bedarfsfall können sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien herangezogen werden. Zur Beurteilung der Umweltauglichkeit der vorgeschlagenen Aktionen werden unabhängig von deren Größenordnung gegebenenfalls nach dem Verfahren der partnerschaftlichen Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 234, 235 und 236 gemeinsam vereinbarte Listen der zu berücksichti-

genden Faktoren zugrunde gelegt. Bei großangelegten Projekten und Projekten mit erheblichen Risiken für die Umwelt werden Umweltverträglichkeitsstudien durchgeführt, die zumindest enthalten:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, um etwaige weitreichende negative Auswirkungen zu verhindern und zu vermindern und, soweit möglich, zu beseitigen;
- die notwendigen Angaben, anhand deren sich die voraussichtlich wichtigsten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt herausstellen und beurteilen lassen.

Um diese effektive Berücksichtigung der Umwelt wirksam zu unterstützen, wird der — nach Möglichkeit bewertete — reale Bestand erfaßt.

Der Einsatz dieser Instrumente ermöglicht es in dem Fall, daß negative Folgen für die Umwelt vorhersehbar sind, die unerläßlichen Korrekturmaßnahmen bereits im Anfangsstadium der geplanten Programme und Projekte zu treffen, damit diese mit Verbesserungen im Hinblick auf den Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen entsprechend den vorgesehenen Zeitplänen fortschreiten können.

Artikel 15

In dem Bemühen um einen tatsächlichen Schutz und eine effiziente Bewirtschaftung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen vertritt die Gemeinschaft die Auffassung, daß die unter den zweiten Teil fallenden Bereiche der ÜLG—EWG-Zusammenarbeit unter diesem Blickwinkel systematisch zu analysieren und zu bewerten sind.

In diesem Geiste unterstützt die Gemeinschaft die Anstrengungen der zuständigen Behörden der ÜLG auf lokaler, einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Ebene wie auch die Maßnahmen der zwischenstaatlichen und der Nichtregierungsorganisationen zur Förderung lokaler, einzelstaatlicher und zwischenstaatlicher Strategien und Prioritäten.

Artikel 16

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, in ihrem Zuständigkeitsbereich alles zu unternehmen, damit der internationale Verkehr mit gefährlichen Abfällen und radioaktiven Abfällen allgemein unter Kontrolle gebracht wird, und weist auf die Bedeutung hin, die einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zukommt.

Unbeschadet der in den zuständigen internationalen Gremien diesbezüglich schon eingegangenen oder noch einzugehenden spezifischen internationalen Verpflichtungen, untersagt die Gemeinschaft in diesem Zusammenhang jegliche direkte oder indirekte Ausfuhr solcher Abfälle in die ÜLG, während die zuständigen Behörden der ÜLG gleichzeitig die direkte oder indirekte Einfuhr

dieser Abfälle aus der Gemeinschaft oder aus anderen Ländern in ihr Hoheitsgebiet untersagen.

Diese Bestimmungen hindern einen Mitgliedstaat, in den auf Beschluß eines ÜLG Abfälle zur Aufbereitung ausgeführt werden, nicht daran, die aufbereiteten Abfälle wieder in das betreffende Ursprungs-ÜLG auszuführen.

Die Gemeinschaft und gegebenenfalls die zuständigen Behörden der ÜLG treffen so bald wie möglich die internen rechtlichen und administrativen Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Verpflichtung nachkommen zu können.

(2) Die zuständigen Behörden der ÜLG verpflichten sich, eine strenge Kontrolle der Anwendung der Verbotsmaßnahmen gemäß Absatz 1 zweiter Unterabsatz zu gewährleisten.

(3) Im Rahmen dieses Artikels gelten als „gefährliche Abfälle“ die Abfallkategorien, die in den Anhängen 1 und 2 des Baseler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Beseitigung aufgeführt sind.

Für radioaktive Abfälle gelten die Definitionen und Schwellen, die künftig im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) festgelegt werden. Bis zu dieser Festlegung gelten die in der Erklärung in Anhang VI dieses Beschlusses enthaltenen Definitionen und Schwellen.

Artikel 17

Auf Antrag der zuständigen Behörden der ÜLG erteilt die Gemeinschaft die verfügbaren technischen Informationen zu Schädlingsbekämpfungsmitteln und anderen chemischen Erzeugnissen, um ihnen zu helfen, die sachgerechte und sichere Anwendung dieser Erzeugnisse zu planen oder zu fördern.

Erforderlichenfalls kann gemäß den Bestimmungen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung technische Hilfe gewährt werden, um sichere Bedingungen in allen Stadien — von der Herstellung bis zur Beseitigung dieser Erzeugnisse — zu gewährleisten.

Artikel 18

Die Gemeinschaft und die zuständigen Behörden der ÜLG erkennen an, daß ein nach den im Beschluß vorgesehenen Konsultationsmechanismen erfolgreicher Gedankenaustausch über die großen ökologischen Risiken von weltweiter Tragweite (Treibhauseffekt, Abbau der Ozonschicht, Entwicklung der tropischen Wälder usw.) oder von spezifischerer Tragweite und über die sich aus der Anwendung industrieller Technologien ergebenden Risiken von Nutzen ist. Diese Konsultationen können

von der Kommission, einem Mitgliedstaat oder den zuständigen Behörden eines ÜLG beantragt werden, sofern diese Risiken ein ÜLG konkret betreffen können, und haben zum Ziel, gemeinsame Aktionsmöglichkeiten gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses zu ermitteln. Bei den Konsultationen kann gegebenenfalls auch ein Gedankenaustausch vor den diesbezüglichen Beratungen in den entsprechenden internationalen Gremien geführt werden.

TITEL II

LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT, ERNÄHRUNGSSICHERHEIT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Artikel 19

Die Zusammenarbeit auf dem landwirtschaftlichen und ländlichen Sektor (Landwirtschaft, Tierzucht, Fischerei, Forstwirtschaft) zielt insbesondere darauf ab,

- eine durchführbare und dauerhafte Entwicklung, die insbesondere auf dem Umweltschutz und der rationalen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen basiert, beständig und systematisch zu fördern;
- die Bemühungen der ÜLG um eine erhöhte Nahrungsmittelselbstversorgung zu unterstützen, und zwar insbesondere durch Verstärkung ihrer eigenen Fähigkeit, ihrer Bevölkerung eine quantitativ und qualitativ ausreichende Ernährung zu geben und ein befriedigendes Ernährungsniveau zu gewährleisten;
- die Ernährungssicherheit auf lokaler, regionaler und interregionaler Ebene durch Belebung des regionalen Handels mit Nahrungsmitteln und durch eine bessere Koordinierung der auf die Eigenbedarfsproduktion gerichteten Politiken der betreffenden Länder zu erhöhen;
- der ländlichen Bevölkerung ein zu einer merklichen Anhebung des Lebenshaltungsniveaus führendes Einkommen zu sichern, damit sie ihre Grundbedürfnisse in bezug auf Ernährung, Bildung, Gesundheit und Lebensbedingungen decken kann;
- die aktive Beteiligung der ländlichen Bevölkerung — Frauen in gleicher Weise wie Männer — an ihrer eigenen Entwicklung durch Bildung von Zusammenschlüssen sowie durch eine stärkere Integration der Erzeuger — Männer und Frauen — in den einzelstaatlichen und internationalen Wirtschaftskreislauf zu fördern;
- die Beteiligung der Frauen in ihrer Erzeugerrolle, insbesondere durch Verbesserung ihrer Zugangsmöglichkeiten zu allen Produktionsfaktoren (Grund und

Boden, Input-Erzeugnisse, Kredite, Beratung, Ausbildung), zu verstärken;

- für die Landbevölkerung befriedigende Lebensbedingungen und einen befriedigenden Lebensrahmen zu schaffen, insbesondere durch die Entwicklung sozialer und kultureller Tätigkeiten;
- die Produktivität der ländlichen Tätigkeiten insbesondere durch den Transfer geeigneter Technologie und durch rationelle Nutzung der pflanzlichen und tierischen Ressourcen zu verbessern;
- die Verluste nach Einholung der Ernte zu verringern;
- die Arbeitsbelastung der Frauen zu verringern, insbesondere durch die Förderung geeigneter Technologie für die Phasen nach der Ernte und für die Verarbeitung von Nahrungsmitteln;
- die ländlichen Tätigkeiten, durch die Arbeitsplätze geschaffen werden können, zu diversifizieren und die produktionsverwandten Tätigkeiten zu entwickeln;
- die Produktion durch an Ort und Stelle erfolgende Verarbeitung der Erzeugnisse der Landwirtschaft, Tierzucht, Fischerei und Forstwirtschaft rentabler zu gestalten;
- ein besseres Gleichgewicht zwischen landwirtschaftlicher Erzeugung für den Eigenbedarf und Erzeugung für die Ausfuhr zu gewährleisten;
- eine den natürlichen und menschlichen Bedingungen des Landes und der Region angepaßte und den Beratungsbedürfnissen sowie den Geboten der Ernährungssicherheit entsprechende Ackerbauforschung zu entwickeln und zu verstärken;
- im Rahmen der vorstehend genannten Ziele die natürliche Umwelt, insbesondere durch spezifische Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Ökosysteme zu schützen.

Artikel 20

(1) Zur Verwirklichung der in Artikel 19 genannten Ziele sind auf lokaler, regionaler und interregionaler Ebene möglichst vielfältige, konkrete Maßnahmen zu treffen.

(2) Ihre Planung und Durchführung erfolgt im Hinblick auf die Verwirklichung der von den zuständigen Behörden der ÜLG festgelegten Politiken und Strategien und unter Beachtung ihrer Prioritäten.

(3) Die landwirtschaftliche Zusammenarbeit unterstützt diese Politiken und Strategien gemäß den Bestimmungen dieses Beschlusses.

Artikel 21

(1) Die Entwicklung der Produktion erfolgt über eine rationelle Intensivierung der pflanzlichen und tierischen Produktion und setzt folgendes voraus:

- die Verbesserung der verschiedenen Formen des Regenfeldbaus unter Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden;
- die Entwicklung der Bewässerungskulturen, insbesondere durch landwirtschaftliche Wasserbaumaßnahmen verschiedener Art (Wasserbaumaßnahmen in den Dörfern, Regulierung von Wasserläufen und Erschließung von Anbauflächen), die den optimalen Einsatz und die sparsame Bewirtschaftung des Wassers ermöglichen und von den Landwirten und örtlichen Einrichtungen bedient werden können; ferner bestehen die Maßnahmen in der Reaktivierung vorhandener Anlagen;
- die Verbesserung und Modernisierung der Anbautechniken sowie die bessere Nutzung der Produktionsfaktoren (verbesserte Arten und Rassen, landwirtschaftliches Gerät, Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel);
- im Bereich der Tierzucht die Verbesserung der Tierernährung (angemessenere Bewirtschaftung der Weiden, Entwicklung der Futtermittelproduktion, erhöhte Neuanlage und Reaktivierung von Wasserstellen) und der tiergesundheitlichen Verhältnisse, einschließlich der Entwicklung der dazu erforderlichen Infrastruktur;
- eine bessere Verbindung von Landwirtschaft und Tierzucht;
- im Bereich der Fischerei modernere Methoden für die Bewirtschaftung der Fischbestände und die Entwicklung der Aquakultur.

(2) Ferner setzt die Entwicklung der Produktion folgendes voraus:

- die Ausweitung der flankierenden Sekundär- und Tertiärtätigkeiten in der Landwirtschaft, wie die Herstellung, Modernisierung und Förderung des Einsatzes von landwirtschaftlichem Gerät und landwirtschaftlichen Anlagen sowie von Inputs und gegebenenfalls deren Einfuhr;
- die Schaffung oder Verbesserung von den örtlichen Bedingungen gemäßen landwirtschaftlichen Spar- und Kreditsystemen, um den Zugang der Landwirte zu den Produktionsfaktoren zu fördern;
- die Förderung jeder den örtlichen Verhältnissen angemessenen Politik und Maßnahme zur Schaffung von Erzeugeranreizen, um die Produktivität und die Einkommen der Landwirte zu erhöhen.

Artikel 22

Im Interesse der Rentabilisierung der Erzeugung trägt die landwirtschaftliche Zusammenarbeit dazu bei, folgendes zu gewährleisten:

- angemessenes Haltbarmachungsmaterial und entsprechende Lagerhaltungsstrukturen auf Erzeugerebene;
- eine wirksame Bekämpfung von Krankheiten, Insektenplagen und sonstigen Ursachen für Produktionsverluste;
- ein grundlegendes Vermarktungssystem, das auf einer geeigneten Organisation der Erzeuger, der die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zur Verfügung stehen, sowie auf entsprechenden Kommunikationsmitteln beruht;
- das elastische Funktionieren der Vermarktungssysteme unter Berücksichtigung aller geeigneten öffentlichen oder privaten Initiativen, um die Versorgung der örtlichen Märkte, der Gebiete mit Zuschußbedarf und der städtischen Märkte zu ermöglichen und so die Abhängigkeit von außen zu verringern;
- Mechanismen zur Vermeidung von Versorgungsengpässen (Sicherheitslager) und unkontrollierten Preisschwankungen (Interventionslager);
- die Verarbeitung, Verpackung und Aufmachung sowie Vermarktung der Erzeugnisse entsprechend der Marktentwicklung, insbesondere durch den Aufbau handwerklicher und agro-industrieller Einheiten.

Artikel 23

Die Maßnahmen zugunsten der Landbevölkerung umfassen

- die Bildung von Erzeugerzweigschlüssen oder -gemeinschaften im Hinblick auf die bessere Nutzung der Märkte, Investitionen und Ausrüstungsgüter von gemeinsamem Interesse;
- die Förderung der Beteiligung der Frauen sowie Bemühungen um die Anerkennung der Frau in ihrer aktiven Rolle als vollwertige Partnerin im Prozeß der ländlichen Erzeugung und der wirtschaftlichen Entwicklung;
- die Entwicklung von für die Verbesserung des Lebensrahmens der Landbevölkerung unerläßlichen sozialen und kulturellen Tätigkeiten (Gesundheit, Bildung, Kultur usw.);
- die Ausbildung der ländlichen Erzeuger — Frauen in gleicher Weise wie Männer — durch angemessene Beratung und Betreuung;
- die Verbesserung der Bedingungen für die Ausbildung der Ausbilder auf allen Ebenen.

Artikel 24

Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der agronomischen und agrartechnischen Forschung trägt dazu bei,

- in den ÜLG lokale und regionale Forschungskapazitäten aufzubauen, die den natürlichen und den örtlichen sozio-ökonomischen Bedingungen bei der Pflanzen- und Tiererzeugung gerecht werden;
- insbesondere die Arten und Rassen, den Nährwert der Erzeugnisse und deren Verpackung oder Aufmachung zu verbessern und erzeugergerechte Techniken und Verfahren zu entwickeln;
- die in einem ÜLG, einem AKP-Staat oder Nicht-AKP-Staat erzielten Forschungsergebnisse, die in anderen ÜLG oder AKP-Staaten angewandt werden könnten, besser zu verbreiten;
- die Forschungsergebnisse an möglichst viele Benutzer weiterzugeben;
- die Koordinierung der Forschung, insbesondere auf regionaler und internationaler Ebene, zu fördern und zu verstärken und zur Verwirklichung dieser Ziele geeignete Maßnahmen zu treffen.

Artikel 25

Die Maßnahmen der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit erfolgen nach den für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegten Einzelheiten und Verfahren und können sich in diesem Rahmen auch auf folgendes beziehen:

1. im Bereich der technischen Zusammenarbeit:

- Austausch von Informationen zwischen der Gemeinschaft, den ÜLG und den AKP-Staaten sowie zwischen ÜLG und AKP-Staaten über Wasserverwendung, Praktiken der Produktionsintensivierung, Forschungsergebnisse;
- Erfahrungsaustausch zwischen Angehörigen des Kredit- und Sparwesens, der Genossenschaften, der Vereine auf Gegenseitigkeit, des Handwerks, des Kleinhandwerkes in ländlichen Gebieten;

2. im Bereich der finanziellen Zusammenarbeit:

- Bereitstellung von Produktionsmitteln;
- Unterstützung der Marktregulierungseinrichtungen aufgrund einer kohärenten Inangriffnahme der Produktions- und Vermarktungsprobleme;
- Beteiligung an der Aufbringung von Mitteln für die landwirtschaftlichen Kreditsysteme;

- Eröffnung von Kreditlinien zugunsten ländlicher Erzeuger, landwirtschaftlicher Berufsorganisationen, des Handwerks, der Zusammenschlüsse von Frauen und des ländlichen Kleingewerbes entsprechend den jeweiligen Tätigkeiten (Versorgung, Erstvermarktung, Lagerung usw.) sowie zugunsten von Zusammenschlüssen zur Durchführung thematischer Aktionen;
- Unterstützung des gemeinsamen Einsatzes von industriellen Mitteln und beruflichem Können in den ÜLG und in der Gemeinschaft im Rahmen handwerklicher oder gewerblicher Einheiten für die Herstellung von Inputs und Material, Instandhaltung, Verpackung und Aufmachung, Lagerung, Beförderung und Verarbeitung der Erzeugnisse usw.

Artikel 26

(1) Die Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Ernährungssicherheit der ÜLG werden im Rahmen der Ernährungsstrategie oder -politik der zuständigen Behörden der ÜLG und der von ihnen festgelegten Entwicklungsziele durchgeführt.

Sie werden in Abstimmung mit den Instrumenten dieses Beschlusses im Rahmen der Politik der Gemeinschaft und der daraus resultierenden Maßnahmen unter Wahrung der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft durchgeführt.

(2) In diesem Zusammenhang kann zusammen mit den zuständigen Behörden der ÜLG, die dies wünschen, eine unverbindliche Mehrjahresprogrammierung vorgenommen werden, damit genauere Prognosen über die Nahrungsmittelversorgung dieser Staaten möglich sind.

Artikel 27

Für den Bereich der verfügbaren Agrarerzeugnisse verpflichtet sich die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß die Erstattungen bei der Ausfuhr in alle ÜLG für bestimmte, entsprechend ihrem jeweiligen Nahrungsmittelbedarf ausgewählte Erzeugnisse länger im voraus festgesetzt werden können.

Die Festsetzung kann ein Jahr im voraus erfolgen, und diese Vorausfestsetzung wird während der Geltungsdauer dieses Beschlusses alljährlich angewendet, wobei die Höhe der Erstattung nach den üblichen Methoden der Kommission festgelegt wird.

Artikel 28

Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Titels ist insbesondere dafür zu sorgen, daß den am wenigsten entwickelten ÜLG dabei geholfen wird, sie in vollem Umfang zu nutzen. Auf Antrag der zuständigen Behörden der betreffenden ÜLG wird den spezifischen Schwierigkeiten dieser ÜLG bei der Verwirklichung ihrer Politik und Strategie für eine bessere Selbstversor-

gung und Ernährungssicherheit besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dabei erstreckt sich die Zusammenarbeit insbesondere auf die Bereiche Produktion (einschließlich Versorgung mit materiellen, technischen und finanziellen Inputs), Verkehr, Vermarktung, Verpackung und Aufmachung sowie Schaffung von Lagerhaltungsstrukturen.

Artikel 29

Die ÜLG können auf Antrag ihrer zuständigen Behörden die Dienste des Technischen Zentrums für die Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich in Anspruch nehmen, dessen Aufgaben in Artikel 53 des Abkommens aufgeführt sind.

Die technischen eventuellen Kosten der von den ÜLG in Anspruch genommenen Leistungen des Zentrums werden aus den in Artikel 154 vorgesehenen Mitteln für die jeweils betroffene der drei Zonen finanziert.

TITEL III

ENTWICKLUNG DER FISCHEREI

Artikel 30

Im Interesse einer stärkeren Nutzung der Fischereiresourcen der ÜLG finden auf die Fischerei alle in diesem Beschluß vorgesehenen Mechanismen der Unterstützung und Zusammenarbeit, insbesondere die finanzielle und technische Zusammenarbeit nach den Modalitäten von Titel III des dritten Teils Anwendung.

Vorrangige Ziele dieser Zusammenarbeit sind

- eine bessere Kenntnis der Umwelt und der Ressourcen;
- die Verstärkung der Mittel zum Schutz der Fischereiresourcen und zur Überwachung ihrer rationellen Nutzung;
- die Förderung der rationellen Nutzung der Fischereiresourcen der ÜLG und der Hochseeresourcen, an denen die ÜLG und die Gemeinschaft ein gemeinsames Interesse haben;
- die Erhöhung des Beitrags der Fischerei — einschließlich der Teilgebiete der Aquakultur, der handwerklichen Fischerei und der Binnenfischerei — zur ländlichen Entwicklung unter besonderer Würdigung der Bedeutung des Fischfangs für die Verbesserung der Ernährungssicherheit, des Ernährungsniveaus und der sozio-ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Bevölkerungskreise; Voraussetzung hierfür ist unter anderem, daß die im Anschluß an den Fischfang sowie in der Vermarktungsphase von den Frauen geleistete Arbeit anerkannt und unterstützt wird;

— die Erhöhung des Beitrags der Fischerei zur industriellen Entwicklung durch Erhöhung der Fänge, des Ertrags, der Verarbeitung und der Ausfuhren.

Artikel 31

Die Unterstützung der Entwicklung der Fischerei durch die Gemeinschaft umfaßt unter anderem Hilfsmaßnahmen in folgenden Bereichen:

- a) Fischereiproduktion, einschließlich des Erwerbs von Booten, Ausrüstung und Fanggerät, Ausbau der für die Fischereigemeinschaften in ländlichen Gebieten und die Fischereindustrie erforderlichen Infrastruktur sowie Unterstützung von Aquakultur-Projekten, insbesondere durch Eröffnung spezieller Kreditlinien zugunsten entsprechender ÜLG-Institutionen, die die Darlehen an die betreffenden Personen weiterleiten;
- b) Bewirtschaftung und Schutz der Fischereiresourcen, einschließlich der Evaluierung dieser Ressourcen und des Aquakulturpotentials; bessere Pflege und Überwachung der Umwelt sowie Entwicklung der Fähigkeit der zuständigen Behörden der ÜLG zur rationalen Bewirtschaftung der Fischereiresourcen in den ausschließlichen Wirtschaftszonen vor den Küsten der ÜLG;
- c) Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, einschließlich der Entwicklung der Anlagen für die Verarbeitung, Einsammlung, Verteilung und Vermarktung sowie der betreffenden Tätigkeiten; die Verringerung von Verlusten nach den Fängen und die Förderung von Programmen zur Verbesserung der Nutzung des Fisches und zur Verbesserung der auf Fischereierzeugnissen basierenden Ernährung;
- d) Ausbildungsbedarf der Angehörigen der ÜLG in allen Bereichen des Fischereiwesens, die Entwicklung und Förderung der Forschungskapazitäten der ÜLG sowie Förderung der regionalen Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung und Förderung des Fischereiwesens.

Artikel 32

Bei der Durchführung der Artikel 30 und 31 ist im besonderen darauf zu achten, daß die am wenigsten entwickelten ÜLG die Möglichkeit erhalten, ihre Fähigkeit zur Bewirtschaftung der eigenen Fischereiresourcen auf ein Höchstmaß zu steigern.

Artikel 33

Die Erhaltung und die optimale Nutzung der biologischen Meeresressourcen werden im Wege der Zusammenarbeit entweder unmittelbar oder auf regionaler Basis oder gegebenenfalls über internationale Organisationen erreicht.

TITEL IV

ZUSAMMENARBEIT IM GRUNDSTOFFBEREICH

Artikel 34

Bei der Zusammenarbeit mit den ÜLG im Grundstoffbereich wird folgendes berücksichtigt:

- die starke Abhängigkeit der Volkswirtschaften zahlreicher ÜLG von ihren Grundstoffausfuhren,
- die in den meisten Fällen eingetretene Verschlechterung ihrer Ausfuhrsituation, die hauptsächlich auf eine ungünstige Entwicklung der Weltmarktpreise zurückzuführen ist,
- der strukturelle Charakter der Schwierigkeiten, die in zahlreichen Grundstoffsektoren sowohl innerhalb der Volkswirtschaften der ÜLG als auch auf internationaler Ebene zutage treten.

Artikel 35

Hauptziele der Zusammenarbeit in diesem Bereich sind:

- die horizontale und vertikale Diversifizierung der Volkswirtschaften der ÜLG und insbesondere die Förderung von Verarbeitung, Vermarktung, Vertrieb und Transport (VVVT),
- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von ÜLG-Grundstoffen auf den Weltmärkten durch Reorganisation und Rationalisierung ihrer Produktions-, Vermarktungs- und Vertriebstätigkeit.

Um diese Ziele möglichst weitgehend zu verwirklichen, ist von allen geeigneten Mitteln Gebrauch zu machen; die gesamten Instrumente und Mittel dieses Beschlusses müssen daher koordiniert eingesetzt werden.

Artikel 36

Die Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit im Grundstoffbereich sind auf die Entwicklung der internationalen, regionalen und lokalen Märkte ausgerichtet; sie werden nach den Modalitäten und Verfahren des Beschlusses, insbesondere betreffend die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, durchgeführt. In diesem Rahmen können sie sich auf folgende Bereiche beziehen:

1. Bessere Nutzung der menschlichen Ressourcen; dazu gehören insbesondere:
 - Ausbildungs- und Lehrgangsprogramme für die Wirtschaftsteilnehmer der betreffenden Sektoren;
 - Unterstützung der lokalen oder regionalen Fachschulen und -einrichtungen in diesem Bereich;

2. Förderung der Investitionen der Unternehmer aus der EWG und den ÜLG in diesem Sektor, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Informations- und Aufklärungskampagnen, die auf die Unternehmer zielen, die in Maßnahmen zur Diversifizierung und besseren Nutzung der Grundstoffe der ÜLG investieren könnten;
- dynamischerer Einsatz von Risikokapital bei den Unternehmen, die in die VVVT-Tätigkeiten investieren wollen;
- Anwendung der einschlägigen Bestimmungen über Förderung, Schutz, Finanzierung und Unterstützung von Investitionen;

3. Entwicklung und Verbesserung der für die Tätigkeiten in diesem Bereich notwendigen Infrastrukturen, insbesondere der Verkehrs- und Telekommunikationsnetze.

Artikel 37

Bei der Verfolgung der Ziele des Artikels 35 messen die Vertragsparteien folgenden Punkten besondere Bedeutung bei:

- Sicherstellung der angemessenen Berücksichtigung der Signale, die von den örtlichen, regionalen und internationalen Märkten ausgehen;
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen;
- Herbeiführung einer größeren Kohärenz zwischen den von den verschiedenen ÜLG verfolgten Strategien auf regionaler und internationaler Ebene;
- Förderung einer effizienten Verteilung der Ressourcen auf die verschiedenen Tätigkeiten und Wirtschaftsteilnehmer der betreffenden Produktionsbereiche.

TITEL V

INDUSTRIELLE ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG

Artikel 38

Damit die ÜLG ihre industriellen Entwicklungsziele leichter erreichen können, sollte eine Strategie für ihre integrierte und wirtschaftlich lebensfähige Entwicklung ausgearbeitet werden, bei der die Tätigkeiten der verschiedenen Sektoren miteinander verknüpft werden. Es gilt somit, für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung, den gewerblichen Sektor, den Bergbau, das Energiewesen, die Infrastrukturen und den Dienstleistungsbereich sektorale Strategien so zu konzipieren, daß eine Interaktion in und unter diesen Sektoren begünstigt und auf diese Weise die lokale Wertschöpfung maximiert

und unter gleichzeitigem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen soweit wie möglich eine wirkliche Kapazität für die Ausfuhr von gewerblichen Erzeugnissen geschaffen wird.

Zur Durchsetzung dieser Ziele werden neben den spezifischen Bestimmungen für die industrielle Zusammenarbeit die Bestimmungen über die Handelsregelung, die Förderung des Handels mit ÜLG-Erzeugnissen und die privaten Investitionen angewendet.

Artikel 39

Die industrielle Zusammenarbeit hat als ausschlaggebendes Instrument für die Verwirklichung der industriellen Entwicklung folgende Ziele:

- a) Schaffung der Grundlagen und des Rahmens für eine wirksame Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den ÜLG in den Bereichen Herstellung und Verarbeitung, bessere Nutzung der Bergbau- und Energieressourcen, Verkehr und Kommunikation;
- b) Förderung der Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung gewerblicher Unternehmen sowie für in- und ausländische Investitionen;
- c) Verbesserung der Kapazitätsausnutzung und Reaktivierung schon vorhandener potentiell lebensfähiger gewerblicher Unternehmen, damit die Produktionskapazität der ÜLG-Volkswirtschaften wiederhergestellt wird;
- d) Förderung der Gründung von bzw. der Beteiligung an Unternehmen seitens ÜLG-Angehöriger, insbesondere der Gründung von Klein- und Mittelunternehmen, die lokale Input-Erzeugnisse herstellen und/oder verwenden; Unterstützung der neuen und Ausbau der schon bestehenden Unternehmen;
- e) Unterstützung der Schaffung neuer Industriezweige, die die örtlichen Märkte rentabel beliefern und das Wachstum der nicht traditionellen Ausfuhren sichern, so daß die Einnahmen gesteigert, Arbeitsmöglichkeiten geschaffen und die Realeinkommen erhöht werden;
- f) Entwicklung immer engerer Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den ÜLG im industriellen Bereich sowie stärkere Förderung insbesondere des raschen Aufbaus gemeinsamer gewerblicher Unternehmen der ÜLG und der EWG-Staaten;
- g) Förderung der berufsständischen Vereinigungen in den ÜLG sowie anderer Einrichtungen, die sich mit gewerblichen Unternehmen oder der Unternehmensentwicklung befassen.

Artikel 40

Die Gemeinschaft unterstützt die ÜLG, um ihren institutionellen Rahmen zu verbessern, ihre Finanzierungsinstitute zu stärken und die für die Industrie notwendigen

Infrastrukturen zu schaffen, wiederherzustellen und zu verbessern. Die Gemeinschaft unterstützt die ÜLG auch bei ihren Bemühungen um die Integrierung der industriellen Strukturen auf regionaler und interregionaler Ebene.

Artikel 41

Auf Antrag der zuständigen Behörden eines ÜLG leistet die Gemeinschaft die notwendige Unterstützung bei der Ausbildung in Industrierufen auf allen Ebenen, insbesondere bei der Feststellung des Bedarfs an Ausbildung in Industrierufen und der Aufstellung der entsprechenden Programme, der Schaffung und dem Betrieb von lokalen oder regionalen Einrichtungen zur Ausbildung in Industrierufen, der Ausbildung von Angehörigen der ÜLG in geeigneten Einrichtungen und der Ausbildung am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft und in den ÜLG sowie bei der Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen zur Ausbildung in Industrierufen in der Gemeinschaft und den ÜLG, zwischen Einrichtungen zur Ausbildung in Industrierufen in den ÜLG sowie zwischen diesen Einrichtungen und entsprechenden Einrichtungen in anderen Entwicklungsländern.

Artikel 42

Damit die industriellen Entwicklungsziele erreicht werden können, unterstützt die Gemeinschaft die Schaffung und Erweiterung jeglicher Art von wirtschaftlich lebensfähigen gewerblichen Tätigkeiten, die die zuständigen Behörden der ÜLG zur Verwirklichung ihrer Ziele und Prioritäten im Bereich der Industrialisierung für wichtig erachten.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen in diesem Zusammenhang

- i) die Verarbeitung von Grundstoffen
 - a) die Industrien, welche auf lokaler oder regionaler Ebene zur Ausfuhr bestimmte Grundstoffe verarbeiten;
 - b) die den örtlichen Bedarf deckenden und örtliche Ressourcen nutzenden Industrien, die auf die lokalen und regionalen Märkte ausgerichtet sind und vorrangig zu den kleinen und mittleren Unternehmen gehören; die Industrien mit Ausrichtung auf die Modernisierung der Landwirtschaft, die effiziente Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte sowie die Herstellung von Input-Erzeugnissen und landwirtschaftlichem Gerät;
 - ii) die Industrien im Bereich des Maschinenbaus, der Metallverarbeitung und der Chemie
 - a) Maschinenbauunternehmen, die Werkzeug und Ausrüstungsgegenstände herstellen und hauptsächlich zum Zweck der Instandhaltung der in den ÜLG bereits vorhandenen Fabriken und Ausrüstungen geschaffen wurden. Diese Unternehmen müssen vorrangig den Sektor Herstellung
- und Verarbeitung, den Großausfuhrsektor sowie die die Grundbedürfnisse deckenden kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen;
- b) die metallverarbeitenden Industrien, die die sekundäre Verarbeitung der Bergbauerzeugnisse der ÜLG zur Versorgung der Maschinenbauunternehmen und der chemischen Unternehmen der ÜLG durchführen;
 - c) insbesondere die kleinen und mittleren chemischen Unternehmen, die die sekundäre Verarbeitung von mineralischen Stoffen für andere Industriezweige sowie für die Landwirtschaft und den Gesundheitssektor vornehmen;
- iii) Reaktivierung und Nutzung der industriellen Kapazitäten: die Wiederherstellung, Verbesserung, Sanierung, Umstrukturierung und Instandhaltung der vorhandenen industriellen Kapazitäten mit potentieller wirtschaftlicher Lebensfähigkeit. In diesem Zusammenhang sind die Industriezweige bevorzugt zu behandeln, die ihre Erzeugnisse unter Verwendung eines sehr geringen Anteils an Importwaren herstellen, sich auf die vor- und nachgelagerten Stufen auswirken und beschäftigungsfördernd sind. Die Reaktivierungstätigkeiten sollten die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Lebensfähigkeit der reaktivierten Unternehmen zum Ziel haben.

Artikel 43

Die Gemeinschaft hilft den ÜLG, während der Laufzeit des Beschlusses vorrangig wirtschaftlich lebensfähige Industrien im Sinne des Artikels 42 nach Maßgabe der Kapazitäten und Entscheidungen der zuständigen Behörden der einzelnen ÜLG zu entwickeln; dies hat in Anbetracht der ihnen verfügbaren Mittel so zu erfolgen, daß der Anpassung der industriellen Strukturen an die in den ÜLG, in der Gemeinschaft wie auch auf weltweiter Ebene eingetretenen Änderungen Rechnung getragen wird.

Artikel 44

Zur Förderung der beiderseitigen Interessen trägt die Gemeinschaft durch Maßnahmen der gegenseitigen Unterrichtung und Förderung der Industrien zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der ÜLG und der EWG, zwischen Unternehmen der verschiedenen ÜLG und zwischen Unternehmen der ÜLG und der AKP-Staaten bei.

Zweck dieser Maßnahmen ist es, den regelmäßigen Informationsaustausch zu verstärken, die notwendigen Kontakte im industriellen Bereich zwischen Verantwortlichen der Industriepolitik, Investoren und Wirtschaftsunternehmen der Gemeinschaft, der ÜLG und der AKP-Staaten herzustellen, Untersuchungen, insbesondere Durchführbarkeitsstudien, durchzuführen, die Schaffung und das Funktionieren von ÜLG-Einrichtungen zur Förderung der industriellen Entwicklung zu erleichtern und

das Zustandekommen von Koinvestitionen und Zulieferungsverträgen sowie jede andere Form der industriellen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der ÜLG und der AKP-Staaten zu fördern.

Artikel 45

Die Gemeinschaft trägt dazu bei, kleine und mittlere Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe zu errichten und auszubauen, da diese einerseits in modernen und in informellen Sektoren als ein diversifiziertes wirtschaftliches Geflecht für die allgemeine Entwicklung der ÜLG eine wesentliche Rolle spielen und andererseits für die Erlangung beruflicher Qualifikationen, den integrierten Transfer und die Anpassung geeigneter Technologien sowie den bestmöglichen Einsatz der einheimischen Arbeitskräfte Vorteile bieten. Die Gemeinschaft trägt auch zu folgendem bei: sektorale Beurteilung und Aufstellung von Aktionsprogrammen, Schaffung geeigneter Infrastrukturen sowie Stärkung und Funktionieren von Einrichtungen für Information, Stimulierung, Beratung, Ausbildung, Kredite oder Bürgschaften und Technologietransfer.

Die Gemeinschaft und die zuständigen Behörden der ÜLG fördern die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen kleinen und mittleren Unternehmen der Mitgliedstaaten, der ÜLG und der AKP-Staaten.

Artikel 46

Um den ÜLG zu helfen, ihre technologische Basis und eigene Kapazität auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Entwicklung zu stärken, und um den Erwerb, den Transfer und die Anpassung von Technologien unter Bedingungen zu erleichtern, die den größtmöglichen Nutzen bei möglichst geringen Kosten versprechen, kann das Instrumentarium der Zusammenarbeit zur Finanzierung der Entwicklung insbesondere einen Beitrag leisten

- a) zur Errichtung und Stärkung von industriebezogenen wissenschaftlichen und technischen Infrastrukturen in den ÜLG;
- b) zur Aufstellung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen;
- c) zur Ermittlung und Schaffung von Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit zwischen Forschungsinstituten, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen der ÜLG, der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und anderer Länder;
- d) zur Aufnahme und Förderung von Tätigkeiten zur Konsolidierung geeigneter lokaler Technologien und zum Erwerb relevanter ausländischer Technologien, insbesondere von Technologien anderer Entwicklungsländer;

e) zur Ermittlung, zur Beurteilung und zum Erwerb von industriellen Technologien, einschließlich der Aushandlung günstiger Bedingungen für den Erwerb ausländischer Technologien und Patente sowie anderen ausländischen gewerblichen Eigentums, insbesondere durch Finanzierung und/oder andere geeignete Vereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen in der Gemeinschaft;

f) zur Einrichtung von Beratungsdiensten zur Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für den Technologietransfer und bei der Weitergabe verfügbarer Informationen, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen von Technologieverträgen, der Technologiearten und -quellen sowie der Erfahrungen der ÜLG und anderer Länder mit der Verwendung bestimmter Technologien;

g) zur Förderung der technologischen Zusammenarbeit zwischen den ÜLG sowie zwischen ÜLG und AKP-Staaten oder anderen Entwicklungsländern, einschließlich der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, insbesondere auf regionaler Ebene, um alle besonders geeigneten wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten, über die diese ÜLG gegebenenfalls verfügen, optimal zu nutzen;

h) zur möglichst weitgehenden Erleichterung des Zugangs zu den in der Gemeinschaft verfügbaren Dokumentationsquellen und anderen Datenquellen sowie deren Benutzung.

Artikel 47

Damit die ÜLG aus der Handelsregelung und den übrigen Bestimmungen dieses Beschlusses größeren Nutzen ziehen können, werden Aktionen zur Förderung des Absatzes von Industrieerzeugnissen der ÜLG auf dem Gemeinschaftsmarkt und anderen ausländischen Märkten durchgeführt; hierdurch soll zugleich der Austausch von Industrieerzeugnissen zwischen ÜLG sowie zwischen ÜLG und AKP-Staaten angeregt und entwickelt werden. Gegenstand dieser Aktionen werden insbesondere Marktstudien, Vermarktung, Qualität und Standardisierung von gewerblichen Erzeugnissen gemäß den Artikeln 152 und 153 und unter Berücksichtigung der Artikel 84 und 85 sein.

Artikel 48

Auf Antrag ihrer zuständigen Behörden können die ÜLG die Dienste des Zentrums für industrielle Entwicklung in Anspruch nehmen, dessen Ziele in Artikel 89 des Abkommens niedergelegt sind und dessen Aufgaben dort in Artikel 90 aufgeführt werden; das gleiche gilt für die Dienste der EG-Beratungsstellen für Unternehmen (Euro Info Centre), die im Rahmen der Politik der Gemeinschaft zugunsten der Unternehmen eingeführt wurden.

Die etwaigen Kosten der Leistungen des Zentrums für industrielle Entwicklung oder der genannten EG-Bera-

tungsstellen zugunsten der ÜLG, die diese in Anspruch nehmen, werden aus den in Artikel 154 vorgesehenen Mitteln für die jeweils betroffene der drei ÜLG-Zonen finanziert.

Artikel 49

(1) Bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Titels gilt die besondere Aufmerksamkeit der Gemeinschaft den spezifischen Bedürfnissen und Problemen der am wenigsten entwickelten ÜLG, damit vor allem im Hinblick auf eine bessere Nutzung ihrer örtlichen Rohstoffe und sonstigen Ressourcen durch die Ausarbeitung von Industriepolitiken und -strategien, die Schaffung einer wirtschaftlichen Infrastruktur und die Ausbildung in Industrieberufen die Grundlagen für ihre Industrialisierung geschaffen werden; das gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Verarbeitung der Rohstoffe;
- Entwicklung, Transfer und Anpassung der Technologie;
- Erarbeitung von Aktionen zugunsten der kleinen und mittleren gewerblichen Unternehmen und ihre Finanzierung;
- Entwicklung der Industrieinfrastrukturen und bessere Nutzung der Energie- und Bergbauressourcen;
- angemessene Ausbildung in wissenschaftlichen und technischen Bereichen;
- Produktion von Ausrüstungsgegenständen und Input-Erzeugnissen für den ländlichen Bereich.

Die betreffenden Aktionen können in Zusammenarbeit mit dem ZIE oder den EG-Beratungsstellen für Unternehmen durchgeführt werden.

(2) Auf Antrag eines oder mehrerer der am wenigsten entwickelten ÜLG gewährt das Zentrum besondere Unterstützung bei der an Ort und Stelle erfolgenden Ermittlung von Förderungs- und Entwicklungsmöglichkeiten im industriellen Bereich, und zwar insbesondere hinsichtlich der Verarbeitung der Rohstoffe und der Produktion von Ausrüstungsgegenständen und Input-Erzeugnissen für den ländlichen Bereich.

Artikel 50

Im Hinblick auf die industrielle Zusammenarbeit trägt die Gemeinschaft zur Verwirklichung von Programmen, Projekten und Aktionen bei, die ihr von den zuständigen Behörden der ÜLG oder mit deren Zustimmung unterbreitet werden. Sie setzt zu diesem Zweck alle in diesem Beschluß vorgesehenen Mittel ein, und zwar insbesondere die ihr im Rahmen der finanziellen und technischen Zusammenarbeit zur Verfügung stehenden Mittel und namentlich die von der Bank verwalteten Mittel; dies gilt

unbeschadet von Aktionen, die den ÜLG dazu verhelfen sollen, Mittel aus anderen Quellen zu beschaffen.

Für die Durchführung der Programme, Projekte und Aktionen der industriellen Zusammenarbeit, zu denen die Gemeinschaft finanziell beiträgt, gelten die Bestimmungen von Titel III des dritten Teils dieses Beschlusses unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Maßnahmen im industriellen Bereich.

TITEL VI

ENTWICKLUNG DES BERGBAUS

Artikel 51

Die Entwicklung des Bergbaus hat folgende Hauptziele:

- Nutzung der mineralischen Ressourcen jeglicher Art in einer Weise, bei der die Rentabilität des Bergbaus sowohl auf den Exportmärkten als auch auf den einheimischen Märkten gewährleistet und zugleich den Anliegen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird,
- Valorisierung des Arbeitskräftepotentials,

und zwar jeweils im Hinblick auf die Förderung und Beschleunigung einer diversifizierten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung.

Artikel 52

Auf Antrag der zuständigen Behörden eines oder mehrerer ÜLG führt die Gemeinschaft Maßnahmen der technischen Hilfe oder Ausbildungsmaßnahmen durch, um die wissenschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der betreffenden Staaten in den Bereichen Geologie und Bergbau zu steigern, so daß diese Staaten aus den verfügbaren Kenntnissen größeren Nutzen ziehen und ihre Forschungs- und Explorationsprogramme entsprechend ausrichten können.

Artikel 53

Unter Berücksichtigung der lokalen, nationalen wie der internationalen Wirtschaftsfaktoren und im Bemühen um Diversifizierung beteiligt die Gemeinschaft sich gegebenenfalls durch Programme für eine finanzielle und technische Hilfe an den Bemühungen, die die ÜLG auf den verschiedenen Ebenen für die Forschung und Exploration im Bergbau, und zwar sowohl auf dem Lande als auch auf dem Festlandssockel, wie dieser im Völkerrecht definiert ist, unternehmen.

Sie gewährt gegebenenfalls auch technische und finanzielle Unterstützung bei der Bereitstellung lokaler, nationaler oder regionaler Mittel für Explorationsvorhaben in den ÜLG.

Artikel 54

Zur Unterstützung der Bemühungen um die Nutzung der Bodenschätze in den ÜLG leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zu Projekten für die Reaktivierung, Unterhaltung, Rationalisierung und Modernisierung wirtschaftlich lebensfähiger Produktionsanlagen, um diese leistungsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen.

Sie beteiligt sich auch an der Ermittlung, Ausarbeitung und Durchführung neuer wirtschaftlich lebensfähiger Projekte, soweit dies mit den Investitions- und Verwaltungsmöglichkeiten und der Marktentwicklung vereinbar ist, wobei sie insbesondere die Finanzierung von Durchführbarkeits- und Vorinvestitionsstudien berücksichtigt.

Besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei

— Aktionen mit dem Ziel einer Stärkung der Rolle von kleinen und mittleren Projekten, durch welche sich örtliche Bergbauunternehmen fördern lassen; dies gilt namentlich für die industriell und landwirtschaftlich zu nutzenden Mineralien, die insbesondere für den einheimischen oder den regionalen Markt bestimmt sind, sowie für die neuen Erzeugnisse;

— Aktionen für den Umweltschutz.

Sie unterstützt ferner die Bemühungen der zuständigen Behörden der ÜLG um

- einen Ausbau der dazugehörigen Infrastruktur;
- Maßnahmen, mit denen ein möglichst großer Beitrag der Entwicklung des Bergbaus zur sozio-ökonomischen Entwicklung der Erzeugerländer erreicht werden soll, wie z. B. die optimale Verwendung der Einkünfte aus dem Bergbau oder die Einbindung der Entwicklung des Bergbaus in die industrielle Entwicklung und in eine angemessene Raumordnungspolitik;
- Förderung von Investitionen;
- regionale Zusammenarbeit.

Artikel 55

Im Hinblick auf die vorstehend genannten Zielsetzungen ist die Gemeinschaft bereit, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um nach den Modalitäten der einzelnen Instrumente, über die sie verfügt, und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses zur Erschließung des Bergbaupotentials der ÜLG beizutragen.

Bei den Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Durchführung von Bergbauprojekten kann die Gemeinschaft eine Hilfe in Form von Risikokapital gewähren, gegebenenfalls in Verbindung mit Kapitalbeteiligungen der betreffenden ÜLG und anderen Finanzierungsquellen gemäß Artikel 156.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Mittel können bei Projekten von gegenseitigem Interesse ergänzt werden durch

- a) andere finanzielle und technische Mittel der Gemeinschaft,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von staatlichem und privatem Kapital, einschließlich Kofinanzierungsmaßnahmen.

Artikel 56

Die Bank kann im Einklang mit ihrer Satzung je nachdem ihre eigenen Mittel über den in Artikel 154 festgelegten Betrag hinaus für Investitionsprojekte im Bergbau binden, die von den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG und der Gemeinschaft als im beiderseitigen Interesse liegend anerkannt worden sind.

TITEL VII

ENTWICKLUNG DES ENERGIEPOTENTIALS

Artikel 57

Wegen der ernsten Lage im Energiesektor der meisten ÜLG, die zum Teil auf die Krise zurückzuführen ist, die in vielen Ländern durch die Abhängigkeit von eingeführten Mineralölerzeugnissen ausgelöst worden ist, sowie in Anbetracht der klimatischen Folgen der Verwendung fossiler Brennstoffe ist es angezeigt, in diesem Bereich gemeinsam Lösungen für ihre Energieprobleme zu erarbeiten.

Besondere Bedeutung wird im Rahmen dieser Zusammenarbeit der Aufstellung von Energieprogrammen, den Maßnahmen zur Erhaltung und rationellen Nutzung der Energie sowie der Erkundung des Energiepotentials und der Förderung neuer und regenerierbarer Energiequellen unter angemessenen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen beigemessen.

Artikel 58

Die Zusammenarbeit im Energiesektor soll die Entwicklung des herkömmlichen Energiepotentials und neuer Energiequellen sowie die Selbstversorgung der ÜLG unterstützen.

Die Entwicklung des Energiepotentials ist insbesondere darauf ausgerichtet,

- a) die wirtschaftliche und soziale Entwicklung durch eine bessere Verwertung und Entwicklung der lokalen oder regionalen Energieressourcen unter angemessenen technischen, wirtschaftlichen und Umweltbedingungen zu fördern;
- b) den Wirkungsgrad bei der Erzeugung und Nutzung von Energie zu verbessern und gegebenenfalls zur Selbstversorgung im Energiebereich zu gelangen;

- c) die zunehmende Nutzung neuer und regenerierbarer Ersatzenergiequellen zu fördern;
- d) die Lebensbedingungen in den Ballungsgebieten und städtischen Randgebieten sowie im ländlichen Raum zu verbessern und für die Energieprobleme dieser Gebiete dem örtlichen Bedarf und den örtlichen Ressourcen entsprechende Lösungen zu entwickeln.

Artikel 59

Damit die obengenannten Ziele erreicht werden, kann sich die Zusammenarbeit im Energiesektor auf Wunsch der zuständigen Behörden des oder der betreffenden ÜLG insbesondere auf folgende Bereiche konzentrieren:

- a) Zusammenstellung, Analyse und Verbreitung von brauchbaren Informationen;
- b) Verstärkung der Verwaltung und Kontrolle der Energieressourcen der ÜLG durch diese Staaten gemäß ihren Entwicklungszielen zwecks Ermittlung von Energieangebot und -nachfrage sowie zur Entwicklung einer Strategie auf dem Energiesektor, unter anderem durch Unterstützung bei der Aufstellung von Energieprogrammen und technische Hilfe zugunsten der Stellen, die für die Planung und Durchführung der jeweiligen Energiepolitik verantwortlich sind;
- c) Untersuchung der Auswirkungen der Entwicklungsprogramme und -projekte auf dem Energiesektor unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für Energieeinsparungen und für die Ersetzung der primären Energiequellen. In dieser Hinsicht ist eine Verstärkung der Rolle der neuen und regenerierbaren Energiequellen, insbesondere in ländlichen Gebieten, durch Programme oder Projekte anzustreben, die auf die örtlichen Bedürfnisse und Ressourcen zugeschnitten sind;
- d) Durchführung geeigneter Aktionsprogramme mit kleinen und mittleren Projekten zur Energieentwicklung;
- e) Entwicklung des Investitionspotentials für die Erforschung und Erschließung lokaler und regionaler Energiequellen sowie für die Entwicklung von Großanlagen zur Erzeugung von Energie für Industrien mit starkem Energieverbrauch;
- f) Förderung der Forschung, Anpassung und Verbreitung der entsprechenden Technologien sowie der notwendigen Ausbildung zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs im Energiesektor;
- g) Verstärkung der Leistungsfähigkeit der ÜLG auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung, insbesondere bei neuen und regenerierbaren Energiequellen;
- h) Reaktivierung der für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Energie notwendigen Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung der Elektrifizierung der ländlichen Gebiete;

- i) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und zwischen ÜLG und AKP-Staaten im Energiebereich, insbesondere der Zusammenarbeit zwischen ÜLG, AKP-Staaten und anderen benachbarten Staaten, die eine Gemeinschaftshilfe erhalten.

Artikel 60

Vorstehende Ziele lassen sich mit technischer und finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft verwirklichen, um nach den Modalitäten der einzelnen Instrumente, über die sie verfügt, und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Beschlusses zur Erschließung des Energiepotentials der ÜLG beizutragen.

Bei den Forschungsarbeiten und Investitionen zur Vorbereitung der Durchführung von Energieprojekten kann die Gemeinschaft eine Hilfe in Form von Risikokapital gewähren, gegebenenfalls in Verbindung mit Kapitalbeteiligungen der Mitgliedstaaten und der betreffenden ÜLG und anderen Finanzierungsquellen gemäß Artikel 156.

Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Mittel können bei Projekten von gegenseitigem Interesse ergänzt werden durch

- a) andere finanzielle und technische Mittel der Gemeinschaft,
- b) Maßnahmen zur Bereitstellung von staatlichem und privatem Kapital, einschließlich Kofinanzierungsmaßnahmen.

Artikel 61

Die Bank kann im Einklang mit ihrer Satzung je nach Fall ihre eigenen Mittel über den in Artikel 154 festgelegten Betrag hinaus für Investitionsvorhaben im Energiesektor binden, die von dem betreffenden ÜLG und der Gemeinschaft als im beiderseitigen Interesse liegend anerkannt worden sind.

TITEL VIII

ENTWICKLUNG DER UNTERNEHMEN

Artikel 62

- (1) Die Gemeinschaft hebt hervor, daß
 - i) die Unternehmen eines der Hauptinstrumente dafür darstellen, daß die Ziele einer Stärkung des wirtschaftlichen Gefüges, der Förderung der intersektoralen Integration, der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Verbesserung der Einkommen und der Anhebung des Qualifikationsniveaus erreicht werden können;

- ii) die gegenwärtigen Bemühungen der zuständigen Behörden der ÜLG um die Umstrukturierung ihrer Volkswirtschaften mit Bemühungen um eine Stärkung und Ausweitung ihrer Produktionsgrundlagen einhergehen müssen. Dem Unternehmenssektor muß in Strategien der ÜLG zur Wiederbelebung des Wirtschaftswachstums eine Hauptrolle zukommen;
- iii) zur Stimulierung des Unternehmenssektors der ÜLG sowie zur Ermutigung zu Investitionen aus Europa ein stabiles und günstiges Umfeld sowie ein effizienter nationaler und lokaler Finanzsektor geschaffen werden müssen;
- iv) der Privatsektor — und vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen, die den Bedingungen der ÜLG-Volkswirtschaften am besten angepaßt sind — dynamischer werden und eine wichtigere Rolle spielen muß. Kleinstunternehmen und Handwerk müssen ebenfalls gefördert und unterstützt werden;
- v) die ausländischen Privatanleger, die sich nach den Zielen und Prioritäten der Assoziation richten, ermutigt werden müssen, sich an den Entwicklungsbemühungen der ÜLG zu beteiligen. Für diese Anleger muß eine gerechte und ausgewogene Behandlung sowie ein günstiges, sicheres und vorhersehbares Investitionsklima gewährleistet sein;
- vi) die Stimulierung des Unternehmerteistes in den ÜLG für die Entfaltung ihrer Entwicklungsmöglichkeiten unabdingbar ist.

(2) Es müssen Anstrengungen unternommen werden, damit ein größerer Teil der Finanzierungsmittel dieses Beschlusses für die Förderung des Unternehmertums und der Investitionen sowie für unmittelbar produktive Tätigkeiten zum Einsatz kommt.

Artikel 63

Im Hinblick auf die vorgenannten Ziele muß die gesamte Palette der in diesem Beschluß vorgesehenen Instrumente einschließlich der technischen Unterstützung in folgenden Aktionsbereichen genutzt werden, damit die Entwicklung des privaten Sektors unterstützt wird:

- a) Unterstützung bei der Verbesserung des rechtlichen und steuerlichen Rahmens für die Unternehmen sowie Ausweitung der Rolle der berufsständischen Organisationen und der Handelskammern bei der Entwicklung der Unternehmen;
- b) unmittelbare Hilfe bei der Gründung und dem Ausbau von Unternehmen (Spezialleistungen für die Anlaufphase von Unternehmen, Hilfe bei der Umschulung ehemaliger öffentlicher Bediensteter, Hilfe beim Technologietransfer und bei technologischen Entwicklungen, Managementdienste und Marktstudien);

- c) Entwicklung von Dienstleistungen zur Unterstützung des unternehmerischen Sektors in Form von Beratungen im rechtlichen und technischen Bereich sowie in Fragen der Betriebsführung;
- d) spezifische Programme für die Ausbildung von Unternehmensleitern und für die Entwicklung ihrer Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der kleinen Unternehmen und der Unternehmen des informellen Sektors.

Artikel 64

Zur Unterstützung der Entwicklung des Sparwesens und der lokalen Finanzsektoren ist folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen:

- a) Hilfe für die Mobilisierung der lokalen Sparsysteme und die Entwicklung der Finanzvermittlung;
- b) technische Unterstützung für die Umstrukturierung und Reform der Finanzinstitute.

Artikel 65

Die Gemeinschaft trägt vorbehaltlich der im dritten Teil in Titel III festgelegten Bedingungen durch technische und finanzielle Unterstützung zur Entwicklung der Unternehmen in den ÜLG bei.

TITEL IX

ENTWICKLUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

Artikel 66

- (1) Der Dienstleistungssektor ist für die Gestaltung der Entwicklungspolitiken von großer Bedeutung, die Zusammenarbeit in diesem Bereich muß daher verstärkt werden.
- (2) Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen der zuständigen Behörden der ÜLG, ihre internen Dienstleistungskapazitäten zu verstärken, um das Funktionieren ihrer Volkswirtschaften zu verbessern, ihre Zahlungsbilanzzwänge abzumildern und den Prozeß der regionalen Integrierung zu stimulieren.
- (3) Mit diesen Aktionen soll bewirkt werden, daß die ÜLG auf lokaler und regionaler Ebene den größtmöglichen Nutzen aus den Bestimmungen dieses Beschlusses ziehen und außerdem in die Lage versetzt werden,
 - an den Märkten der Gemeinschaft, den örtlichen, regionalen und internationalen Märkten durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung des Wertes und Umfangs des ÜLG-Handels mit Gütern und

Dienstleistungen unter möglichst günstigen Bedingungen teilzunehmen;

- ihre kollektiven Kapazitäten durch eine erhöhte wirtschaftliche Integration und durch Konsolidierung der funktionellen oder thematischen Zusammenarbeit zu verstärken;
- die Entwicklung der Unternehmen insbesondere durch Förderung der ÜLG—EWG-Investitionen im Dienstleistungsbereich anzuregen, damit Arbeitsplätze geschaffen werden, Einkommen entstehen und verteilt werden und der Transfer von Technologien sowie ihre Anpassung an die spezifischen Bedürfnisse der ÜLG erleichtert wird;
- aus dem lokalen oder regionalen Fremdenverkehr möglichst großen Nutzen zu ziehen und ihre Beteiligung am weltweiten Tourismus zu verbessern;
- Verkehrs- und Kommunikationsnetze sowie die für ihre Entwicklung erforderlichen Informatik- und Telematiksysteme zu schaffen;
- in Anbetracht der ausschlaggebenden Rolle, die den Humanressourcen bei der Entwicklung des Dienstleistungssektors zukommt, die Anstrengungen auf dem Gebiet der Berufsausbildung und des Know-how-Transfers zu verstärken.

(4) Zur Verwirklichung dieser Ziele werden außer den spezifischen Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Dienstleistungswesen auch die Bestimmungen über die Handelsregelung, die Absatzförderung, die industrielle Entwicklung, die Investitionen sowie das Bildungs- und das Ausbildungswesen durchgeführt.

Artikel 67

(1) In Anbetracht des Umfangs des Dienstleistungsangebots und des unterschiedlichen Beitrags der einzelnen Dienstleistungen zum Entwicklungsprozeß und in dem Bestreben, die Gemeinschaftshilfe zur Entwicklung der ÜLG möglichst wirkungsvoll einzusetzen, wird den für das Funktionieren ihrer Volkswirtschaften erforderlichen Dienstleistungen in folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- Dienstleistungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung;
- Tourismus;
- Verkehr, Kommunikation und Informatik.

(2) Zwecks Verwirklichung der Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor trägt die Gemeinschaft zur Durchführung von Programmen, Vorhaben und Aktionen bei, die ihr auf Initiative oder mit Zustimmung der zuständigen Behörden der ÜLG unterbreitet werden. Sie verwendet hierfür die in diesem Beschluß vorgesehenen Mittel, insbesondere die Mittel für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, einschließlich der von der Bank verwalteten Mittel.

Artikel 68

In den Bereichen betreffend die Entwicklung der Dienstleistungen gilt ein besonderes Augenmerk den spezifischen Bedürfnissen und der wirtschaftlichen Lage der am wenigsten entwickelten ÜLG.

Kapitel 2

Dienstleistungen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung

Artikel 69

Im Hinblick auf die Ziele der Zusammenarbeit in diesem Sektor stellt die Zusammenarbeit auf die kaufmännischen Dienstleistungen ab, ohne dabei jedoch bestimmte halböffentliche, für die Verbesserung des wirtschaftlichen Umfelds erforderliche Dienstleistungen, wie z. B. die Informatisierung der Zollverfahren, zu vernachlässigen; den Vorrang erhalten folgende Dienstleistungen:

- Dienstleistungen zur Unterstützung des Außenhandels;
- Dienstleistungen zur Unterstützung der Unternehmen;
- Dienstleistungen zur Unterstützung der regionalen Integration.

Artikel 70

Um zur Wiederherstellung der außenwirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG beizutragen, wird bei der Zusammenarbeit im Dienstleistungssektor den Dienstleistungen zur Unterstützung des Außenhandels Vorrang eingeräumt, und zwar für folgende Bereiche:

- i) Schaffung einer geeigneten kommerziellen Infrastruktur durch Aktionen, mit denen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden: Verbesserung der Außenhandelsstatistiken, Automatisierung der Zollverfahren, Verwaltung der Häfen und Flughäfen sowie Herstellung engerer Beziehungen zwischen den verschiedenen am Handelsverkehr Beteiligten wie Exporteuren, Handelsfinanzierungsinstitutionen, Zollbehörden und Zentralbanken;
- ii) Ausbau der spezifisch auf den Handel ausgerichteten Dienstleistungen wie der — auch auf den Dienstleistungssektor anzuwendenden — Maßnahmen zur Handelsförderung;
- iii) Entwicklung der übrigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Außenhandel, wie Finanzierungs-, Zahlungs- und Clearingmechanismen oder der Zugang zu Informationsnetzen.

Artikel 71

Zur Förderung der Stärkung der Wirtschaftsstruktur der ÜLG wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Entwicklung der Unternehmen folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- i) Unternehmensberatung mit dem Ziel, die Unternehmensführung zu verbessern, wobei insbesondere der Zugang zu Management-, Rechnungsführungs- und Informatikdiensten sowie zu Rechts-, Steuer- und Finanzberatungsdiensten erleichtert werden soll;
- ii) Schaffung geeigneter flexibler und bedarfsgerechter Finanzierungsmechanismen, um das Wachstum oder die Schaffung von Dienstleistungsunternehmen zu stimulieren;
- iii) Stärkung der Kapazitäten der ÜLG im Bereich der Finanzdienste sowie technische Hilfe bei der Entwicklung von Versicherungs- und Kreditinstituten in Verbindung mit der Förderung und Entwicklung ihres Handels.

Artikel 72

Als Beitrag zur Stärkung der wirtschaftlichen Integration, die zur Schaffung lebensfähiger Wirtschaftsräume führen könnte, wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die regionale Zusammenarbeit folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- i) Dienste zur Unterstützung des Warenverkehrs zwischen den einzelnen ÜLG sowie zwischen ÜLG und AKP-Staaten durch kommerzielle Maßnahmen wie Marktstudien;
- ii) zur Ausweitung des Dienstleistungsverkehrs zwischen den einzelnen ÜLG und zwischen ÜLG und AKP-Staaten erforderliche Dienste, mit denen ihre Komplementarität verstärkt werden soll, wobei insbesondere die herkömmlichen Maßnahmen zur Absatzförderung auf den Dienstleistungssektor ausgeweitet und, soweit erforderlich, entsprechend angepaßt werden;
- iii) Schaffung regionaler Dienstleistungsschwerpunkte zur Unterstützung spezifischer Wirtschaftssektoren oder gemeinsam durchgeführter sektoraler Politiken, insbesondere über die Entwicklung moderner Kommunikations- und Informationsnetze und Datenbanken.

Kapitel 3

Fremdenverkehr*Artikel 73*

Angesichts der realen Bedeutung des Fremdenverkehrs für die ÜLG werden Maßnahmen und Aktionen zur Entwicklung und Unterstützung des Fremdenverkehrs

durchgeführt. Diese Maßnahmen können in sämtlichen Stadien, beginnend mit der Ermittlung des touristischen Produkts bis hin zu seiner Vermarktung und der Werbung dafür, erfolgen.

Ziel ist die Unterstützung der Anstrengungen der zuständigen Behörden der ÜLG, die darauf gerichtet sind, aus dem lokalen, regionalen und internationalen Tourismus in Anbetracht seiner Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung möglichst großen Nutzen zu ziehen, sowie eine entsprechende Stimulierung der privaten Finanzströme aus den Staaten der Gemeinschaft sowie aus anderen Quellen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs in den ÜLG. Besonderes Augenmerk wird dabei darauf gerichtet, daß der Fremdenverkehr in das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Bevölkerung zu integrieren ist.

Artikel 74

Inhalt der spezifischen Aktionen zur Entwicklung des Fremdenverkehrs ist die Festlegung, Anpassung und Ausarbeitung geeigneter Politiken auf lokaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene. Mit den Programmen und Projekten zur Entwicklung des Fremdenverkehrs werden auf der Grundlage dieser Politiken folgende vier Hauptziele angestrebt:

- a) Valorisierung der Humanressourcen und Ausbau der entsprechenden Einrichtungen, unter anderem durch
 - Weiterbildung der Führungskräfte in spezifischen Fachbereichen sowie Fortbildung im öffentlichen und privaten Sektor auf entsprechendem Niveau, um eine befriedigende Planung und Entwicklung zu gewährleisten;
 - Schaffung und Ausbau von Zentren zur Förderung des Fremdenverkehrs;
 - Bildung und Ausbildung für spezifische Bevölkerungsgruppen sowie im Fremdenverkehrssektor tätige öffentliche und private Organisationen, einschließlich des Personals in den Fremdenverkehrs-Nebentätigkeiten;
 - Zusammenarbeit und Austausch zwischen ÜLG sowie zwischen ÜLG und AKP-Staaten in den Bereichen Ausbildung, technische Hilfe und Ausbau der Institutionen;
- b) Produktentwicklung, wozu unter anderem folgendes gehört:
 - Ermittlung des touristischen Produkts, Entwicklung nicht herkömmlicher bzw. neuer touristischer Produkte und Anpassung schon vorhandener Produkte einschließlich der Erhaltung und Entwicklung des Kulturerbes, der Umweltaspekte, Management, Schutz und Erhaltung von Fauna und Flora, Bewahrung historischer, sozialer und sonstiger natürlicher Werte sowie Entwicklung von Hilfsdiensten;

- Ermutigung zu Privatinvestitionen und insbesondere zu gemeinsamen Unternehmen auf dem Fremdenverkehrssektor der ÜLG;
 - Bereitstellung technischer Hilfe für das Hotelgewerbe;
 - Herstellung kulturell geprägter handwerklicher Erzeugnisse für den Touristikmarkt;
- c) Marktentwicklung unter anderem durch
- Unterstützung bei der Festlegung und Verwirklichung von Entwicklungszielen und -plänen auf lokaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene;
 - Unterstützung der Bemühungen der ÜLG um Zugang zu den auf dem Fremdenverkehrssektor bestehenden Diensten wie den zentralen Buchungssystemen oder den Kontroll- und Sicherheitssystemen für den Luftverkehr;
 - Durchführung von Vermarktungs- und Absatzförderungsmaßnahmen sowie Bereitstellung des diesbezüglichen Materials im Rahmen integrierter Marktentwicklungspläne und -programme im Hinblick auf eine verbesserte Marktdurchdringung, wobei die Hauptverursacher der Touristenströme in den traditionellen und nicht-traditionellen Ursprungsmärkten die Zielgruppe darstellen, sowie spezifische Maßnahmen wie die Beteiligung an speziellen Handelsveranstaltungen, z. B. Messen, Herstellung von qualitativ hochwertigen Dokumentationsunterlagen, Filmen sowie von Material, das die Vermarktung betrifft;
- d) Forschung und Informationen unter anderem
- zur Verbesserung der Informationssysteme im touristischen Bereich sowie zur Einholung, Analyse, Verbreitung und Nutzung der statistischen Daten;
 - zur Evaluierung der sozio-ökonomischen Auswirkungen des Fremdenverkehrs auf die ÜLG-Volkswirtschaften, wobei der Nachdruck auf die Komplementaritäten zu anderen Bereichen wie z. B. Nahrungsmittelindustrie, Bauwesen, Technologie und Verwaltung in den ÜLG und der Region, zu der sie gehören, zu legen ist.
- (2) Die Zusammenarbeit im Kommunikationswesen zielt auf die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens, einschließlich des Funkverkehrs und der Informatik ab.
- (3) Durch die Zusammenarbeit in diesen Bereichen sollen insbesondere die folgenden Ziele verwirklicht werden:
- a) Schaffung günstiger Voraussetzungen für den Waren-, Dienstleistungs- und Personenverkehr auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene;
 - b) Einrichtung, Wiederherstellung, Wartung und rationelle Nutzung von Systemen, die auf Kosten/Nutzen-Kriterien beruhen, den Erfordernissen der sozio-ökonomischen Entwicklung entsprechen und den Bedürfnissen der Benutzer sowie der gesamtwirtschaftlichen Lage der betroffenen ÜLG gerecht werden;
 - c) größere Komplementarität der Verkehrs- und Kommunikationssysteme auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene;
 - d) Harmonisierung der lokalen Systeme unter gleichzeitiger Förderung ihrer Anpassung an den technischen Fortschritt;
 - e) Abbau der zwischen den Ländern, Gebieten und Staaten bestehenden Hindernisse im Verkehrs- und Kommunikationswesen, insbesondere auf der Ebene der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Verwaltungsverfahren.

Artikel 76

(1) Bei der Durchführung aller entsprechenden Projekte und Aktionsprogramme ist die Gewährleistung eines angemessenen Technologie- und Know-how-Transfers anzustreben.

(2) Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Ausbildung von Angehörigen der ÜLG in Fragen der Planung, der Verwaltung, der Wartung und des Betriebs von Verkehrs- und Kommunikationssystemen.

Artikel 77

(1) Der Luftverkehr ist für den Ausbau der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Beziehungen zwischen den einzelnen ÜLG, zwischen den ÜLG und den AKP-Staaten wie auch zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft sowie für die Beseitigung der Standortnachteile der isolierten oder schwer zugänglichen Regionen und für die Entwicklung des Tourismus von großer Bedeutung.

(2) Mit der Zusammenarbeit in diesem Sektor werden folgende Ziele angestrebt: Förderung der harmonischen Entwicklung der lokalen oder regionalen Luftverkehrssysteme und die Anpassung der lokalen Luftflotte an den technischen Fortschritt; Verwirklichung des Luftver-

Kapitel 4

Verkehr, Kommunikationswesen und Informatik

Artikel 75

(1) Die Zusammenarbeit im Verkehrswesen zielt auf die Entwicklung des Straßen- und Eisenbahnverkehrs, der Hafeneinrichtungen und des Seeverkehrs, des Verkehrs auf Binnenwasserstraßen und des Luftverkehrs ab.

kehrsplanes der ICAO; Verbesserung der Aufnahmeinfrastrukturen und die Anwendung internationaler Betriebsnormen; Entwicklung bzw. Ausbau der Zentren für die Flugzeugwartung; Ausbildung; Entwicklung moderner Systeme für die Flughafensicherheit.

Artikel 78

(1) Die Verkehrsdienste der Seeschifffahrt gehören zu den für wirtschaftliche Entwicklung und Förderung des Handels zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft wichtigsten Gewerbezeigen.

(2) Die Zusammenarbeit in diesem Sektor hat zum Ziel, die harmonische Entwicklung wirksamer und zuverlässiger Verkehrsleistungen der Seeschifffahrt unter wirtschaftlich befriedigenden Bedingungen dadurch zu gewährleisten, daß allen Parteien die aktive Teilnahme unter Wahrung des Grundsatzes eines uneingeschränkten Zugangs zum Verkehrssektor auf kommerzieller Basis erleichtert wird.

Artikel 79

Im Rahmen der finanziellen und technischen Hilfe für den Seeverkehr wird folgenden Bereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- der effektiven Entwicklung effizienter und zuverlässiger Seeverkehrsdienste in den ÜLG, insbesondere der Anpassung der Hafeninfrastuktur an die Erfordernisse des Verkehrs sowie der Instandhaltung der Hafenausrüstungen;
- der Instandhaltung bzw. dem Erwerb von Umschlagseinrichtungen und schwimmendem Material und deren Anpassung an den technischen Fortschritt;
- der Entwicklung interregionaler Seeverkehrsverbindungen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen ÜLG sowie zwischen den ÜLG und den AKP-Staaten und das Management der Schifffahrtsindustrie der ÜLG zu fördern;
- dem Technologietransfer, einschließlich des kombinierten Verkehrs und des Containerverkehrs zur Förderung gemeinsamer Unternehmen;
- der Einführung einer geeigneten Rechts- und Verwaltungsstruktur und der Verbesserung der Hafenverwaltung, und zwar insbesondere durch die berufliche Ausbildung;
- der Entwicklung des Seeverkehrs zwischen Inseln und der Infrastruktur der Verkehrsverbindungen sowie der verstärkten Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern.

Artikel 80

Besondere Bedeutung wird der Förderung der Sicherheit auf See, der Sicherheit der Besatzungen und Maßnahmen zur Verhütung der Verschmutzung beigemessen.

Artikel 81

(1) Bei der Zusammenarbeit im Kommunikationswesen gilt ein besonderes Augenmerk der technologischen Entwicklung durch Unterstützung der ÜLG bei ihren Bemühungen um die Einrichtung und Entwicklung leistungsfähiger Systeme. Hierzu gehören auch — sofern dies operationell gerechtfertigt ist — Untersuchungen und Programme im Bereich der Nachrichtenübertragung durch Satelliten, und zwar insbesondere auf regionaler und subregionaler Ebene. Die Zusammenarbeit betrifft auch die Einrichtungen zur Erdbeobachtung durch Satelliten im Bereich der Meteorologie und der Fernerkundung, insbesondere betreffend jegliche Art von Umweltverschmutzung sowie die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, insbesondere in den Bereichen Landwirtschaft und Bergbau, und zu Zwecken der Raumordnung.

(2) Im Hinblick auf die Stimulierung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in ländlichen Gebieten ist der Telekommunikation in diesen Gebieten besondere Bedeutung beizumessen.

Artikel 82

Die Zusammenarbeit im Informatikbereich bezweckt eine Erweiterung der Kapazitäten der ÜLG in den Bereichen Informatik und Telematik, wobei den ÜLG, die diesem Sektor großen Vorrang einräumen, Unterstützung bei ihren Anstrengungen zum Erwerb und zur Einrichtung von Informatiksystemen geboten wird; ferner bezweckt sie die Entwicklung leistungsfähiger Telematikenetze, auch auf dem Gebiet internationaler Finanzinformationen, und auf längere Sicht die Produktion von Hardwarebauteilen und von Software in den ÜLG sowie schließlich deren Beteiligung an den internationalen Tätigkeiten in den Bereichen Datenverarbeitung und Veröffentlichung von Büchern und Zeitschriften.

Artikel 83

Die Kooperationsaktionen auf dem Gebiet des Verkehrs- und Kommunikationswesens werden nach den im dritten Teil in Titel III festgelegten Bestimmungen und Verfahren durchgeführt.

TITEL X

ENTWICKLUNG DES HANDELS

Artikel 84

Um die in Artikel 100 festgelegten Ziele zu erreichen, führt die Gemeinschaft von der Phase der Konzeption bis zur Schlußphase der Warenverteilung Aktionen zur Entwicklung des Handels durch.

Durch diese Aktionen soll erreicht werden, daß die ÜLG aus den Bestimmungen dieses Beschlusses betreffend die

kommerzielle, landwirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit möglichst großen Nutzen ziehen und an den Märkten der Gemeinschaft, den Binnenmärkten, den subregionalen, den regionalen und den internationalen Märkten durch Diversifizierung des Angebots und Steigerung des Wertes und Umfangs ihres Handels mit Gütern und Dienstleistungen unter möglichst günstigen Bedingungen teilnehmen können.

Artikel 85

(1) Im Rahmen der Bemühungen zur Förderung der Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen wird zusätzlich zum Ausbau des Handels zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft besondere Aufmerksamkeit den Aktionen gewidmet, die darauf ausgerichtet sind, die Eigenständigkeit der ÜLG zu vergrößern, den Handel untereinander wie auch zwischen ihnen und den AKP-Staaten sowie den internationalen Handel zu entwickeln und die regionale Zusammenarbeit im Handels- und Dienstleistungsbereich auszubauen.

(2) Die auf Wunsch der zuständigen Behörden der ÜLG unternommenen Aktionen betreffen hauptsächlich folgende Bereiche:

- Einführung kohärenter Handelsstrategien;
- Valorisierung der Humanressourcen und Förderung der beruflichen Fachkenntnisse im Bereich des Handels und der Dienstleistungen;
- Schaffung, Anpassung und Ausbau von für die Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen zuständigen Einrichtungen in den ÜLG, wobei die spezifischen Bedürfnisse der Einrichtungen der am wenigsten entwickelten ÜLG besonders zu berücksichtigen sind;
- Unterstützung der Bemühungen der ÜLG um eine Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse, um deren Anpassung an die Markterfordernisse sowie um eine Diversifizierung ihrer Absatzmärkte;
- Maßnahmen zur Entwicklung des Handels, insbesondere Intensivierung der Kontakte und des Informationsaustausches zwischen den Wirtschaftsunternehmen der ÜLG, der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Drittländer;
- Unterstützung der ÜLG bei der Anwendung moderner Marketing-Methoden in den Sektoren und bei den Programmen, die auf die Erzeugung in Bereichen wie dem der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaft ausgerichtet sind;
- Unterstützung der Bemühungen der ÜLG um eine Entwicklung und Verbesserung der Infrastruktur der flankierenden Dienstleistungen, einschließlich der Beförderungs- und Lagereinrichtungen, um die effiziente Verteilung der Güter und Dienstleistungen zu

gewährleisten und die Ausfuhren der ÜLG zu steigern;

- Unterstützung der ÜLG bei der Entwicklung ihrer internen Kapazitäten, ihrer Informationssysteme und der Einschätzung der Rolle und Bedeutung des Handels für die wirtschaftliche Entwicklung;
- Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen im Hinblick auf die Ermittlung und Entwicklung von Erzeugnissen, Absatzmärkten und gemeinsamen Handelsunternehmen.

(3) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Finanzierungsbeschlüsse gemäß den Bestimmungen des Artikels 196 über die Durchführungsverfahren mehrjährige Programme betreffen.

(4) Die ÜLG können für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Handelsmissionen nur dann Unterstützung erhalten, wenn diese Veranstaltungen Teil von Globalprogrammen zur Entwicklung des Handels sind.

(5) Die Beteiligung der am wenigsten entwickelten ÜLG an den verschiedenen Handelstätigkeiten wird durch Sonderbestimmungen gefördert; insbesondere werden bei ihrer Teilnahme an örtlichen, regionalen oder in Drittländern stattfindenden Messen, Ausstellungen und Handelsmissionen die Kosten für die Beförderung des Personals und der Exponate, einschließlich der Kosten für die Errichtung und/oder Anmietung von Messeständen übernommen. Eine besondere Beihilfe wird den am wenigsten entwickelten ÜLG für die Erstellung und/oder den Kauf von Werbematerial gewährt.

Artikel 86

Im Rahmen der in diesem Beschluß vorgesehenen Instrumente und gemäß den Bestimmungen für den Bereich der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung umfaßt die Hilfe für die Entwicklung des Handels und der Dienstleistungen eine technische Unterstützung für die Einrichtung und den Ausbau von Versicherungs- und Kreditinstituten im Zusammenhang mit der Entwicklung des Handels.

Artikel 87

Zusätzlich zu den Mitteln, die im Rahmen der einzelstaatlichen Richtprogramme nach Artikel 187 von jedem ÜLG für die Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung der in den im zweiten Teil in Titel IX und X genannten Bereiche zugewiesen werden können, kann der Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung dieser Maßnahmen, sofern sie regionaler Art sind, im Rahmen der in Artikel 90 genannten Programme für regionale Zusammenarbeit bis zur Höhe des in Artikel 154 dieses Beschlusses genannten Betrags geleistet werden.

TITEL XI

ZUSAMMENARBEIT IM KULTURELLEN UND
SOZIALEN BEREICH*Artikel 88*

Die Zusammenarbeit trägt zur autonomen, auf den Menschen ausgerichteten und in der Kultur der einzelnen Völker wurzelnden Entwicklung der ÜLG bei. Die menschliche und kulturelle Dimension muß alle Bereiche durchdringen und in allen Entwicklungsvorhaben und -programmen ihren Niederschlag finden. Die Zusammenarbeit unterstützt die von den zuständigen Behörden der ÜLG beschlossenen Politiken und Maßnahmen zur Valorisierung des menschlichen Potentials, zur Steigerung der eigenen schöpferischen Fähigkeiten und zur Förderung ihrer kulturellen Identität. Sie fördert die Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozeß.

Diese Zusammenarbeit findet ihren Ausdruck in:

- der Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Dimension;
- der Förderung der kulturellen Identität, im interkulturellen Dialog, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz des Kulturerbes, in der Erzeugung und Verbreitung von Kulturgütern, in kulturellen Veranstaltungen, durch Information und Kommunikation;
- Aktionen zur Valorisierung des menschlichen Potentials, insbesondere im Zusammenhang mit den Themen Bildung und Ausbildung, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit, Frauen und Entwicklung, Gesundheit und Ernährung, Bevölkerung und Demographie.

Artikel 89

Für die Zusammenarbeit im kulturellen und sozialen Bereich gelten die Bestimmungen und Verfahren von Titel III im dritten Teil dieses Beschlusses.

TITEL XII

REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 90

(1) Die Gemeinschaft unterstützt die Bemühungen der für die ÜLG zuständigen Behörden, durch regionale Zusammenarbeit und regionale Integration eine langfristig angelegte, kollektive, autonome, sich selbst tragende und integrierte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung herbeizuführen sowie zu einer verstärkten regionalen Selbstversorgung zu gelangen. Bei dieser Unter-

stützung wird dem spezifischen Rechtsstatus der ÜLG Rechnung getragen.

(2) Die Unterstützung der Gemeinschaft erfolgt im Rahmen der großen Ziele der regionalen Zusammenarbeit und regionalen Integration, die die ÜLG sich auf regionaler und interregionaler sowie internationaler Ebene gesetzt haben oder noch setzen werden.

(3) Um das gemeinsame Potential der ÜLG zu fördern und zu stärken, leistet die Gemeinschaft eine wirksame Hilfe zur Intensivierung der regionalen wirtschaftlichen Integration und zur Konsolidierung der funktionellen oder thematischen Zusammenarbeit im Sinne der Artikel 92 und 93.

(4) Die regionale Zusammenarbeit kann unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten über die Grenzen der geographischen Zugehörigkeit hinausgehen. Sie erfaßt außerdem auch die regionale Zusammenarbeit zwischen ÜLG.

Sie erstreckt sich ferner auf die regionale Zusammenarbeit zwischen ÜLG, AKP-Staaten und überseeischen Departements gemäß Artikel 98. Die für die Beteiligung der AKP-Staaten und Departements erforderlichen Mittel sind zusätzliche Mittel, die zu den den ÜLG im Rahmen dieses Beschlusses gewährten Mitteln hinzukommen.

Artikel 91

(1) Die regionale Zusammenarbeit erstreckt sich auf Aktionen, die zwischen folgenden Partnern vereinbart wurden:

- zwei oder mehreren oder allen ÜLG;
- einem oder mehreren ÜLG und einem oder mehreren benachbarten Staaten, auch Nicht-AKP-Staaten;
- einem oder mehreren ÜLG und einem oder mehreren AKP-Staaten oder überseeischen Departements;
- mehreren regionalen Organisationen, denen ÜLG angehören;
- einem oder mehreren ÜLG und regionalen Organisationen, denen ÜLG, AKP-Staaten oder überseeische Departements angehören.

(2) Die regionale Zusammenarbeit kann sich auch auf Projekte und Programme erstrecken, die zwischen zwei oder mehreren ÜLG und einem oder mehreren benachbarten Entwicklungsländern, auch Nicht-AKP-Staaten, vereinbart wurden, und, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen, auch auf Projekte und Programme, die zwischen einem einzigen ÜLG und einem oder mehreren nicht benachbarten Entwicklungsländern, auch Nicht-AKP-Staaten, vereinbart wurden.

Artikel 92

(1) Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit werden folgende Faktoren besonders berücksichtigt:

- a) Ermittlung und Nutzung der vorhandenen und potentiellen dynamischen Ergänzungsmöglichkeiten in allen in Betracht kommenden Bereichen;
- b) maximale Nutzung des menschlichen Potentials in den ÜLG sowie optimale und weitsichtige Erforschung, Erhaltung, Verarbeitung und Ausbeutung ihrer natürlichen Ressourcen;
- c) Förderung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit zwischen den ÜLG sowie zwischen den ÜLG und den AKP-Staaten, einschließlich der Programme für technische Hilfe zwischen ÜLG und zwischen AKP-Staaten entsprechend Artikel 181 Buchstabe e) des Beschlusses;
- d) beschleunigte wirtschaftliche Diversifizierung mit dem Ziel einer größeren Komplementarität und verstärkte Zusammenarbeit und Entwicklung in und zwischen den Regionen der ÜLG sowie zwischen diesen Regionen und den AKP-Staaten und überseeischen Departements;
- e) Förderung der Ernährungssicherheit;
- f) stärkere Verflechtung von Ländern oder Ländergruppen mit gleichartigen Merkmalen, Denkweisen und Problemen zur Lösung dieser Probleme;
- g) maximale Nutzung der Kostendegression bei wachsender Betriebsgröße überall dort, wo regionale Lösungen effizienter sind als lokale Lösungen;
- h) Erweiterung der Märkte der ÜLG durch Förderung des Handels zwischen den ÜLG sowie zwischen ÜLG, AKP-Staaten und benachbarten Drittländern oder überseeischen Departements;
- i) Integration der Märkte der ÜLG durch Liberalisierung des ÜLG-internen Handels sowie des Handels zwischen ÜLG und AKP-Staaten und Beseitigung der Zoll-, Währungs- und Verwaltungshemmnisse sowie der nichttarifären Hemmnisse.

(2) Auf die Förderung und Verstärkung der regionalen wirtschaftlichen Integration wird besonderer Nachdruck gelegt.

Artikel 93

Der Anwendungsbereich der regionalen Zusammenarbeit umfaßt bei Berücksichtigung von Artikel 92 folgendes:

- a) Landwirtschaft, Entwicklung im ländlichen Bereich, insbesondere Nahrungsmittel selbstversorgung und Ernährungssicherheit;
- b) Gesundheitsprogramme, einschließlich von Programmen zur Erziehung, Ausbildung, Forschung und Unterrichtung betreffend elementare Gesundheitspflege und die Bekämpfung der wichtigsten Krankheiten, einschließlich der wichtigsten Tierseuchen;
- c) Evaluierung, Erschließung, Ausbeutung und Erhaltung der Fischereiressourcen und Meeresschätze, einschließlich der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit bei der Überwachung der ausschließlichen Wirtschaftszonen;
- d) Erhaltung und Verbesserung der Umwelt mit dem Ziel einer sinnvollen und ökologisch ausgewogenen Entwicklung, insbesondere durch Programme zur Bekämpfung der Wüstenbildung, der Bodenerosion, der Entwaldung, der Verschlechterung des Zustands der Küsten und der Auswirkungen einer Meeresverschmutzung großen Ausmaßes einschließlich des unfallbedingten Ablassens großer Mengen von Öl oder anderen Schadstoffen;
- e) Industrialisierung, einschließlich der Schaffung regionaler und interregionaler Unternehmen für Erzeugung und Vermarktung;
- f) Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, insbesondere die Erzeugung und Bereitstellung von Energie;
- g) Verkehrs- und Nachrichtenwesen: Luft- und Seeverkehr, Binnenschiffahrtswege, Post und Fernmeldewesen;
- h) Entwicklung und Ausweitung des Warenverkehrs;
- i) Unterstützung beim Auf- oder Ausbau regionaler Zahlungsfazilitäten, einschließlich der Abrechnungs- und Finanzierungsmechanismen für den Handel;
- j) Unterstützung der ÜLG bei der Bekämpfung des Drogenhandels auf regionaler und interregionaler Ebene;
- k) Unterstützung der Aktionsprogramme, die von Wirtschaftsverbänden oder Handelsvereinigungen in den ÜLG, auf ÜLG—AKP- und auf AKP—EWG-Ebene durchgeführt werden, um die Erzeugung von Waren und deren Vermarktung im Ausland zu verbessern;
- l) Erziehung und Ausbildung, Forschung, Wissenschaft und Technologie, Informatik, Verwaltung, Information und Kommunikation, Errichtung und Ausbau von Ausbildungs- und Forschungsinstituten und Fachrichtungen für den Technologieaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen;

- m) andere Dienstleistungssektoren einschließlich des Fremdenverkehrs;
- n) kulturelle und soziale Zusammenarbeit, einschließlich der Unterstützung der von den ÜLG auf regionaler Ebene durchgeführten Aktionsprogramme zur Aufwertung der Stellung der Frau, zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen, zur Ausweitung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Rolle und zur Unterstützung ihrer uneingeschränkten Teilnahme am Prozeß der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung.

Artikel 94

(1) Die von den zuständigen Behörden der ÜLG oder von ihnen und den betroffenen AKP-Staaten ordnungsgemäß betrauten Regionalorganisationen haben bei der Konzeption und der Durchführung der Regionalprogramme eine wichtige Rolle zu spielen.

(2) Sie können bei der Programmierung und auch bei der Durchführung und der Verwaltung der regionalen Programme und Projekte tätig werden.

(3) Wird eine Aktion von der Gemeinschaft über eine Einrichtung der regionalen Zusammenarbeit finanziert, so werden die Konditionen für die Endbegünstigten zwischen der Gemeinschaft und dieser Einrichtung im Einvernehmen mit dem (den) ÜLG und gegebenenfalls mit dem (den) betreffenden AKP-Staat(en) vereinbart.

Artikel 95

Eine Aktion hat regionalen Charakter, wenn sie unmittelbar zur Lösung eines Entwicklungsproblems, das mindestens zwei Länder oder Gebiete gemeinsam betrifft, durch gemeinsame Aktionen oder koordinierte Aktionen beiträgt und mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht:

- a) Die Aktion muß aufgrund ihrer Art oder ihrer Merkmale über die Grenzen eines ÜLG hinausgehen und kann weder von einem ÜLG allein durchgeführt noch in lokale Aktionen aufgespalten werden, die die einzelnen ÜLG für sich verwirklichen können.
- b) Die regionale Lösung ermöglicht aufgrund der Größenvorteile erhebliche Kostensenkungen gegenüber lokalen und nationalen Aktionen.
- c) Die Aktion ist die regionale oder interregionale Umsetzung einer sektoralen oder globalen Strategie.
- d) Die aus der Aktion resultierenden Vorteile und Kosten sind auf die Länder, Gebiete und Staaten, die aus ihr Nutzen ziehen, ungleichmäßig verteilt.

Artikel 96

Für den Beitrag der Gemeinschaft zur regionalen Zusammenarbeit bei Aktionen, die sich teilweise auf lokaler Ebene verwirklichen ließen, gelten folgende Kriterien:

- a) Die Aktion verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den ÜLG und, gegebenenfalls, den AKP-Staaten auf der Ebene der Verwaltung, Institutionen oder Unternehmen dieser Länder, Gebiete und Staaten durch Einschaltung regionaler Einrichtungen oder durch Beseitigung gesetzlicher oder finanzieller Hindernisse.
- b) Die Aktion wird auf der Basis gegenseitiger Verpflichtungen zwischen mehreren ÜLG und, gegebenenfalls, AKP-Staaten durchgeführt, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der Projektergebnisse, der Investitionen und der Leitungsaufgaben.

Artikel 97

(1) Für Anträge auf Finanzierung aus Mitteln, die für die regionale Zusammenarbeit bestimmt sind, gelten folgende allgemeine Verfahren:

- a) Die Finanzierungsanträge werden von jedem ÜLG gestellt, das sich an einer regionalen Aktion beteiligt.
- b) Wenn eine Aktion regionaler Zusammenarbeit ihrer Art nach für andere ÜLG oder AKP-Staaten von Interesse sein kann, werden diese oder gegebenenfalls sämtliche ÜLG oder AKP-Behörden von der Kommission im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, die den Antrag gestellt haben, davon unterrichtet. Die interessierten ÜLG bestätigen dann ihre Absicht, an der Aktion teilzunehmen.

Ungeachtet dieses Verfahrens prüft die Kommission den Finanzierungsantrag unverzüglich, sofern dieser von mindestens zwei ÜLG oder einem ÜLG und einem AKP-Staat gestellt wurde. Der Finanzierungsbeschluß ergeht, sobald die konsultierten Behörden ihre Absicht mitgeteilt haben.

- c) Hat sich ein einzelnes ÜLG mit AKP-Staaten oder Nicht-AKP-Staaten gemäß Artikel 94 zusammengeslossen, so genügt der Antrag dieses ÜLG.
- d) Die Einrichtungen der regionalen Zusammenarbeit können Finanzierungsanträge für eine oder mehrere spezifische Aktionen der regionalen Zusammenarbeit im Namen und mit ausdrücklicher Zustimmung der beteiligten ÜLG stellen.
- e) Jeder Finanzierungsantrag, der im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit gestellt wird, muß gegebenenfalls Vorschläge enthalten für

- i) das Eigentumsrecht an den Gütern und Dienstleistungen, die im Rahmen der Aktion finanziert werden, sowie für die Aufteilung der Verantwortung für Betrieb und Unterhalt;
- ii) die Benennung des regionalen Anweisungsbefugten und der zuständigen Behörden des ÜLG, Staates oder der Einrichtung, die zur Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens im Namen aller teilnehmenden ÜLG oder, gegebenenfalls, AKP-Staaten oder AKP-Einrichtungen befugt sind.
- (2) In die Richtprogramme für die einzelnen Regionen können Sondervorschriften für die Einreichung der Finanzierungsanträge aufgenommen werden.
- (3) Das oder die ÜLG oder die AKP-Staaten oder regionalen Einrichtungen, die gemeinsam mit Drittländern an einer regionalen Aktion gemäß Artikel 94 teilnehmen, können bei der Gemeinschaft die Finanzierung des auf sie entfallenden Anteils an dieser Aktion oder eines Teils derselben beantragen, der den ihnen aus der Aktion erwachsenden Vorteilen entspricht.

Artikel 98

- (1) Um die regionale Zusammenarbeit zu verbessern, werden Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden der verschiedenen Staaten, insbesondere der AKP-Staaten, der ÜLG und der ÜD der betreffenden geographischen Regionen gefördert, und zwar, soweit es die ÜLG und ÜD betrifft, im Benehmen mit den Behörden der für sie zuständigen Mitgliedstaaten.

(2) Im Bereich des Handels kann die regionale Zusammenarbeit nach Maßgabe des Vertrages und des Abkommens im Wege regionaler Handelsabkommen erfolgen.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Verwaltung des EEF und der Strukturfonds und nach Maßgabe der jeweiligen über die Förderungswürdigkeit entscheidenden Regeln dieser Fonds sorgt die Kommission dafür, daß die ÜLG (EEF), ÜD (Strukturfonds) und AKP-Staaten (EEF) im Rahmen gemeinsamer Regionalvorhaben oder -programme für ÜLG, ÜD und AKP-Staaten ein und derselben geographischen Region in die Interventionen der Gemeinschaftsfonds einbezogen werden, soweit

- es sich um gemeinsame Regionalvorhaben oder -programme handelt, deren Ziele, Anwendungsbereiche und Verfahrensregeln in den betreffenden Artikeln des Abkommens und dieses Beschlusses festgelegt sind;
- für die Finanzierung dieser Vorhaben bzw. Programme die in den jeweiligen Gemeinschaftsfonds festgelegten Verfahrensregeln gelten.

Die Kommission sorgt für eine zeitliche Koordinierung dieser Finanzierungen und der anschließenden Durchführung dieser Vorhaben bzw. Programme.

Artikel 99

Für die Ziele dieses Titels wird als Finanzbeitrag der Gemeinschaft der in Artikel 154 dieses Beschlusses angegebene Betrag bereitgestellt.

DRITTER TEIL

DIE INSTRUMENTE DER ÜLG—EWG-ZUSAMMENARBEIT

TITEL I

HANDELPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

Kapitel 1

Allgemeine Handelsregelung

Artikel 100

- (1) Auf dem Gebiet der handelspolitischen Zusammenarbeit ist es das Ziel dieses Beschlusses, sowohl den Handel zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft, und zwar unter Berücksichtigung des jeweiligen Entwick-

lungsstands, als auch den Handel zwischen den ÜLG zu fördern.

(2) Bei der Verfolgung dieses Ziels wird besonders darauf geachtet, daß für den Warenaustausch der ÜLG mit der Gemeinschaft tatsächliche zusätzliche Vergünstigungen gewährt und die Bedingungen für den Zugang ihrer Waren zum Markt verbessert werden, damit das Wachstumstempo ihres Handels und insbesondere der Strom ihrer Ausfuhren in die Gemeinschaft beschleunigt und ein besseres Gleichgewicht im Warenverkehr der Parteien erreicht wird.

(3) Zu diesem Zweck führen die betroffenen Parteien die Bestimmungen dieses Titels sowie andere geeignete Maßnahmen durch, die in Titel III dieses Teils sowie im zweiten Teil dieses Beschlusses vorgesehen sind.

Artikel 101

(1) Waren mit Ursprung in den ÜLG sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

(2) Waren, die keine Ursprungswaren der ÜLG sind, sich aber im zollrechtlich freien Verkehr in einem ÜLG befinden und in unverändertem Zustand in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden, sind bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung befreit, sofern

— für sie in dem betreffenden ÜLG Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung entrichtet worden sind, die den Zöllen entsprechen oder sie übersteigen, die bei der Einfuhr derselben Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, für die die Meistbegünstigungsklausel gilt, in der Gemeinschaft anwendbar wären,

— sie nicht Gegenstand einer vollständigen oder teilweisen Befreiung oder Erstattung der Zölle oder Abgaben gleicher Wirkung waren,

— sie von einer Ausfuhrbescheinigung begleitet werden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 2 finden keine Anwendung

— auf landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß der Liste in Anhang II des Vertrages sowie auf die Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1436/90⁽²⁾,

— auf Waren, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft mengenmäßigen Beschränkungen unterliegen,

— auf Waren, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Antidumpingzöllen unterliegen.

(4) Falls die Bestimmung des Absatzes 1 für die Ursprungswaren der ÜLG zu einer günstigeren Zollregelung führt als die Regelung nach Verordnung (EWG) Nr. 715/90⁽³⁾, erfolgt die Beseitigung der Zollsätze schrittweise in denselben Zeiträumen und nach demselben Zeitplan, wie dies in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals für dieselben Erzeugnisse vorgesehen ist, die aus diesen Staaten in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 eingeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 138 vom 31. 5. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

Sind während dieser schrittweisen Verringerung die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 angewandten Zollsätze auf die Waren Spaniens und Portugals für beide Länder unterschiedlich, so wird der höhere Zollsatz auf die Ursprungswaren der ÜLG angewandt. Der Zollabbau beginnt ab dem Zeitpunkt, zu dem die auf dieselben Waren mit Ursprung in Spanien und Portugal angewandten Zölle unter den Zollsätzen auf die Ursprungswaren der ÜLG liegen.

(5) Im Rahmen dieses Beschlusses wenden Spanien und Portugal Zollsätze an, die nach dem Beschluß 86/47/EWG, zuletzt geändert durch den Beschluß 90/669/EWG berechnet werden.

Artikel 102

Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der ÜLG keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an.

Artikel 103

(1) Artikel 102 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

(2) Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen auf keinen Fall ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels im allgemeinen darstellen.

(3) Die Bestimmungen über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen sind im Titel I des zweiten Teils dieses Beschlusses enthalten.

Artikel 104

Dieser Beschluß präjudiziert nicht die Behandlung, die die Gemeinschaft bestimmten Waren in Anwendung der von ihr unterzeichneten internationalen Übereinkommen über diese Waren vorbehält.

Artikel 105

Bezüglich Grönlands gilt dieser Beschluß vorbehaltlich der Einhaltung der Bedingungen, die im Protokoll über die Sonderregelung für Grönland im Anhang zum Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands^(*) vorgesehen sind.

^(*) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 1.

Artikel 106

- (1) In Anbetracht der derzeitigen Entwicklungserfordernisse der ÜLG können die zuständigen Behörden der ÜLG bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft oder in anderen ÜLG die Zölle oder mengenmäßigen Beschränkungen einführen oder beibehalten, die sie für notwendig erachten.
- (2) a) Die von den ÜLG gegenüber der Gemeinschaft angewandte Handelsregelung darf weder zu einer unterschiedlichen Behandlung der Mitgliedstaaten führen noch weniger günstig als die durch die Meistbegünstigung eingeräumte Behandlung sein.
- b) Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen dieses Beschlusses unterläßt die Gemeinschaft auf dem Gebiet des Handels jede Diskriminierung zwischen den ÜLG.
- c) Buchstabe a) hindert ein ÜLG nicht daran, auf bestimmte andere ÜLG oder auf andere Entwicklungsländer eine günstigere Regelung anzuwenden als auf die Gemeinschaft.

Artikel 107

Dänemark, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich teilen der Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Beschlusses die Zolltarife der ÜLG mit, mit denen sie besondere Beziehungen unterhalten.

Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission auch alle weiteren Änderungen dieser Maßnahmen mit, sofern und sobald sie vorgenommen werden.

Artikel 108

- (1) Für die Anwendung dieses Kapitels
- sind die Bestimmung des Begriffs Ursprungswaren sowie die Methoden für die Zusammenarbeit der Verwaltungen auf diesem Gebiet in Anhang II festgelegt;
 - werden die Bedingungen für die Zulassung in der Gemeinschaft der Erzeugnisse, die nicht Ursprungszeugnisse der ÜLG sind und sich in den ÜLG im freien Verkehr befinden, sowie die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf diesem Gebiet in Anhang III festgelegt.
- (2) Jede Änderung der Anhänge II und III wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig beschlossen.
- (3) Soweit der Begriff Ursprungswaren für eine bestimmte Ware noch nicht in Anwendung des Absatzes 1

oder des Absatzes 2 festgelegt wurde, wenden die Mitgliedstaaten ihre eigene Regelung an.

Artikel 109

- (1) Wenn die Anwendung dieses Kapitels ernste Störungen für einen Wirtschaftsbereich der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten mit sich bringt oder deren äußere finanzielle Stabilität gefährdet oder wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Beeinträchtigung eines Wirtschaftsbereichs der Gemeinschaft oder einer ihrer Regionen nach sich ziehen könnten, so kann die Kommission nach dem in Anhang IV festgelegten Verfahren die notwendigen Schutzmaßnahmen treffen oder den betreffenden Mitgliedstaat dazu ermächtigen.
- (2) Bei der Durchführung des Absatzes 1 sind vorzugsweise Maßnahmen zu wählen, die die geringsten Störungen für das Funktionieren der Assoziation und der Gemeinschaft mit sich bringen. Diese Maßnahmen dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Artikel 110

Bei Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmaßnahmen wird den Interessen der am wenigsten entwickelten ÜLG besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Kapitel 2**Besondere Verpflichtungen betreffend Rum***Artikel 111*

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Spirituosen wird die Einfuhr von Waren der KN-Codes 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 und 2208 90 19 — Rum, Arrak, Taffia — mit Ursprung in den ÜLG in die Gemeinschaft unbeschadet von Artikel 101 Absatz 1 durch Anhang V geregelt.

Artikel 112

Dieses Kapitel sowie Anhang IV gelten nicht für die Beziehungen zwischen den ÜLG und den französischen überseeischen Departements.

Kapitel 3**Dienstleistungsverkehr***Artikel 113*

- (1) Der Dienstleistungsverkehr ist für die Entwicklung der Volkswirtschaften der ÜLG von großer Bedeutung, weil dieser Sektor im Welthandel eine immer größere Rolle spielt und ein beträchtliches Wachstumspotential besitzt.

(2) Langfristig ist die schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs anzustreben, wobei den Zielen der Politik der einzelnen ÜLG und ihrem Entwicklungsniveau gebührend Rechnung getragen werden muß.

(3) Es ist zweckmäßig und notwendig, die Zusammenarbeit in diesem Sektor auszubauen, wenn die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen vorliegen.

(4) Deshalb kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Änderungen bzw. Ergänzungen zu dem vorliegenden Beschluß beschließen, um dadurch die Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen, die zur Zeit im Rahmen des GATT geführt werden, zu berücksichtigen und umzusetzen.

TITEL II

ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDSTOFFE

Kapitel 1

Stabilisierung der Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen Grundstoffen (Stabex)

Artikel 114

(1) Um die schädlichen Auswirkungen der Schwankungen der Ausfuhrerlöse zu beheben und den ÜLG zu helfen, eines der Haupthindernisse für die Stabilität, die Rentabilität und das anhaltende Wachstum ihrer Wirtschaft zu überwinden, um ihre Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen und ihnen die Möglichkeit zu geben, auf diese Weise den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt ihrer Bevölkerung zu sichern und zum Schutz ihrer Kaufkraft beizutragen, wird ein System angewandt, das die Stabilisierung der Ausfuhrerlöse für die von den ÜLG in die Gemeinschaft oder nach anderen Bestimmungen im Sinne des Artikels 117 ausgeführten Waren, von denen ihre Wirtschaft abhängig ist und die Preis- oder Mengenschwankungen oder gleichzeitigen Schwankungen dieser beiden Faktoren unterliegen, gewährleisten soll.

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele müssen die transferierten Mittel gemäß einem in jedem Einzelfall zwischen den zuständigen Behörden des begünstigten ÜLG und der Kommission zu vereinbarenden Regelwerk gegenseitiger Verpflichtungen entweder für den — im weitestmöglichen Sinne verstandenen — Sektor verwendet werden, in dem der Rückgang der Ausfuhrerlöse zu verzeichnen ist, um dort den von dieser Erlöseinbuße betroffenen Wirtschaftsteilnehmern zugute zu kommen, oder überall dort, wo dies angezeigt ist, für Zwecke der Diversifizierung eingesetzt werden, um entweder in geeignete andere — grundsätzlich landwirtschaftliche — Produktionsbereiche gelenkt zu werden oder aber der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu dienen.

Artikel 115

(1) Folgende Waren sind in das System einbezogen:

	KN-Code
1. Erdnüsse, in Schalen oder ohne Schalen	1202
2. Erdnußöl	1508
3. Kakaobohnen	1801
4. Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	1802
5. Kakaomasse	1803
6. Kakaobutter	1804
7. Kakaopulver	1805
8. Kaffee, roh oder geröstet	0901 11 bis 0901 22
9. Auszüge, Essenzen und Konzentrat aus Kaffee	2101 10 11 2101 10 19
10. Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	5201
11. Baumwoll-Linters	1404 20
12. Kokosnüsse	0801 10
13. Kopra	1203
14. Kokosnußöl	1513 11 1513 19
15. Palmöl	1511
16. Palmkernöl	1513 21 1513 29
17. Palmnüsse und Palmkerne	1207 10
18. Rohe Häute und Felle	4101 10 bis 4101 30 4102 4103 10
19. Rind- und Kableder	4104 10 bis 4104 29 4104 31 11 4104 31 19 4104 31 30 4104 39 10
20. Schaf- und Lammleder	4105
21. Ziegen- und Zickelleder	4106
22. Rohholz, zwei- oder vierseitig, grob zugerichtet	4403
23. Holz, gesägt	4407
24. Bananen, frisch	0803 00 10
25. Bananen, getrocknet	0803 00 90
26. Tee	0902
27. Rohsisal	5304 10
28. Vanille	0905
29. Gewürznelken	0907
30. Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt	5101
31. Feine Angoraziegenhaare	5102 10 50
32. Gummi arabicum	1301 20 00
33. Pyrethrum, Säfte und Auszüge von Pyrethrum	1211 90 10 1302 14
34. Etherische Öle	3301 11 bis 3301 29
35. Sesamsamen	1207 40

	KN-Code
36. Kaschunüsse und Kaschukerne	0801 30
37. Pfeffer	0904
38. Garnelen	0306 13 0306 23
39. Kalmare, Kraken, Tintenfische	0307 41 0307 49 0307 51 0307 59
40. Baumwollsaamen	1207 20
41. Ölkuchen	2305 2306 10 2306 50 2306 60 2306 90 93
42. Kautschuk	4001
43. Erbsen	0708 10 0713 10 0713 20
44. Bohnen	0708 20 0713 31 bis 0713 39 ex 0713 90
45. Linsen	0713 40
46. Muskatnüsse und Muskatblüte	0908 10 0908 20
47. Sheanüsse (Karitenüsse)	1207 92
48. Lamynußöl	ex 1515 90 40 bis ex 1515 90 99
49. Mangofrüchte	ex 0804 50.

(2) Um den Interessen des betreffenden ÜLG Rechnung zu tragen, betrachtet die Kommission in allen Fällen bei der Anwendung des Systems als Ware im Sinne dieses Kapitels

- jede in Absatz 1 aufgeführte Ware,
- die Warengruppen 1 und 2, 3 bis 7, 8 und 9, 10 und 11, 12, 13 und 14, 15, 16 und 17, 18 bis 21, 22 und 23, 24 und 25, 47 und 48.

Artikel 116

Treten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Beschlusses für eine oder mehrere Waren, die nicht in Artikel 115 aufgeführt sind, von denen aber die Wirtschaft eines oder mehrerer ÜLG in erheblichem Umfang abhängig ist, starke Schwankungen auf, so kann der Rat spätestens sechs Monate, nachdem die zuständigen Behörden des oder der betroffenen ÜLG einen Antrag gestellt haben, auf Vorschlag der Kommission die Aufnahme dieser Ware oder Waren in diese Liste beschließen; dabei berücksichtigt er Faktoren wie Beschäftigungslage, Verschlechterung der Austauschrelationen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden ÜLG, seinem Entwicklungsstand sowie die Bedingungen, die für die Ursprungswaren der Gemeinschaft kennzeichnend sind.

Artikel 117

Das System ist auf die Ausfuhrerlöse anwendbar, die die einzelnen ÜLG aus der Ausfuhr aller Waren nach Artikel 115 Absatz 2 nach der Gemeinschaft erzielen.

Artikel 118

Für die in Artikel 114 dargelegten Zwecke wird der in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iii) dieses Beschlusses genannte Betrag für die in diesem Artikel festgelegte Laufzeit dem System zugewiesen. Dieser Betrag ist zur Erfüllung der gesamten Verpflichtungen im Rahmen des Systems bestimmt. Er wird von der Gemeinschaft verwaltet.

Artikel 119

(1) Der Gesamtbetrag nach Artikel 118 wird entsprechend der Zahl der Jahre der Anwendung von Artikel 154 in gleiche jährliche Tranchen aufgeteilt.

(2) Restbeträge am Ende eines jeden — mit Ausnahme des letzten — Jahres der Anwendung von Artikel 154 werden automatisch auf das folgende Jahr übertragen.

Artikel 120

Die für jedes Anwendungsjahr verfügbaren Mittel bestehen aus der Summe

- der jährlichen Tranche, gegebenenfalls gekürzt oder erhöht um die gemäß Artikel 121 Absatz 1 verwendeten oder freigewordenen Beträge;
- der gemäß Artikel 119 Absatz 2 übertragenen Mittel.

Artikel 121

(1) Übersteigt der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 124 berechneten und gegebenenfalls gemäß den Artikeln 128, 129 und 130 herabgesetzten Transfergrundlagen für ein Anwendungsjahr die für das betreffende Jahr zur Verfügung stehenden Mittel des Systems, so wird jedes Jahr, außer im letzten, automatisch ein Vorgriff von höchstens 25 % auf die Tranche des folgenden Jahres vorgenommen.

(2) Sind die verfügbaren Mittel nach der Maßnahme gemäß Absatz 1 immer noch geringer als der in Absatz 1 genannte Gesamtbetrag der Transfergrundlagen für dasselbe Anwendungsjahr, so wird der Betrag jeder Transfergrundlage um 10 % dieses Betrages gekürzt.

(3) Ist der so ermittelte Gesamtbetrag der Transfers nach der Kürzung gemäß Absatz 2 geringer als die verfügbaren Mittel, so wird der Restbetrag proportional zu den Kürzungen der Transfergrundlagen unter allen Transfers aufgeteilt.

(4) Übersteigt der Gesamtbetrag der Transfers, die Zahlungen bewirken können, nach der gemäß Absatz 2 durchgeführten Kürzung die verfügbaren Mittel, so prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach einer Lagebeurteilung anhand eines Berichts der Kommission über die voraussichtliche Entwicklung des Systems die Abhilfemaßnahmen, die im Rahmen dieses Beschlusses zu treffen sind.

Artikel 122

Mit den Restbeträgen, die von dem in Artikel 118 genannten Gesamtbetrag nach Ablauf des letzten Jahres der Durchführung des Systems gemäß Artikel 154 gegebenenfalls verbleiben, wird wie folgt verfahren:

- a) Die in Anwendung der Prozentsätze nach Artikel 124 Absätze 3 und 4 frei gewordenen Beträge werden an jedes ÜLG proportional zu den ihm aufgrund dieser Bestimmungen abgezogenen Beträgen zurückgezahlt;
- b) über die Verwendung der nach Anwendung von Buchstabe a) gegebenenfalls verbleibenden Restbeträge entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 123

(1) Das System ist auf die Erlöse eines ÜLG aus der Ausfuhr der Waren nach Artikel 115 Absatz 2 anwendbar, wenn die Erlöse aus der Ausfuhr der einzelnen Waren nach allen Bestimmungen im Jahr vor dem Anwendungsjahr mindestens 5 % seiner Gesamterlöse aus der Ausfuhr sämtlicher Waren, nach Abzug der Wiederausfuhren, ausgemacht haben. Dieser Satz beträgt für Sisal 4 %.

(2) Ist während des dem Anwendungsjahr vorangehenden Jahres die Produktion der betreffenden Ware aufgrund einer Naturkatastrophe erheblich zurückgegangen, so wird bei der Berechnung des in Absatz 1 genannten Satzes der Durchschnitt der Ausfuhrerlöse zugrunde gelegt, die in den drei dem Katastrophenjahr vorangehenden Jahren für die betreffende Ware erzielt wurden.

Als erheblich gilt ein Produktionsrückgang von mindestens 50 % gegenüber der Durchschnittsproduktion in den drei dem Katastrophenjahr vorangehenden Jahren.

Artikel 124

(1) Zur Durchführung des Systems werden für jedes ÜLG und für die Ausfuhr jeder in Artikel 115 Absatz 1 genannten Ware nach der Gemeinschaft oder nach anderen Bestimmungen ein Bezugsniveau und eine Transfergrundlage errechnet.

(2) Das Bezugsniveau entspricht dem Durchschnitt der Ausfuhrerlöse von sechs den einzelnen Anwendungsjahren vorangehenden Kalenderjahren, wobei die beiden Jahre mit den am weitesten auseinanderliegenden Ergebnissen unberücksichtigt bleiben.

(3) Die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen des Anwendungskalenderjahres, abzüglich eines Betrages, der 4,5 % dieses Bezugsniveaus entspricht, stellt die Transfergrundlage dar.

(4) Die Abzüge nach Absatz 3 erfolgen nicht, wenn die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen weniger als 1 Million ECU beträgt.

Keinesfalls wird die Differenz zwischen dem Bezugsniveau und den tatsächlichen Erlösen um mehr als 30 % vermindert.

(5) Der Transferbetrag entspricht der Transfergrundlage nach etwaiger Anwendung der Artikel 128, 129, 130 und des Artikels 121.

Artikel 125

(1) Um ein wirksames und rasches Funktionieren des Systems zu gewährleisten, arbeiten die zuständigen Behörden der einzelnen ÜLG und die Kommission künftig auf dem Gebiet der Statistik zusammen.

(2) Für das erste Anwendungsjahr teilen die ÜLG der Kommission folgendes mit:

- a) Wert ihrer gesamten Warenausfuhren nach jedweder Bestimmung während des dem Anwendungsjahr vorangehenden Jahres;
- b) Umfang der vermarkteten Produktion des bzw. der betreffenden Erzeugnisse während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres;
- c) Umfang und Wert der Ausfuhren des bzw. der betreffenden Erzeugnisse nach jedweder Bestimmung während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres;
- d) Umfang und Wert der Ausfuhren des bzw. der betreffenden Erzeugnisse nach der EWG während des Bezugszeitraums und während des Anwendungsjahres.

(3) In den darauffolgenden Jahren der Durchführung des Systems erstreckt sich der jeweilige statistische Bedarf nur auf das Jahr, das durch die Mitteilungen des Vorjahres nicht abgedeckt ist.

(4) Diese Angaben werden der Kommission spätestens an dem auf das Anwendungsjahr folgenden 31. März übermittelt. Andernfalls verliert das ÜLG jeden Transferanspruch für die betreffende(n) Ware(n) für das in Frage stehende Anwendungsjahr.

Artikel 126

(1) Die Durchführung des Systems betrifft die in Artikel 115 aufgeführten Waren,

- a) die in der Gemeinschaft in den freien Verkehr gebracht werden oder
- b) die sich in der Gemeinschaft im aktiven Veredelungsverkehr befinden.

(2) Für die Berechnungen nach Artikel 124 werden die vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften berechneten und veröffentlichten Statistiken zugrunde gelegt.

Artikel 127

Ein Transfer erfolgt nicht, wenn es sich bei der Prüfung des Vorgangs durch die Kommission in Verbindung mit den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG zeigt, daß der Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr in die Gemeinschaft die Folge diskriminierender Maßnahmen oder Politiken zum Schaden der Gemeinschaft ist.

Artikel 128

Die Transfergrundlage wird bei einem Rückgang der Erlöse für die Ausfuhr der betreffenden Ware in die Gemeinschaft entsprechend gekürzt, wenn nach gemeinsamer Prüfung durch die Kommission und die zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG deutlich wird, daß dieser Erlösrückgang das Ergebnis handelspolitischer Maßnahmen ist, die von dem ÜLG selbst oder mittelbar über seine Wirtschaftsteilnehmer getroffen worden sind und die auf eine Einschränkung des Angebots abzielen; diese Kürzung kann zu einer Annullierung der Transfergrundlage führen.

Artikel 129

Werden bei der Prüfung der Entwicklung der Ausfuhr eines ÜLG nach allen Bestimmungen und der Produktion der fraglichen Ware durch das betreffende ÜLG sowie der Nachfrage in der Gemeinschaft erhebliche Veränderungen festgestellt, so finden zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden des antragstellenden ÜLG Konsultationen statt, um zu ermitteln, ob und inwieweit die Transfergrundlage beibehalten oder gekürzt werden muß.

Artikel 130

Die Transfergrundlage für eine bestimmte Ware darf auf keinen Fall höher sein als der entsprechende Betrag, der anhand der Ausfuhr des betreffenden ÜLG nach allen Bestimmungen errechnet wurde.

Artikel 131

(1) Nach Abschluß der in Verbindung mit den zuständigen Behörden des ÜLG vorgenommenen Prüfung faßt die Kommission einen Transferbeschluß; diese Prüfung bezieht sich sowohl auf die statistischen Angaben als auch auf die Bestimmung der Transfergrundlage, die eine Zahlung bewirken kann.

(2) Über jeden Transfer wird zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden des ÜLG ein Transferabkommen geschlossen.

Artikel 132

(1) Soweit die zuständigen Behörden des ÜLG gemäß Artikel 125 Absatz 4 vor dem auf das Anwendungsjahr folgenden 31. März sämtliche erforderlichen statistischen Angaben übermittelt haben, unterrichtet die Kommission jedes ÜLG spätestens am darauffolgenden 30. April davon, wie sich seine Lage in bezug auf jede der in Artikel 115

Absatz 2 aufgeführten Waren, die von diesem ÜLG im Laufe des betreffenden Jahres ausgeführt worden ist, darstellt.

(2) Die zuständigen Behörden des ÜLG und die Kommission setzen alles daran, damit das in den Artikeln 127, 128 und 129 vorgesehene Verfahren spätestens am 30. Juni des betreffenden Jahres abgeschlossen wird. Nach Ablauf dieser Frist teilt die Kommission den zuständigen Behörden des ÜLG den Transferbetrag mit, der sich aus der Bearbeitung des Dossiers ergibt.

(3) Die Kommission faßt spätestens am 31. Juli des betreffenden Jahres Beschlüsse über sämtliche Transfers, ausgenommen solche, bei denen die Konsultationen noch nicht abgeschlossen sind.

Artikel 133

(1) Wird gemäß den Artikeln 123 und 124 eine Transfergrundlage festgestellt, so übermitteln die zuständigen Behörden des begünstigten ÜLG der Kommission in dem Monat, der auf den Eingang der in Artikel 132 Absatz 1 genannten Mitteilung folgt, eine konkrete Analyse des von dem Rückgang der Erlöse betroffenen Sektors, der Ursachen dieses Rückgangs, der von den Behörden in dieser Hinsicht verfolgten Politik sowie der Projekte, Programme und Maßnahmen, für die sie die Mittel entsprechend den Zielsetzungen von Artikel 114 Absatz 2 zu verwenden sich verpflichten.

(2) Gedenken die zuständigen Behörden des begünstigten ÜLG, die Mittel gemäß Artikel 114 Absatz 2 außerhalb des Sektors zu verwenden, in dem der Rückgang der Erlöse eingetreten ist, so teilen sie der Kommission die Gründe für diese Verwendung der Mittel mit.

(3) Die Projekte, Programme und Maßnahmen, für die die zuständigen Behörden des begünstigten ÜLG die transferierten Mittel zu verwenden sich verpflichten, werden von der Kommission und ihnen gemeinsam geprüft.

Artikel 134

Ist über die Verwendung der Mittel Einvernehmen erzielt worden, so unterzeichnen die zuständigen Behörden des ÜLG und die Kommission ein Protokoll, in dem der Rahmen gegenseitiger Verpflichtungen abgesteckt und die Modalitäten der Verwendung der Transfermittel in den verschiedenen Phasen der vereinbarten Maßnahmen festgelegt werden.

Artikel 135

(1) Bei der Unterzeichnung des Transferabkommens nach Artikel 131 Absatz 2 wird der Transferbetrag in Ecu auf ein zinsbringendes Konto überwiesen, für das zwei Unterschriften, die der zuständigen Behörden des ÜLG und die der Kommission, erforderlich sind. Der Zinsertrag wird diesem Konto gutgeschrieben.

(2) Der Betrag auf dem in Absatz 1 genannten Konto wird entsprechend dem Fortgang der in dem Protokoll über die Verwendung der Mittel angegebenen Maßnahmen bereitgestellt, sofern die Bestimmungen des Artikels 136 eingehalten worden sind.

(3) Die Verfahren nach Absatz 2 sind entsprechend auf die gegebenenfalls anfallenden Gegenwertmittel anwendbar.

Artikel 136

(1) Binnen zwölf Monaten nach Bereitstellung der Mittel übermitteln die zuständigen Behörden des Empfänger-ÜLG der Kommission einen Bericht darüber, wie die transferierten Mittel verwendet wurden.

(2) Wird der in Absatz 1 genannte Bericht nicht binnen der vorgesehenen Frist übermittelt oder gibt er Anlaß zu Bemerkungen, so verlangt die Kommission eine Begründung von seiten der zuständigen Behörden des ÜLG, die gehalten sind, binnen zwei Monaten diese Begründung vorzulegen.

(3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist kann die Kommission nach Befassung des Rates und ordnungsgemäßer Unterrichtung der zuständigen Behörden des ÜLG drei Monate nach Abschluß des Verfahrens die Anwendung der Beschlüsse über erneute Transfers so lange aussetzen, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

Dieser Beschluß wird den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG unverzüglich mitgeteilt.

Kapitel 2

Bergbauerzeugnisse

Besondere Finanzierungsfazilität (Sysmin)

Artikel 137

(1) Es wird eine besondere Finanzierungsfazilität geschaffen, die an die ÜLG gerichtet ist, für deren Wirtschaft der Bergbau eine wichtige Rolle spielt und in denen in diesem Bereich Schwierigkeiten festzustellen bzw. für die nahe Zukunft vorhersehbar sind.

(2) Die Zielsetzung des Systems besteht darin, einen Beitrag zur Schaffung einer stabileren oder sogar erweiterten Grundlage für die Entwicklung der ÜLG zu leisten, indem deren zuständige Behörden unterstützt werden bei ihren Bemühungen

— um den Schutz der Erzeugung und Ausfuhr von Bergbauerzeugnissen durch Sanierungs- und Vorbeugungsmaßnahmen, mit welchen den schwerwiegenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Verlusts an Lebensfähigkeit entgegengewirkt werden soll, der auf eine Verringerung der Produktions- bzw. Aus-

fuhrkapazität und/oder der Ausfuhrerlöse im Bergbausektor infolge einschneidender technologischer oder wirtschaftlicher Veränderungen oder infolge vorübergehender oder unvorhersehbarer Störungen zurückzuführen ist, auf die das betreffende ÜLG und das auf dem betroffenen Sektor tätige Unternehmen keinen Einfluß haben; dabei wird der Anpassung der Wettbewerbssituation der Unternehmen an die veränderten Marktbedingungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet;

— oder um die Diversifizierung und Erweiterung der Grundlagen für ihr Wirtschaftswachstum, wobei den AKP-Staaten, die in starkem Maße von den Ausfuhrerlösen eines Bergbauerzeugnisses abhängen, insbesondere bei der Durchführung ihrer bereits eingeleiteten Entwicklungsprojekte und -programme geholfen wird, wenn diese infolge erheblicher Rückgänge der für dieses Bergbauerzeugnis erzielten Ausfuhrerlöse ernstlich gefährdet sind.

(3) Im Hinblick auf die Erreichung der genannten Ziele wird

— diese Unterstützung den Umstrukturierungserfordernissen der Wirtschaft des betreffenden ÜLG angepaßt;

— bei der Festlegung und Durchführung der Unterstützungsmaßnahme den beiderseitigen Interessen von ÜLG und Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Artikel 138

(1) Die in Artikel 137 vorgesehene besondere Finanzierungsfazilität richtet sich an die ÜLG, deren Ausfuhrerlöse in die Gemeinschaft gehen und die während zumindest zwei der vier dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Jahre

a) mindestens 15 % ihrer Ausfuhrerlöse aus der Ausfuhr eines der folgenden Erzeugnisse bezogen haben: Kupfer (einschließlich Kobalt), Phosphate, Mangan, Bauxit und Aluminiumoxid, Zinn, Eisenerz, auch agglomeriert, Uran;

b) oder mindestens 20 % ihrer Ausfuhrerlöse aus der Ausfuhr sämtlicher Bergbauerzeugnisse (mit Ausnahme von Edelmetallen, außer Gold, Erdöl und Erdgas) bezogen haben.

Im Falle der am wenigsten entwickelten ÜLG beträgt der in Buchstabe a) vorgesehene Satz 10 % und der in Buchstabe b) vorgesehene Satz 12 %.

Bei der Berechnung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Schwellenwerte bleiben die Erlöse aus der Ausfuhr der Bergbauerzeugnisse, die nicht unter das System fallen, unberücksichtigt.

(2) Die besondere Finanzierungsfazilität kann in Anspruch genommen werden, wenn im Licht der vorgenannten Ziele

- a) festgestellt oder damit gerechnet wird, daß die Lebensfähigkeit eines oder mehrerer Unternehmen des Bergbausektors durch vorübergehende oder unvorhersehbare materielle, wirtschaftliche oder politische Ereignisse ernsthaft beeinträchtigt wurde oder werden wird, auf die das betreffende ÜLG und das betreffende Unternehmen keinen Einfluß haben, und wenn diese Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit in einem merklichen Rückgang der Einkünfte des betreffenden ÜLG — wofür im besonderen ein Rückgang der Produktions- oder Ausfuhrkapazität bei dem betreffenden Erzeugnis um etwa 10 % maßgebend ist — und/oder einer Verschlechterung seiner Leistungsbilanz zum Ausdruck kommt bzw. kommen könnte.

Kennzeichnend für eine voraussichtliche Beeinträchtigung der Lebensfähigkeit ist es, wenn eine Verschlechterung des Zustands der Produktionsanlagen einsetzt, die Auswirkungen auf die Volkswirtschaft des ÜLG hat;

- b) in dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fall festgestellt wird, daß ein starker Rückgang der Ausfuhrerlöse für das betreffende Bergbauerzeugnis — verglichen mit den Durchschnittserlösen der beiden der Antragstellung vorangegangenen Jahre — die Durchführung bereits eingeleiteter Entwicklungsprojekte oder -programme ernstlich gefährdet. Um berücksichtigt zu werden, muß dieser Rückgang

— die Folge materieller, wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse sein; er darf weder mittel- noch unmittelbar künstlich durch Politiken und Maßnahmen der zuständigen Behörden des ÜLG oder der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer hervorgerufen worden sein;

— zu einem entsprechenden Rückgang von mindestens 10 % der gesamten Ausfuhrerlöse des dem Jahr der Antragstellung vorangegangenen Jahres führen.

Die genannten unvorhersehbaren Ereignisse beziehen sich auf Störungen wie Unfälle, ernste technische Zwischenfälle, schwerwiegende interne oder externe politische Ereignisse, wichtige technologische und wirtschaftliche Veränderungen oder erhebliche Veränderungen in den Handelsbeziehungen zur Gemeinschaft.

- (3) Die zuständigen Behörden eines ÜLG können eine Finanzhilfe aus den Mitteln der besonderen Finanzierungsfazilität beantragen, wenn die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sind.

Artikel 139

- (1) Die in Artikel 138 vorgesehene Finanzhilfe wird zur Erreichung der in Artikel 137 Absatz 2 genannten Ziele verwendet.

Wird die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit eines (der) betroffenen Bergbauunternehmen(s) für möglich und angebracht gehalten, so ist

die Finanzhilfe dazu bestimmt, Projekte oder Programme — einschließlich Projekte oder Programme zur finanziellen Umstrukturierung der betroffenen Unternehmen — zu finanzieren, die die Aufrechterhaltung, Wiederherstellung oder Rationalisierung der betreffenden Produktions- oder Ausfuhrkapazitäten auf einem wirtschaftlich lebensfähigen Stand bezwecken.

Gilt die Aufrechterhaltung oder die Wiederherstellung der Lebensfähigkeit als nicht möglich, so ist die Finanzhilfe dazu bestimmt, die Grundlagen des Wirtschaftswachstums durch die Finanzierung von Projekten oder Programmen für eine lebensfähige Umstellung oder horizontale oder vertikale Diversifizierung zu erweitern.

Das Ziel einer Diversifizierung kann im gegenseitigen Einvernehmen auch dann angestrebt werden, wenn der Grad der Abhängigkeit der Wirtschaft von dem betreffenden Bergbauerzeugnis bedeutend ist, und zwar selbst dann, wenn die Lebensfähigkeit sich wiederherstellen ließe.

Findet Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe b) Anwendung, so wird das Ziel einer Diversifizierung im Wege einer Finanzierung angestrebt, die zur Verwirklichung von außerhalb des Bergbausektors liegenden Entwicklungsprojekten und -programmen beiträgt, die bereits eingeleitet sind und sonst gefährdet wären.

- (2) In dieser Hinsicht ist bei dem Beschluß über die Zuweisung von Mitteln für Projekte oder Programme den wirtschaftlichen Interessen und den sozialen Auswirkungen einer solchen Finanzhilfe in dem betreffenden ÜLG sowie in der Gemeinschaft gebührend Rechnung zu tragen, wobei der Beschluß den Bedürfnissen der wirtschaftlichen Umstrukturierung dieses ÜLG anzupassen ist.

Im Rahmen der Anträge nach Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe b) bemühen sich die Gemeinschaft und die zuständigen Behörden des ÜLG gemeinsam und systematisch darum, den Anwendungsbereich und die Einzelheiten der etwaigen Finanzhilfe so festzulegen, daß dem konkurrierenden Bergbau in der Gemeinschaft durch diese Finanzhilfe kein Schaden entsteht.

Die Beurteilung und die Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sind Bestandteil der Diagnose nach Artikel 140 Absatz 2.

- (3) Besondere Aufmerksamkeit gilt

— den Tätigkeiten im Bereich der Verarbeitung und des Verkehrs, insbesondere auf regionaler Ebene, sowie der reibungslosen Eingliederung des Bergbausektors in den Gesamtprozeß der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ÜLG;

— den Vorbeugungsmaßnahmen, mit denen sich Störungen im Wege der Anpassung an die Technolo-

gien, der Vervollkommnung der technischen und Managementfähigkeiten des örtlichen Personals sowie im Wege der Anpassung der Fähigkeiten des örtlichen Personals an die Betriebsführungstechniken der Unternehmen auf ein Mindestmaß beschränken lassen;

- sowie der Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Potentials der ÜLG zur Herstellung neuer Materialien.

Artikel 140

(1) Der Antrag auf Finanzhilfe enthält die Angaben über die Art der aufgetretenen Probleme, die festgestellten oder erwarteten Auswirkungen der Störungen sowohl auf lokaler Ebene als auch auf der Ebene des (der) betroffenen Bergbauunternehmens(s) sowie Angaben (in Form von Merkblättern) über die Maßnahmen oder Aktionen, die zur Beseitigung der Störung eingeleitet wurden bzw. erwünscht sind.

Der Antrag wird sofort nach Feststellung der vorgenannten Auswirkungen innerhalb einer Frist für die Zusammenstellung des Dossiers von höchstens zwölf Monaten gestellt.

(2) Vor jeder Entscheidung der Gemeinschaft wird systematisch eine technische, wirtschaftliche und finanzielle Diagnose des betroffenen Bergbausektors durchgeführt, um sowohl die Zulässigkeit des Antrags als auch das geplante Projekt oder Nutzungsprogramm zu beurteilen. Bei dieser sehr gründlichen Diagnose werden zur Bestimmung der Finanzhilfe insbesondere die Weltmarktaussichten sowie — unbeschadet des Artikels 139 Absatz 2 erster Unterabsatz — die Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt für die betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt. Die Diagnose umfaßt zudem eine Analyse der Auswirkungen, die sich aufgrund einer derartigen Finanzhilfe unter Umständen für den konkurrierenden Bergbau in den Mitgliedstaaten ergeben, sowie eine Analyse der Auswirkungen, die sich für das betreffende ÜLG ergeben können, wenn die Finanzhilfe nicht gewährt würde. Anhand dieser Diagnose soll geprüft werden,

- ob die Lebensfähigkeit der betreffenden Produktionsanlagen beeinträchtigt worden ist oder werden könnte, ob sie wiederhergestellt werden kann oder ob Diversifizierungsmaßnahmen zweckmäßiger erscheinen;
- oder ob der in Artikel 138 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Rückgang der Ausfuhrerlöse die Durchführung der bereits eingeleiteten Entwicklungsprojekte oder -programme ernstlich gefährdet.

Diese Diagnose wird nach dem Verfahren der finanziellen und technischen Zusammenarbeit vorgenommen. Ihre Durchführung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden des ÜLG und dessen hierfür in Frage kommenden Wirtschaftsteilnehmern.

(3) Förderungswürdigkeit und Finanzierungsvorschlag sind Gegenstand eines einzigen Beschlusses.

Es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Prüfung der Anträge voranzutreiben und um eine rasche Durchführung der geeigneten Finanzhilfe zu ermöglichen.

Artikel 141

(1) Für das Anlaufen und die Überwachung des Projekts kann im Bedarfsfall aus den Mitteln der in Artikel 142 vorgesehenen besonderen Finanzierungsfazilität eine technische Hilfe gewährt werden.

(2) Die Verfahren für die Gewährung einer solchen Hilfe und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind dem die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung betreffenden Teil des Abkommens zu entnehmen.

Artikel 142

(1) Für die in Artikel 137 genannten Zwecke stellt die Gemeinschaft für den in Artikel 154 dieses Beschlusses festgelegten Zeitraum den in Artikel 154 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer iv) genannten Gesamtbetrag zur Erfüllung ihrer gesamten Verpflichtungen im Rahmen der besonderen Finanzierungsfazilität bereit. Der dieser Fazilität zugewiesene Betrag wird von der Kommission verwaltet.

(2) Der Rat beschließt vor Ablauf des in Artikel 154 festgelegten Zeitraums auf Vorschlag der Kommission über die Verwendung etwaiger Restmittel aus dem Gesamtbetrag.

(3) Der Betrag der in Artikel 138 vorgesehenen Finanzhilfe wird von der Kommission nach Maßgabe der für die besondere Finanzierungsfazilität verfügbaren Mittel, der Art der Durchführungsprojekte und -programme, der Möglichkeit einer Mitfinanzierung sowie der relativen Bedeutung der betreffenden Bergbauindustrie für die Volkswirtschaft des ÜLG festgelegt.

(4) Die einem ÜLG im Rahmen der Finanzierungsfazilität gewährten Hilfen können von diesem an den Enddarlehensnehmer weitergegeben werden, und zwar zu anderen finanziellen Bedingungen, die im Rahmen des Finanzierungsbeschlusses festgelegt werden und sich aus der Prüfung des Interventionsprojekts anhand der üblichen wirtschaftlichen und finanziellen Kriterien für die vorgesehene Projektart ergeben.

(5) Die in Artikel 140 genannte Diagnose wird aus den Mitteln der Fazilität finanziert.

(6) In Ausnahmefällen im Zusammenhang mit einer Notsituation, die die Diagnose in einer ersten Phase bestätigen und rechtfertigen muß, kann einem ÜLG, das einen entsprechenden Antrag stellt, eine Vorauszahlung als teilweise Vorfinanzierung des geplanten Projekts oder Programms gewährt werden.

TITEL III

ZUSAMMENARBEIT BEI DER ENTWICKLUNGS-
FINANZIERUNG

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1

Ziele

Artikel 143

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung soll durch die Gewährung ausreichender Finanzmittel und geeignete technische Hilfe

- a) die Bemühungen der ÜLG unterstützen und fördern, ihre integrierte, selbstbestimmte, auf eigene Kraft gestützte und sich langfristig selbst tragende soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung zu gewährleisten auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses und im Geiste der Interdependenz;
- b) zur Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung der ÜLG und zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen beitragen;
- c) Maßnahmen, die die Initiative der Bevölkerung mobilisieren können, und die Mitarbeit der Personen fördern, die von der Konzipierung und Durchführung der Entwicklungsprojekte betroffen sind;
- d) dazu beitragen, daß möglichst große Bevölkerungskreise aus der Entwicklung großen Nutzen ziehen;
- e) die Fähigkeit der ÜLG entwickeln helfen, neue Technologien einzuführen und vorhandene Technologien anzupassen und umzugestalten;
- f) zur optimalen und vernünftigen Erschließung, Erhaltung, Verarbeitung, Bearbeitung und Nutzung der natürlichen Ressourcen der ÜLG beitragen, um so ihre Industrialisierungs- und Diversifizierungsbemühungen zu unterstützen;
- g) die optimale Entwicklung ihres menschlichen Potentials unterstützen und fördern;
- h) eine ihrem Entwicklungsbedarf entsprechende Steigerung der Finanzströme in die ÜLG begünstigen und deren Bemühungen um eine Harmonisierung der internationalen Zusammenarbeit zugunsten ihrer Entwicklung durch Kofinanzierungsmaßnahmen in Verbindung mit anderen Finanzierungseinrichtungen oder Dritten unterstützen;
- i) zur Suche nach neuen Methoden zur Förderung privater Direktinvestitionen in den ÜLG anregen, die Entwicklung eines gesunden, florierenden und dynamischen Privatsektors in den ÜLG unterstützen und

private Investitionen im produzierenden Gewerbe aus einheimischen und ausländischen Quellen fördern;

- j) die Zusammenarbeit zwischen ÜLG sowie zwischen ÜLG und AKP-Staaten und auch deren regionale Zusammenarbeit unterstützen;
- k) im Hinblick auf eine neue Weltwirtschaftsordnung ausgewogenere wirtschaftliche und soziale Beziehungen und ein besseres Verständnis zwischen den ÜLG, den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der übrigen Welt ermöglichen;
- l) es den ÜLG, die sich außerordentlich ernsten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten gegenübersehen, die auf Naturkatastrophen oder vergleichbare außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sind, ermöglichen, in den Genuß von Soforthilfen zu kommen;
- m) den am wenigsten entwickelten ÜLG helfen, die besonderen Hindernisse, die ihre Entwicklungsbemühungen hemmen, zu überwinden.

Abschnitt 2

Grundsätze

Artikel 144

Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

- a) wird auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden der ÜLG festgelegten Entwicklungsziele, -strategien und -prioritäten auf lokaler und regionaler Ebene einvernehmlich und unter angemessener Berücksichtigung ihrer jeweiligen geographischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten sowie ihrer spezifischen Möglichkeiten durchgeführt;
- b) wird zu sehr günstigen Bedingungen gewährt;
- c) sorgt dafür, daß der Zufluß der Mittel mit größerer Berechenbarkeit und Regelmäßigkeit erfolgt;
- d) gewährleistet die Teilnahme der ÜLG an der Verwaltung und dem Einsatz der Finanzmittel sowie eine wirksame Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse;
- e) unterstreicht und nutzt soweit irgend möglich die menschlichen Ressourcen und die Verwaltungsstrukturen in den ÜLG;
- f) wird flexibel gehandhabt und berücksichtigt die Lage des jeweiligen ÜLG sowie die Besonderheiten des betreffenden Projekts oder Programms;
- g) erfolgt mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand und unter Anwendung einfacher und rationeller Verfahren, damit die Projekte und Programme rasch und effizient durchgeführt werden können;

h) sieht vor, daß technische Hilfe nur auf Ersuchen der zuständigen Behörden der ÜLG gewährt wird, daß sie den Anforderungen und einem tatsächlichen Bedarf entsprechen sowie einen günstigen Kosten-Wirksamkeits-Grad aufweisen muß und daß auch Vorkehrungen getroffen werden, um das einheimische Personal, das die Ablösung sicherstellen soll, rasch auszubilden.

Abschnitt 3

Leitlinien

Artikel 145

(1) Die im Rahmen des Beschlusses finanzierten Maßnahmen werden von den zuständigen Behörden der ÜLG und der Gemeinschaft als gleichgestellten Partnern in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Die zuständigen Behörden der ÜLG sind verantwortlich für

- a) die Festlegung der Ziele und Prioritäten, die den Richtprogrammen zugrunde liegen;
- b) die Auswahl der Projekte und Programme;
- c) die Vorbereitung und Vorlage der Projekte und Programmunterlagen;
- d) die Vorbereitung, Aushandlung und Vergabe der Aufträge;
- e) die Ausführung und Verwaltung der Projekte und Programme;
- f) die Fortführung der Projekte und Programme.

(3) Die zuständigen Behörden der ÜLG und die Gemeinschaft sind gemeinsam verantwortlich für

- a) die Festlegung der allgemeinen Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen der im fünften Teil erläuterten partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
- b) die Aufstellung der Richtprogramme;
- c) die Prüfung der Projekte und Programme;
- d) die Gewährleistung gleicher Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen;
- e) die Überwachung und Ex-post-Evaluierung der Projekte und Programme;

f) die Gewährleistung einer angemessenen, raschen und effizienten Durchführung der Projekte und Programme.

(4) Die Gemeinschaft ist verantwortlich für die Finanzierungsbeschlüsse betreffend die Projekte und Programme.

Artikel 146

Soweit dieser Beschluß nichts anderes bestimmt, gilt jede Entscheidung, die der Zustimmung einer der Parteien der Assoziation bedarf, als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Notifizierung durch die andere Partei ihre Zustimmung erteilt hat.

Abschnitt 4

Anwendungsbereich

Artikel 147

Gegenstand der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung sind im Rahmen dieses Beschlusses

- a) Investitionsprojekte und -programme;
- b) die Reaktivierung von Projekten und Programmen;
- c) sektororientierte Programme;
- d) Programme für die technische Zusammenarbeit;
- e) abgestimmte Mechanismen zur Unterstützung der Eigeninitiativen der kleinen Gemeinden;
- f) die laufenden Kosten (insbesondere die laufenden Ausgaben für Verwaltung, Betrieb und Instandhaltung in Landeswährung und Devisen) der neuen, laufenden und abgeschlossenen Projekte und Programme;
- g) von Fall zu Fall die zusätzlichen Ausgaben der ÜLG, die ausschließlich die Verwaltung und Überwachung der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (im folgenden „Fonds“ genannt) finanzierten Projekte und Programme betreffen;
- h) die Kreditlinien und die Unterstützung von regionalen Zahlungsmechanismen und Exportkreditgeschäften in den ÜLG;
- i) Beteiligungen;
- j) die Verbindung aller oder einiger der vorgenannten Elemente im Rahmen von sektoralen Entwicklungsprogrammen.

Artikel 148

Die sektoralen Einfuhrprogramme werden auf Antrag gemäß Artikel 187 aus den Mitteln des Richtprogramms finanziert, um die Maßnahmen der zuständigen Behör-

den des ÜLG in dem (den) Sektor(en) zu unterstützen, für den (die) eine Hilfe beantragt wird. Die Einfuhrprogramme zielen auf eine optimale Leistung des produzierenden Gewerbes, die Erhöhung der Produktions- und Ausfuhrkapazitäten, den Transfer oder die Entwicklung von Technologien und die Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen ab. Die Einfuhrprogramme erlauben die Finanzierung der Einfuhr von Inputs wie Investitionsgüter und Zwischenerzeugnisse, Grundstoffe, Ersatzteile, Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Lieferungen zur Verbesserung des Gesundheits- und des Bildungswesens.

Artikel 149

Soweit nicht anders bestimmt, dienen die Gegenwertmittel, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen, speziell der Finanzierung von lokalen Ausgaben für:

- a) Projekte und Programme des Fonds im Rahmen des Richtprogramms,
- b) andere vereinbarte Projekte und Programme,
- c) spezifische Haushaltsposten im Rahmen der Programme für die öffentlichen Ausgaben der ÜLG, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Schaffung von Arbeitsplätzen sowie Umweltschutz.

Artikel 150

(1) Einem ÜLG können Mittel für die Finanzierung laufender Kosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten) gewährt werden, um die optimale Nutzung von Investitionen zu gewährleisten, die für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des betreffenden ÜLG besonders wichtig sind und deren Nutzung für ÜLG oder etwaige andere Begünstigte zunächst mit Problemen verbunden ist. Diese Unterstützung kann bei früheren oder neuen Projekten und Programmen die laufenden Verwaltungs- und Betriebskosten decken, beispielsweise

- a) die Kosten, die bei Investitionsprojekten oder -programmen in der Anlaufphase die Durchführung, die Inbetriebnahme und die Nutzung verursachen;
- b) die Betriebs-, Instandhaltungs- und/oder Verwaltungskosten von bereits durchgeführten Investitionsprojekten und -programmen.

(2) Den am wenigsten entwickelten ÜLG wird zur Finanzierung ihrer laufenden Kosten eine besondere Behandlung eingeräumt.

Artikel 151

Mit der im Rahmen dieses Beschlusses gewährten Finanzhilfe können sämtliche im Ausland oder vor Ort anfallenden Projekte und Programmausgaben bestritten werden.

Abschnitt 5

Interventionsbereiche

Artikel 152

(1) Im Rahmen der von den zuständigen Behörden der ÜLG auf lokaler, nationaler oder regionaler Ebene festgelegten Prioritäten kann für Projekte und Programme in den in diesem Beschluß genannten Sektoren und Bereichen eine Beihilfe gewährt werden; dies gilt insbesondere für folgende Sektoren:

- a) Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, insbesondere die auf Selbstversorgung und Ernährungssicherheit abzielenden Programme,
- b) Industrie, Handwerk, Energiewirtschaft, Bergbau und Fremdenverkehr,
- c) wirtschaftliche und soziale Infrastruktur,
- d) strukturelle Verbesserung des produzierenden Gewerbes,
- e) Schutz und Bewahrung der Umwelt,
- f) Aufsuchen, Exploration und Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- g) Bildungs- und Ausbildungsprogramme, Grundlagenforschung und angewandte Forschung in den Bereichen Wissenschaft und Technik, technische Anpassung oder Neuerung sowie Technologietransfer,
- h) Industrieförderung und -information,
- i) Vermarktung und Absatzförderung,
- j) Förderung, Entwicklung und Ausbau der lokalen, nationalen und regionalen Klein- und Mittelbetriebe,
- k) Unterstützung der Entwicklungsbanken und der lokalen, nationalen und regionalen Finanzinstitute sowie der Zahlungs- und Ausgleichseinrichtungen zur Förderung des regionalen Handels,
- l) Kleinstvorhaben zur Entwicklung an der Basis,
- m) Verkehrs- und Nachrichtenwesen, insbesondere Förderung des Luft- und Seeverkehrs,
- n) Nutzung der Fischereiressourcen,
- o) Entwicklung und optimale Nutzung des menschlichen Potentials unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Frau im Rahmen der Entwicklung,
- p) Verbesserung der sozio-kulturellen Infrastruktur und der entsprechenden Dienste, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Wohnungswirtschaft, Wasserversorgung usw. . . .

- q) Unterstützung der Wirtschaftsverbände und Handelsvereinigungen in den ÜLG, auf ÜLG—AKP- und auf ÜLG—AKP—EWG-Ebene zur Verbesserung der Produktion sowie Vermarktung der Erzeugnisse auf den ausländischen Märkten,
- r) Investitionsförderung und -unterstützung,
- s) von Wirtschafts-, Kultur-, Sozial- und Bildungsorganisationen im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit vorgeschlagene Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen, die einen gemeinsamen Arbeits- und Mitteleinsatz von ÜLG-Organisationen und entsprechenden Einrichtungen in der Gemeinschaft vorsehen.

(2) Diese Projekte und Programme können auch thematische Aktionen betreffen, so z. B.:

- a) den Schutz der natürlichen Ressourcen,
- b) die Katastrophenverhütung und -vorsorge, um insbesondere Vorhersage- und Frühwarnsysteme zu schaffen und so die Katastrophenfolgen zu mildern;
- c) Bekämpfung von Endemien und Epidemien des Menschen;
- d) Hygiene und grundlegender Gesundheitsschutz;
- e) Bekämpfung von endemischen Viehseuchen;
- f) Bemühungen um Energieeinsparungen;
- g) generell Aktionen, die auf lange Sicht angelegt sind und somit einen bestimmten Zeithorizont übersteigen.

Abschnitt 6

Förderungswürdigkeit

Artikel 153

(1) Finanzielle Unterstützung im Rahmen des Beschlusses erhalten

- a) die ÜLG. Jedoch kann Grönland während der Geltungsdauer des am 16. Juli 1990 von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits unterzeichneten Fischereiprotokolls keine Finanzhilfe aufgrund seines ÜLG-Status in Anspruch nehmen;
- b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein oder mehrere ÜLG beteiligen und die von deren zuständigen Behörden bevollmächtigt sind;
- c) gemischte Einrichtungen der Gemeinschaft und der ÜLG zur Verwirklichung bestimmter Sonderziele.

(2) Begünstigt werden außerdem im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des oder der ÜLG:

- a) staatliche oder halbstaatliche Einrichtungen auf lokaler, nationaler und/oder regionaler Ebene; Ministerien oder örtliche Gebietskörperschaften der ÜLG und insbesondere Finanzinstitute und Entwicklungsbanken;
- b) Gesellschaften und Unternehmen der ÜLG;
- c) Unternehmen eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft, damit diese zusätzlich zu ihrem eigenen Beitrag die Möglichkeit erhalten, gewerbliche Projekte auf dem Gebiet eines ÜLG in Angriff zu nehmen;
- d) beauftragte Finanzinstitute der ÜLG oder der EWG, die kleinen und mittleren Unternehmen Finanzmittel gewähren, sowie Finanzinstitute, die private Investitionen in den ÜLG fördern und finanzieren;
- e) Erzeugerverbände der ÜLG;
- f) Stipendiaten und Praktikanten;
- g) örtliche Gemeinwesen, Genossenschaften, Gewerkschaften, NRO, Bildungs- und Forschungseinrichtungen der ÜLG und der Gemeinschaft, damit diese im Rahmen der dezentralisierten Zusammenarbeit wirtschaftliche, kulturelle, soziale und bildungsbezogene Projekte und Programme in den ÜLG durchführen können.

Kapitel 2

Finanzielle Zusammenarbeit

Abschnitt 1

Finanzmittel

Artikel 154

(1) Für die Zwecke des Kapitels 1 dieses Titels beläuft sich der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für einen am 1. März 1990 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren auf 165 Millionen ECU.

Dieser Betrag umfaßt

- a) 140 Millionen ECU aus dem Fonds, davon
 - i) für die in den Artikeln 143, 144 und 147 genannten Zwecke 106,5 Millionen ECU in Form von Zuschüssen;
 - ii) für die in den Artikeln 143, 144 und 147 genannten Zwecke 25 Millionen ECU in Form von Risikokapital;
 - iii) für die in den Artikeln 114 bis 136 genannten Zwecke 6 Millionen ECU in Form von Transfers aufgrund des Stabex;
 - iv) für die in den Artikeln 137 bis 142 genannten Zwecke 2,5 Millionen ECU in Form von Zuschüssen für Sysmin;

b) für die in den Artikeln 143, 144 und 147 genannten Zwecke bis zu 25 Millionen ECU in Form von Darlehen der Bank, die diese aus Eigenmitteln nach Maßgabe ihrer Satzung gewährt. Für diese Darlehen gilt Artikel 157 betreffend die Zinsvergütungen.

(2) Der Betrag unter Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) wird wie folgt aufgeteilt.

a) 86 Millionen ECU für die Finanzierung von Vorhaben und Programmen in den

i) britischen ÜLG: 15,5 Millionen ECU

ii) französischen ÜLG: 40,2 Millionen ECU

iii) niederländischen ÜLG: 30,3 Millionen ECU

b) 11,5 Millionen ECU für die Finanzierung von regionalen Vorhaben und Programmen der ÜLG einschließlich regionaler Programme zur Förderung von Handel und Dienstleistungen gemäß Artikel 85;

c) 6 Millionen ECU für die Finanzierung der Zinsvergütungen nach Artikel 157;

d) eine Sonderrückstellung von 3 Millionen ECU; davon

i) 2,5 Millionen ECU für die Soforthilfen gemäß Artikel 164 und

ii) 0,5 Millionen ECU für die Flüchtlings-, Rück-siedlungs- und Vertriebenenhilfen gemäß Artikel 165;

iii) ist die in einem der vorgenannten Artikel vorgesehene Sonderrückstellung vor Ablauf dieses Beschlusses erschöpft, so sind Übertragungen der in dem anderen Artikel vorgesehenen Mittel zulässig.

iv) Bei Ablauf dieses Beschlusses werden die für Soforthilfen und für Flüchtlings-, Rück-siedlungs- und Vertriebenenhilfen nicht gebundenen Mittel dem Fonds wieder zugeführt und können zur Finanzierung anderer Maßnahmen, die in den Bereich der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung fallen, verwendet werden, sofern der Rat nichts anderes beschließt.

v) Ist die Sonderrückstellung vor Ablauf dieses Beschlusses erschöpft, so erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission die geeigneten Maßnahmen, um bei Situationen im Sinne der Artikel 164 und 165 Abhilfe zu schaffen.

(3) Die Bank verwaltet die aus Eigenmitteln gewährten Darlehen einschließlich Zinsvergütungen sowie Risikokapital. Alle übrigen Finanzmittel entsprechend diesem Beschluß werden von der Kommission verwaltet.

(4) Für den zweiten Fünfjahreszeitraum dieses Beschlusses werden von der Gemeinschaft neue Finanzbeiträge festgesetzt.

Abschnitt 2

Formen und Bedingungen der Finanzierung.

Artikel 155

(1) Die Projekte oder Programme können durch Zuschüsse, durch die Einbringung von Risikokapital aus dem Fonds, durch Darlehen der Bank aus deren Eigenmitteln oder aber durch Verbindung zweier oder mehrerer dieser Finanzierungsformen finanziert werden.

(2) Die Finanzierungsformen für das jeweilige Projekt oder Programm werden von den zuständigen Behörden des oder der ÜLG und der Gemeinschaft gemeinsam bestimmt entsprechend

a) dem Entwicklungsstand und der geographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage der betreffenden ÜLG;

b) der Art des Projekts oder Programms, seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität sowie seinen sozialen und kulturellen Auswirkungen und

c) im Falle von Darlehen, den Faktoren, die den Schuldendienst garantieren.

(3) Eine Finanzhilfe kann den betreffenden ÜLG oder — über diese ÜLG bzw. mit ihrem Einverständnis, über dafür in Betracht kommende Finanzierungseinrichtungen bzw. unmittelbar — jedem anderen in Betracht kommenden Begünstigten gewährt werden.

(4) Wird die Finanzhilfe dem Endbegünstigten durch eine Zwischeninstanz gewährt, so

a) werden die Bedingungen für die Gewährung dieser Mittel durch die Zwischeninstanz an den Endbegünstigten im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag festgelegt;

b) wird jede der Zwischeninstanz aufgrund dieser Transaktion zustehende Finanzmarge unter den im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen zu Entwicklungszwecken verwendet, nachdem die Verwaltungskosten, die Finanz- und Wechselkursrisiken sowie die Kosten der dem Endbegünstigten geleisteten technischen Hilfe berücksichtigt worden sind.

Artikel 156

(1) Risikokapital kann in Form von Darlehen oder Beteiligungen bereitgestellt werden.

a) Die Darlehen können im wesentlichen gewährt werden als

i) nachrangige Darlehen, bei denen Tilgung und gegebenenfalls Zinszahlung erst einsetzen, nachdem die sonstigen Forderungen beglichen worden sind;

- ii) bedingte Darlehen, bei denen Tilgung und/oder Laufzeit von der Erfüllung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der Ergebnisse des finanzierten Projekts, wie etwa Gewinn oder vorgesehene Produktion, abhängen. Die spezifischen Bedingungen werden bei der Gewährung des Darlehens festgelegt.
- b) Beteiligungen können in der Form erfolgen, daß im Namen der Gemeinschaft vorübergehend Minderheitsbeteiligungen am Kapital von ÜLG-Unternehmen oder von Instituten, die Entwicklungsprojekte in den ÜLG finanzieren oder von Finanzinstituten von ÜLG, die Privatinvestitionen in ÜLG fördern und finanzieren, erworben werden. Diese Beteiligungen werden im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG auf Einwohner oder Einrichtungen der ÜLG übertragen oder in anderer Weise eingesetzt, sobald die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- c) Die Bedingungen für die Bereitstellung von Risikokapital richten sich nach den Merkmalen der einzelnen Projekte oder Programme und sind im allgemeinen günstiger als bei zinsbegünstigten Darlehen. Der Zinssatz für Darlehen übersteigt in keinem Fall 3 %.
- (2) Um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zu mildern, wird das Problem des Wechselkursrisikos in folgender Weise behandelt:
- a) Bei Risikokapital, durch das die Eigenmittel eines Unternehmens gestärkt werden sollen, wird das Wechselkursrisiko in der Regel von der Gemeinschaft getragen.
- b) Bei Risikokapital für Investitionen von privaten Gesellschaften und KMU wird das Wechselkursrisiko von der Gemeinschaft einerseits und den übrigen Parteien andererseits — und zwar im Durchschnitt zu gleichen Teilen — getragen.

Artikel 157

Die Darlehen der Bank aus Eigenmitteln werden unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Als Zinssatz vor Abzug der Zinsvergütung gilt der Zinssatz, den die Bank je nach Währung, Laufzeit und Tilgungsmodalitäten für das betreffende Darlehen am Tag des Vertragsabschlusses anwendet.
- b) Dieser Zinssatz wird durch eine Zinsvergütung von 4 % gesenkt. Der Vergütungssatz wird automatisch so angepaßt, daß der vom Darlehensnehmer in Rechnung gestellte Zinssatz für ein zum Referenzzinssatz aufgenommenes Darlehen mindestens 3 % und nicht mehr als 6 % beträgt. Der bei der Berechnung der Anpassung des Vergütungssatzes zugrunde gelegte Referenzzinssatz ist der Ecu-Zinssatz, den die Bank am Tag des Vertragsabschlusses für ein Darlehen mit gleicher Laufzeit und denselben Tilgungsmodalitäten verlangt.

- c) Der Betrag der Zinsvergütungen, der nach dem zum Zeitpunkt der Auszahlung des Darlehens geltenden Wert kapitalisiert wird, wird auf den Betrag der Zuschüsse angerechnet und unmittelbar an die Bank überwiesen.
- d) Die Laufzeit der von der Bank aus Eigenmitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Projekts festgelegt; sie darf höchstens 25 Jahre betragen. Diese Darlehen sind in der Regel mit einem Tilgungsaufschub verbunden, der entsprechend der Dauer der Bauarbeiten sowie dem Mittelbedarf für das Vorhaben festgesetzt wird.

Artikel 158

Die Bank hat die Aufgabe,

- a) durch Einsatz der von ihr verwalteten Mittel zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der ÜLG selbst und auf regionaler Ebene beizutragen; zu diesem Zweck finanziert sie vorrangig produktive Projekte und Programme in den Sektoren Industrie, Agro-Industrie, Fremdenverkehr, Bergbau und Energieproduktion sowie in zu diesen Sektoren gehörigen Transport- und Telekommunikationsbereichen. Diese sektoriellen Prioritäten schließen nicht aus, daß die Bank auch in anderen Sektoren, insbesondere in der gewerblichen Landwirtschaft, produktive Projekte und Programme aus Eigenmitteln finanzieren kann;
- b) enge Kooperationsbeziehungen zu lokalen und regionalen Entwicklungsbanken sowie zu Bank- und Finanzinstituten der ÜLG zu entwickeln;
- c) im Benehmen mit den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG die in diesem Beschluß festgelegten Modalitäten und Verfahren für die praktische Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung anzupassen, damit gegebenenfalls der Art der Projekte und Programme Rechnung getragen und im Rahmen der in ihrer Satzung festgelegten Verfahren den Zielsetzungen des Beschlusses entsprochen werden kann.

Artikel 159

Bei Darlehen und Beteiligungen im Rahmen des Beschlusses, mit denen sich die zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG schriftlich einverstanden erklärt haben, werden von ihnen

- a) die Zinsen, Provisionen und Tilgungszahlungen von allen im Rahmen der jeweiligen ÜLG-Rechtsvorschriften fälligen nationalen oder örtlichen Steuern oder Abgaben befreit;
- b) den Begünstigten die erforderlichen Devisen zur Zahlung der Zinsen, Provisionen und Tilgungsbeträge, die im Rahmen der zur Durchführung von Projekten und Programmen in ihrem Hoheitsgebiet geschlossenen Finanzierungsverträge fällig werden, zur Verfügung gestellt;

c) der Bank die erforderlichen Devisen für den Transfer aller bei ihr in Landeswährung eingegangenen Beträge, die die Nettoerlöse und -erträge aus den Unternehmensbeteiligungen der Gemeinschaft darstellen, zu dem am Tag des Transfers geltenden Wechselkurs zwischen der Ecu oder anderen Transferwährungen einerseits und der Landeswährung andererseits zur Verfügung gestellt.

Artikel 160

Den am wenigsten entwickelten ÜLG wird bei der Festlegung der Finanzmittel, die sie von der Gemeinschaft im Rahmen ihres Richtprogramms erwarten können, eine besondere Behandlung eingeräumt. Diese Finanzmittel werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage und des spezifischen Bedarfs der einzelnen ÜLG zu günstigeren Konditionen gewährt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Zuschüsse und, soweit angebracht, um Risikokapital oder Darlehen der Bank, wobei die Kriterien des Artikels 155 Absatz 2 berücksichtigt werden.

Abschnitt 3

Kofinanzierungsmaßnahmen

Artikel 161

(1) Auf Antrag der zuständigen Behörden der ÜLG können die im Beschluß vorgesehenen Finanzmittel für Kofinanzierungen verwendet werden (insbesondere in Zusammenarbeit mit Entwicklungsorganisationen und -einrichtungen, EWG-Mitgliedstaaten, ÜLG, AKP-Staaten, Drittländern oder internationalen oder privaten Finanzeinrichtungen, Unternehmen bzw. Ausfuhrkreditanstalten).

(2) Besondere Aufmerksamkeit gilt der Möglichkeit von Kofinanzierungsmaßnahmen, vor allem bei

- a) Großprojekten, die nicht nur von einem einzigen Geldgeber finanziert werden können;
- b) Vorhaben, bei denen die Beteiligung der Gemeinschaft und ihre Erfahrung mit Projekten die Beteiligung anderer Finanzierungseinrichtungen erleichtern könnten;
- c) gemischt finanzierten Projekten, bei denen sowohl vergünstigte Mittel als auch Gelder zu normalen Bedingungen eingesetzt werden;
- d) Projekte, die sich in Teilprojekte zerlegen lassen, für die unterschiedliche Finanzierungsquellen in Betracht kommen;
- e) Projekte, bei denen sich eine Diversifizierung der Finanzierung unter dem Gesichtspunkt der Finanzierungs- oder Investitionskosten sowie unter anderen mit ihrer Verwirklichung zusammenhängenden Aspekten als vorteilhaft erweisen kann;

f) regionale oder interregionale Projekte.

(3) Kofinanzierungsmaßnahmen können in Form einer gemeinsamen Finanzierung oder einer Parallelfinanzierung durchgeführt werden. Dabei ist jeweils der Lösung der Vorzug zu geben, die in bezug auf Kosten und Nutzeffekt am zweckmäßigsten erscheint.

(4) Im Einvernehmen mit den Beteiligten

a) wird bei den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der anderen Geldgeber für die erforderliche Harmonisierung und Koordination gesorgt, damit die Zahl der von den ÜLG durchzuführenden Verfahren verringert wird und diese Verfahren flexibler gestaltet werden können, und zwar insbesondere in bezug auf

- i) die Erfordernisse der Begünstigten und der übrigen Geldgeber;
- ii) die Zahl der Kofinanzierungsprojekte und die Bestimmungen über ihre Durchführung;
- iii) die Harmonisierung der Regeln und Verfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;
- iv) die Zahlungsbedingungen;
- v) die Auswahlkriterien und Wettbewerbsregeln;
- vi) die den ÜLG eingeräumte Präferenzspanne;

b) müssen die Konsultation und Koordination mit den an Kofinanzierungsmaßnahmen Beteiligten und den sonstigen Geldgebern verstärkt und weiterentwickelt werden, indem nach Möglichkeit für die Kofinanzierung Rahmenabkommen geschlossen werden; die Kofinanzierungsleitlinien und -verfahren müssen überprüft werden, um Effizienz und optimale Bedingungen zu gewährleisten;

c) kann die Gemeinschaft den anderen beteiligten Geldgebern verwaltungstechnische Unterstützung gewähren oder bei den Projekten, an deren Finanzierung sie sich beteiligt, die Federführung oder die Koordination übernehmen, um die Durchführung der gemeinsam finanzierten Projekte oder Programme zu erleichtern.

Abschnitt 4

Kleinstvorhaben

Artikel 162

(1) Um den Entwicklungserfordernissen der lokalen Gebietskörperschaften Rechnung zu tragen, beteiligt sich der Fonds auf Antrag der zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG an der Finanzierung lokaler Kleinstvorhaben, die

- a) sich wirtschaftlich und sozial auf das Leben der Bevölkerung auswirken;

b) einem vorrangigen Bedarf entsprechen, der bekundet und festgestellt worden ist, und

c) auf Initiative und unter aktiver Beteiligung der begünstigten Gebietskörperschaft durchgeführt werden.

(2) Kleinstvorhaben werden finanziert von

a) der betreffenden lokalen Gebietskörperschaft durch Sach-, Dienst- oder Geldleistungen, die ihren Möglichkeiten entsprechen;

b) dem Fonds, dessen Beitrag grundsätzlich drei Viertel der jeweiligen Projektgesamtkosten, auf jeden Fall aber 300 000 ECU nicht übersteigen darf;

c) ausnahmsweise von dem betreffenden ÜLG durch einen finanziellen Beitrag, durch Bereitstellung öffentlicher Ausrüstungen oder durch Erbringung von Dienstleistungen.

(3) Die Beiträge des Fonds werden aus den für das nationale Richtprogramm bereitgestellten Zuschüssen bestritten.

(4) Der Ausarbeitung und Durchführung von Kleinstvorhaben in den am wenigsten entwickelten ÜLG wird besonderer Vorrang eingeräumt.

Artikel 163

Mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden ÜLG und auf Antrag der lokalen Gebietskörperschaften der betreffenden ÜLG können die gemeinnützigen Organisationen der ÜLG und der Gemeinschaft im Einklang mit den Bestimmungen über die in Artikel 196 vorgesehenen Mehrjahresprogramme über die Kofinanzierungsmöglichkeiten hinaus Kleinstvorhaben bzw. Mehrjahresprogramme für Kleinstvorhaben koordinieren, überwachen oder durchführen.

Abschnitt 5

Soforthilfe

Artikel 164

(1) ÜLG, die sich infolge von Naturkatastrophen oder sonstigen vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen in ernststen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten mit Ausnahmecharakter befinden, werden Soforthilfen gewährt. Die Soforthilfe, die durch optimale Maßnahmen einen echten Beitrag zur Überwindung der unmittelbaren Schwierigkeiten leisten soll,

a) muß so flexibel sein, daß sie entsprechend den Umständen jede Form annehmen kann, einschließlich der Bereitstellung einer Vielzahl wesentlicher Güter und

wichtiger Dienstleistungen sowie von Geldleistungen zugunsten der Opfer;

b) kann sich auch auf die Finanzierung von Sofortmaßnahmen mit dem Ziel erstrecken, beschädigte Anlagen und Einrichtungen wieder in Betrieb zu nehmen und wenigstens in geringem Umfang zu nutzen;

c) ist nicht rückzahlbar und wird rasch und flexibel gewährt.

(2) Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung einer raschen Durchführung der Maßnahmen, die angesichts der Notsituation erforderlich sind; hierbei ist wie folgt zu verfahren:

a) Die Soforthilfemittel müssen innerhalb von 180 Tagen nach der Festlegung der Durchführungsmodalitäten vollständig gebunden und ausgegeben sein, sofern dem keine einvernehmlich getroffenen Vorkehrungen entgegenstehen;

b) sind die bereitgestellten Mittel innerhalb der vorgesehenen Frist oder einer nach Buchstabe a) festgelegten anderen Frist nicht in voller Höhe ausgegeben worden, so wird der Restbetrag der in Artikel 154 Absatz 2 Buchstabe d) genannten Sonderrückstellung zugeführt;

c) die Einzelheiten der Zuteilung und Durchführung der Soforthilfe werden in einem flexiblen Eilverfahren geregelt;

d) die Mittel können für die rückwirkende Finanzierung sofortiger Hilfsmaßnahmen, die die ÜLG selbst ergriffen haben, eingesetzt werden.

Artikel 165

(1) AKP-Staaten, die Flüchtlinge oder Rückwanderer aufnehmen, können Hilfen gewährt werden, damit die dringenden Bedürfnisse, die durch die Soforthilfe nicht abgedeckt werden, befriedigt und längerfristig Projekte und Programme mit dem Ziel der Selbstversorgung und Eingliederung bzw. Wiedereingliederung dieser Personen durchgeführt werden können.

(2) Ähnliche Beihilfen wie nach Absatz 1 können in Betracht gezogen werden, um die freiwillige Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Personen zu erleichtern, die ihren Wohnort wegen eines Konflikts oder einer Naturkatastrophe verlassen mußten. Bei der Durchführung dieser Bestimmung zu berücksichtigen sind alle Faktoren, die den Wechsel des Wohnortes ausgelöst haben, sowie die Wünsche der betreffenden Bevölkerungsgruppe und die Verpflichtung der Regierung, die Bedürfnisse der eigenen Bevölkerung zu befriedigen.

(3) Wegen ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzung können die nach diesem Artikel gewährten Hilfen zusammen mit Mitteln des Richtprogramms des betreffenden Staates verwendet werden.

(4) Die Hilfen werden nach Verfahren verwaltet und durchgeführt, die ein flexibles und rasches Eingreifen ermöglichen. Es ist ganz besonders darauf zu achten, daß der betroffenen Bevölkerung möglichst wirksam geholfen wird. Die Zahlungs- und Durchführungsbedingungen werden von Fall zu Fall festgelegt. Mit Zustimmung der zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG können diese Hilfen unter Mitwirkung spezialisierter Einrichtungen, insbesondere der Vereinten Nationen, oder aber unmittelbar von der Kommission selbst durchgeführt werden.

Artikel 166

Die Aufträge im Zusammenhang mit der Soforthilfe werden nach den in Kapitel 5 Abschnitt 5 festgelegten Modalitäten vergeben.

Artikel 167

Die auf die Notstandsphase folgenden Maßnahmen zum materiellen Wiederaufbau und zur sozialen Reaktivierung nach Naturkatastrophen oder unter vergleichbaren außerordentlichen Umständen können von der Gemeinschaft im Rahmen des Beschlusses finanziert werden. Der nach der Notstandsphase bestehende Bedarf kann mit anderen Mitteln finanziert werden, insbesondere durch die beim Einsatz der Gemeinschaftsinstrumente anfallenden Gegenwertmittel, die Sonderrückstellung für Flüchtlinge, Rückwanderer und Vertriebene, die Richtprogramme der ÜLG oder durch eine Kombination dieser Fonds.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 154 Absatz 2 Buchstabe d) kann dieser Bedarf ferner durch Restmittel der Sonderrückstellung für Soforthilfe gedeckt werden, die beim Auslaufen dieses Beschlusses noch vorhanden sind.

Kapitel 3

Investitionen

Abschnitt 1

Investitionsförderung

Artikel 168

Die zuständigen Behörden der ÜLG und die Gemeinschaft, die die Bedeutung der privaten Investitionen für die Stärkung ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit sowie die Notwendigkeit anerkennen, Maßnahmen zur Förderung derartiger Investitionen zu treffen,

a) ergreifen Maßnahmen, um private Investoren, welche die Ziele und Prioritäten der entwicklungspolitischen ÜLG—EWG-Zusammenarbeit sowie die geltenden Gesetze und Bestimmungen beachten, zur Mitwirkung bei ihren Entwicklungsbemühungen zu ermutigen;

b) lassen solchen Investoren eine gerechte und angemessene Behandlung zuteil werden;

c) treffen die Maßnahmen und Vorkehrungen, mit denen ein berechenbares und sicheres Investitionsklima geschaffen und erhalten werden kann, und handeln Abkommen zur Verbesserung dieses Klimas aus;

d) fördern die effiziente Zusammenarbeit zwischen ÜLG-Unternehmen und zwischen diesen und Unternehmen der Gemeinschaft, um den Transfer von Kapital, Managementkenntnissen, Technologien und anderen Formen des Know-how zu steigern;

e) fördern einen stärkeren und stetigen Fluß privater Gelder von der Gemeinschaft in die ÜLG, indem sie zur Beseitigung der Hindernisse beitragen, die den Zugang der ÜLG zu den internationalen Kapitalmärkten, insbesondere denen der Gemeinschaft, versperren;

f) schaffen ein günstiges Umfeld für die Entwicklung von Finanzierungseinrichtungen und die Bereitstellung der Mittel, die für die Kapitalbildung und die Ausweitung unternehmerischer Initiativen erforderlich sind;

g) fördern die Entwicklung der Unternehmen mit Maßnahmen, die sich als erforderlich erweisen, um die Rahmenbedingungen der Unternehmen zu verbessern und um insbesondere einen rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmen zu schaffen, mit dem Aufbau und Entwicklung eines dynamischen privaten Sektors, einschließlich der Basisunternehmen, gefördert werden können;

h) stärken die lokalen Einrichtungen der ÜLG in ihrer Fähigkeit, ein breites Spektrum an Dienstleistungen anzubieten, mit denen die Beteiligung Einheimischer an Industrie- und Handelsunternehmen ausgeweitet werden kann.

Artikel 169

Um Privatinvestitionen und die Entwicklung der Unternehmen zu fördern, empfiehlt es sich, mit anderen interessierten Stellen im Rahmen des Beschlusses

a) die Förderung privater europäischer Investitionen in den ÜLG durch die Abhaltung von Konsultationen zwischen allen interessierten ÜLG und potentiellen privaten Investoren über die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die die ÜLG den Investoren bieten können, zu unterstützen;

b) die Information über Investitionsmöglichkeiten durch Veranstaltungen zur Förderung von Investitionen, durch regelmäßige Informationen über bestehende Finanz- oder sonstige Spezialeinrichtungen und deren Dienstleistungsangebot und Konditionen und durch Hilfe bei der Einrichtung von Tagungsstätten für solche Veranstaltungen zu fördern;

- c) die Verbreitung von Informationen über Art und Verfügbarkeit von Investitionsgarantien und Versicherungsmechanismen zur Erleichterung von Investitionen in den ÜLG zu fördern;
- d) die kleinen und mittleren Unternehmen der ÜLG in ihren Bemühungen um eine Finanzierung in Form von Beteiligungen oder Darlehen zu optimalen Bedingungen zu unterstützen;
- e) nach Möglichkeiten zur Ausschaltung oder Verringerung des im Empfängerland bestehenden Risikos für private Investitionen, die zum wirtschaftlichen Fortschritt beitragen könnten, zu suchen;
- f) den ÜLG in finanzieller und technischer Hinsicht zu helfen
 - i) bei deren Bemühungen um eine Verbesserung der Durchführbarkeitsstudien und der Projektvorbereitung, damit auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet sachgerechte Schlußfolgerungen gezogen werden können;
 - ii) bei der Entwicklung eines integrierten Projektmanagements, das sich auf die gesamte Laufzeit der Projekte im Rahmen des Entwicklungsprogramms des betreffenden ÜLG erstreckt.

Abschnitt 2

Finanzierung der Investitionen

Artikel 170

- (1) Um die Durchführung unmittelbar produktiver, der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der ÜLG förderlicher Investitionen sowohl des öffentlichen als auch des privaten Bereichs zu erleichtern, leistet die Gemeinschaft vorbehaltlich der Bestimmungen des Kapitels 2 eine Finanzhilfe in Form von Risikokapital oder Darlehen aus den eigenen Mitteln der Bank. Diese Finanzhilfe kann unter anderem dazu benutzt werden,
- a) die Eigenmittel von staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu erhöhen und diesen Unternehmen eine Finanzierung in Form von Darlehen zu Investitionszwecken zu gewähren;
 - b) Projekte und Programme für produktive Investitionen zu unterstützen, die vom Zentrum für industrielle Entwicklung und vom Technischen Zentrum für Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und im ländlichen Bereich ermittelt und gefördert werden;
 - c) Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen zu finanzieren.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele gemäß Absatz 1 wird ein bedeutender Teil des Risikokapitals für die Unterstützung von Investitionen des privaten Sektors verwendet.

Artikel 171

Außer den vorstehend genannten Finanzierungsinstrumenten können die zuständigen Behörden des oder der ÜLG die im Rahmen des Richtprogramms oder des regionalen Programms vorgesehenen Finanzierungsinstrumente unter anderem für folgende Maßnahmen einsetzen:

- a) Finanzierung von Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen;
- b) Förderung des Auf- oder Ausbaus lokaler oder regionaler Finanzierungseinrichtungen in den ÜLG zur effizienten Befriedigung des Finanzbedarfs des privaten Sektors;
- c) sachgerechte und effiziente Unterstützung der Ausfuhrförderung;
- d) allgemeine oder spezifische Zusammenarbeit, die den Erfordernissen des privaten Sektors entspricht.

Artikel 172

Die Finanzierung von unmittelbar produktiven Projekten kann sowohl neue Investitionen als auch die Reaktivierung oder Nutzung bestehender Kapazitäten betreffen.

Artikel 173

Erfolgt die Finanzierung über eine zwischengeschaltete Stelle, so ist es deren Aufgabe, die einzelnen Projekte auszuwählen und zu prüfen und die Mittel zu verwalten, die ihr nach Maßgabe dieses Beschlusses im gegenseitigen Einvernehmen der zuständigen Behörden der ÜLG und der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt 3

Mittel zur Investitionsförderung

Artikel 174

Um die einzelnen Ziele des Beschlusses in bezug auf die Förderung privater Investitionen effizient zu verwirklichen und damit konkrete Multiplikatoreffekte auszulösen, leisten die Bank und/oder die Kommission einen Beitrag mit folgenden Mitteln:

- a) Finanzhilfe, einschließlich Beteiligungen;
- b) technische Hilfe;
- c) Beratungsdienste;
- d) Informations- und Koordinationsdienste.

Artikel 175

(1) Die Bank verwendet das Risikokapital für Tätigkeiten zur Förderung und Unterstützung des privaten Sektors in den ÜLG. Zu diesem Zweck kann das Risikokapital für folgende Maßnahmen verwendet werden:

- a) Gewährung von direkten Darlehen für Investitionen staatlicher, halböffentlicher oder privater Unternehmen der ÜLG, einschließlich KMU;
- b) Aufstockung der Eigenmittel oder der als Eigenmittel behandelten Mittel staatlicher, halbstaatlicher oder privater Unternehmen durch direkte Beteiligungen im Namen der Gemeinschaft;
- c) mit Zustimmung der zuständigen Behörden der betreffenden ÜLG Beteiligung an Finanzierungseinrichtungen zur Förderung der privaten Investitionen in den ÜLG;
- d) Gewährung von Mitteln an Finanzierungseinrichtungen der ÜLG oder — mit Zustimmung des betreffenden ÜLG — an Investoren der ÜLG und/oder der Gemeinschaft, die über ihren eigenen Beitrag hinaus Investitionen in gemeinsamen ÜLG—EWG-Unternehmen zur Stärkung der Eigenmittel der ÜLG-Unternehmen tätigen möchten;
- e) mit Zustimmung der zuständigen Behörden des oder der betreffenden ÜLG Unterstützung der zur Finanzierung der KMU der ÜLG beitragenden zwischen geschalteten Finanzierungseinrichtungen der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, damit diese
 - i) Beteiligungen an KMU der ÜLG erwerben können;
 - ii) Beteiligungen von privaten ÜLG-Investoren und/oder Investoren der Gemeinschaft an KMU der ÜLG gemäß Buchstabe d) finanzieren können;
 - iii) Darlehen für die Finanzierung von Investitionen der KMU der ÜLG gewähren können;
- f) Hilfe zur Umstrukturierung oder Neukapitalisierung der Finanzierungseinrichtungen der ÜLG;
- g) Finanzierung von Untersuchungen, Forschungsarbeiten oder spezifischen Investitionen zur Vorbereitung und Ermittlung von Projekten; Unterstützung von Unternehmen insbesondere durch Ausbildungs-, Management- und Investitionshilfen durch die Bank bei der Vorbereitung von Investitionen oder zu Reaktivierungszwecken; gegebenenfalls Teilübernahme von Anlaufkosten einschließlich Bürgschafts- und Versicherungsprämien für die Investitionen, die für das Treffen der Finanzierungsentscheidung erforderlich sind.

(2) In geeigneten Fällen werden sowohl direkte als auch indirekte Darlehen für die Finanzierung von Investitionen und sektoralen Hilfsprogrammen von der Bank aus eigenen Mitteln gewährt.

Artikel 176

Um günstige Bedingungen für die Förderung und den Ausbau ihres privaten Sektors zu schaffen, können die zuständigen Behörden der ÜLG die Finanzmittel ihres Richtprogramms für folgende Maßnahmen verwenden:

- a) Unterstützung der Entwicklung von Unternehmen durch Ausbildungslehrgänge, Hilfen auf dem Gebiet des betrieblichen Rechnungswesens und der Projektvorbereitung, Sonderleistungen in der Anlaufphase, Entwicklungs- und Managementleistungen sowie Förderung des Technologietransfers;
- b) geeignete und effiziente Unterstützung für die Investitionsförderung, einschließlich einer Hilfe für Projektträger;
- c) Unterstützung beim Auf- und Ausbau einzelstaatlicher oder regionaler Exportfinanzierungseinrichtungen in den ÜLG;
- d) Finanzierung der Einfuhr von Zwischenerzeugnissen für die Exportindustrie eines antragstellenden ÜLG;
- e) Eröffnung von Kreditlinien zugunsten der KMU;
- f) sachgerechte und effiziente Unterstützung der Ausfuhrförderung;
- g) Verbesserung des Investitionsklimas und insbesondere der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Unternehmen sowie Entwicklung der Dienste zur Unterstützung des Unternehmenssektors, um den Unternehmen Beratungsdienste im rechtlichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Bereich zu bieten;
- h) technische Zusammenarbeit zur Stärkung der auf dem Gebiet der KMU-Förderung tätigen Einrichtungen der ÜLG;
- i) Durchführung geeigneter Programme zur Berufsausbildung und zur Vermittlung von Managementkenntnissen, insbesondere im Bereich der kleinen Unternehmen und der Unternehmen des informellen Sektors;
- j) Unterstützung bei der Mobilisierung von Spargeldern, der Entwicklung des Finanzsektors und der neuen Finanzierungsinstrumente, der Rationalisierung der Politik zur Unternehmensförderung und zur Förderung ausländischer Investitionen;
- k) Finanzierung der Projekte von Genossenschaften oder örtlichen Gemeinwesen der ÜLG und Einrichtung oder Aufstockung von KMU-Garantiefonds.

Artikel 177

Zur Mobilisierung von öffentlichem wie privatem Auslandskapital sollte nichts unversucht gelassen werden, um Kofinanzierungsmöglichkeiten zu nutzen oder Mittel zur

parallelen Finanzierung einzelner Projekte oder Programme zu gewinnen.

Artikel 178

Zur Unterstützung der ÜLG bei den im Titel II definierten VVVT-Investitionen sollten im besonderen das bestehende Potential in dem betreffenden ÜLG optimal genutzt und dem Reaktivierungsbedarf Rechnung getragen werden.

Artikel 179

Zur Unterstützung der Investitionsförderung in den ÜLG koordinieren die Kommission und die Bank ihre Tätigkeiten in diesem Bereich und berücksichtigen dabei gebührend, daß sich ihre Rollen hier gegenseitig ergänzen.

Die Kommission und die Bank gewährleisten mit Hilfe der Mitgliedstaaten und der ÜLG eine wirksame Koordinierung auf operationeller Ebene zwischen allen an der Investitionshilfe in den ÜLG beteiligten Parteien.

Abschnitt 4

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

Artikel 180

(1) Die zuständigen Behörden der ÜLG und die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unterlassen hinsichtlich der Devisenregelung für den mit den Investitionen verbundenen Kapitalverkehr und die laufenden Zahlungen Maßnahmen, die mit den Verpflichtungen unvereinbar wären, die sich für sie aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Beschlusses für die Bereiche des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, des Niederlassungsrechts und der industriellen Zusammenarbeit ergeben. Diese Verpflichtungen hindern die Parteien jedoch nicht daran, im Falle ernster wirtschaftlicher Schwierigkeiten oder schwerwiegender Zahlungsbilanzprobleme die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Bezüglich der Devisengeschäfte in Verbindung mit den Investitionen und den laufenden Zahlungen unterlassen es die zuständigen Behörden der ÜLG einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits im Rahmen des Möglichen, gegen die andere Partei diskriminierende Maßnahmen zu treffen oder dritten Staaten eine günstigere Behandlung zu gewähren, wobei sie dem evolutiven Charakter des internationalen Währungssystems, bestehenden spezifischen Währungsvereinbarungen und Zahlungsbilanzproblemen Rechnung tragen.

Falls sich solche Maßnahmen oder eine solche Behandlung als unvermeidbar erweisen sollten, so würden sie im Einklang mit den geltenden internationalen Devisenvorschriften beibehalten oder getroffen, und es würden alle Anstrengungen unternommen, um die negativen Auswirkungen für die betreffenden Parteien auf ein Mindestmaß zu verringern.

Kapitel 4

Technische Zusammenarbeit

Artikel 181

Die technische Zusammenarbeit soll den ÜLG dabei helfen, ihr lokales und regionales menschliches Potential besser zu nutzen und ihre Institutionen dauerhaft aufzubauen; sie trägt zur Verwirklichung der Ziele der Projekte und Programme bei. In diesem Zusammenhang wird folgendes vorgesehen:

- a) Personal für technische Hilfe wird nur auf Antrag der zuständigen Behörden des oder der betreffenden ÜLG bereitgestellt;
- b) die technische Zusammenarbeit muß einen günstigen Kosten-Wirksamkeitsgrad aufweisen, den Bedürfnissen entsprechen, für die sie konzipiert worden ist, den Transfer von Kenntnissen erleichtern und die lokalen und regionalen Kapazitäten erweitern;
- c) es werden Vorkehrungen getroffen, um die Beteiligung von lokalen Sachverständigen, Studienbüros und Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen an den vom Fonds finanzierten Aufträgen zu erhöhen und um das menschliche Potential der ÜLG dadurch besser zu nutzen, daß lokale Führungskräfte vorübergehend als Berater bei einer Institution ihres eigenen ÜLG, eines benachbarten ÜLG oder einer regionalen Organisation eingesetzt werden;
- d) die ÜLG können auf lokaler oder regionaler Ebene die für die Finanzierung der Entwicklung vorgesehenen Instrumente und Mittel der Zusammenarbeit nutzen, um Grenzen und Potential des lokalen und regionalen Personals besser abstecken zu können und um eine Liste von Sachverständigen, Beratern und Studienbüros der ÜLG zu erstellen, an die sich die ÜLG für die vom Fonds finanzierten Projekte und Programme wenden können, und um ferner die Möglichkeiten für den Einsatz lokalen und regionalen Fachpersonals bei den vom Fonds finanzierten Projekten zu ermitteln;
- e) die technische Hilfe zwischen den ÜLG und zwischen den AKP-Staaten wird durch die für die Finanzierung der Entwicklung vorgesehenen Instrumente der Zusammenarbeit unterstützt, so daß der Austausch von Führungskräften und Sachverständigen auf dem Gebiet der technischen Hilfe und der Verwaltung zwischen den ÜLG und zwischen ihnen und den AKP-Staaten ermöglicht wird;
- f) in den Projekt- und Programmunterlagen müssen Aktionsprogramme zur langfristigen Entwicklung von Institutionen und Personal vorgesehen und der Finanzbedarf berücksichtigt werden;
- g) um die Abwanderungsbewegung von Führungskräften der ÜLG umzukehren, hilft die Gemeinschaft den zuständigen Behörden der ÜLG auf Antrag dabei, die

Rückkehr der in den entwickelten Ländern niedergelassenen qualifizierten Staatsangehörigen von ÜLG durch geeignete Anreize zu fördern;

- h) bei der Prüfung der Projekte und Programme wird den Sachzwängen hinsichtlich des lokalen menschlichen Potentials gebührend Rechnung getragen und für eine Strategie zur besseren Nutzung dieses Potentials gesorgt;
- i) das Personal der technischen Hilfe muß die erforderliche Befähigung besitzen, um seine spezifischen Aufgaben entsprechend dem Antrag der zuständigen Behörden des oder der betreffenden ÜLG durchführen zu können; ferner muß es in die begünstigte ÜLG-Institution integriert sein;
- j) die zuverlässige Ausbildung von lokalem Personal gehört zu den Aufgaben des im Rahmen der technischen Zusammenarbeit tätigen Personals, damit die technische Hilfe schrittweise abgebaut und ausschließlich lokale Kräfte als ständiges Personal für die Projekte vorgesehen werden können;
- k) im Rahmen der Zusammenarbeit werden Vorkehrungen getroffen, um die Fähigkeit der ÜLG zur Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse und zur Verbesserung der beruflichen Befähigung ihrer eigenen Berater, Studienbüros oder Beratungsunternehmen zu fördern;
- l) besondere Aufmerksamkeit sollte der Entwicklung der Fähigkeiten der ÜLG im Bereich der Planung, Durchführung und Evaluierung der Projekte und Programme gelten.

Artikel 182

- (1) Die technische Zusammenarbeit kann im spezifischen oder im allgemeinen Rahmen erfolgen.
- (2) Die allgemeine technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:
 - a) Entwicklungsstudien, Untersuchungen über die Entwicklungs- und Diversifizierungsaussichten bzw. -möglichkeiten der Volkswirtschaften der ÜLG sowie über Probleme, die Gruppen von ÜLG oder alle ÜLG betreffen;
 - b) Untersuchungen nach Wirtschaftszweigen und nach Erzeugnissen;
 - c) Entsendung von Sachverständigen, Beratern, Technikern und Ausbildern mit einem bestimmten und befristeten Auftrag;
 - d) Lieferung von Lehr-, Versuchs-, Forschungs- und Vorführmaterial;
 - e) allgemeine Unterrichtung und Dokumentation, einschließlich Statistiken, zur Förderung der Entwicklung der ÜLG sowie der vollen Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit;

- f) Austausch von Führungs- und Fachkräften, Studenten und Forschern sowie von Betreuern und Leitern für Vereinigungen oder Verbände mit sozialen oder kulturellen Zielsetzungen;
- g) Vergabe von Stipendien für Studienaufenthalte oder Praktika insbesondere an Personen, die schon im Berufsleben stehen und eine ergänzende Ausbildung benötigen;
- h) Organisation von Bildungs-, Informations- und Weiterbildungsseminaren oder -tagungen;
- i) Schaffung oder Ausbau von Informations- und Dokumentationseinrichtungen, insbesondere zum Zweck des Austauschs von Kenntnissen, Methoden und Erfahrungen zwischen den ÜLG selbst, zwischen ÜLG und AKP-Staaten sowie zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft;
- j) Zusammenarbeit oder Patenschaften zwischen ÜLG-Einrichtungen selbst, zwischen ÜLG- und AKP-Einrichtungen und zwischen diesen und entsprechenden Einrichtungen der Gemeinschaft, insbesondere zwischen Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen;
- k) Unterstützung wichtiger kultureller Veranstaltungen.

(3) Die an spezifische Maßnahmen gebundene technische Zusammenarbeit umfaßt insbesondere:

- a) die für die Ausarbeitung der Projekte und Programme notwendigen technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und kaufmännischen Studien sowie die erforderlichen Forschungs- und Prospektionsarbeiten, auch in bezug auf Investitionen;
- b) Vorbereitung der Projekte und Programme;
- c) Durchführung und Überwachung der Projekte und Programme;
- d) Durchführung vorübergehender Maßnahmen, die für die Errichtung, die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Instandhaltung eines bestimmten Projekts erforderlich sind;
- e) Überwachung und Evaluierung der Maßnahmen;
- f) integrierte Ausbildungs-, Informations- und Forschungsprogramme.

Artikel 183

Die Gemeinschaft ergreift konkrete Maßnahmen, um die den zuständigen Behörden der ÜLG übermittelten Informationen über die Verfügbarkeit und die Befähigung entsprechender Fachkräfte auszuweiten und zu verbessern.

Artikel 184

(1) Die Wahl zwischen der Beauftragung eines Studienbüros oder Beratungsunternehmens oder einzelner Sachverständiger ist abhängig von der Art der Probleme, dem Umfang und der Komplexität der technischen Mittel und der erforderlichen Verwaltungsarbeit sowie vom Ergebnis eines Kostenvergleichs zwischen diesen beiden Lösungen. Ferner werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, daß die für die Einstellung von Personal Verantwortlichen in der Lage sind, den jeweiligen Grad der Befähigung und internationalen Erfahrung richtig einzuschätzen. Kriterien für die Auswahl der Vertragspartner und ihres Personals sind:

- a) fachliche Befähigung (technische Kompetenz und ausbilderische Fähigkeiten) und menschliche Qualitäten;
- b) Respektierung der kulturellen Werte und der politischen und verwaltungsmäßigen Verhältnisse des oder der betreffenden ÜLG;
- c) die zur Ausführung des Vertrages erforderlichen Sprachkenntnisse;
- d) praktische Erfahrung mit den zu lösenden Problemen;
- e) die Kosten.

(2) Die Einstellung von Fachkräften der technischen Hilfe, die Festlegung von deren Zielen und Aufgaben, die Dauer ihrer Missionen, Dienstvergütungen und Beiträgen zur Entwicklung der ÜLG, in denen sie Dienst tun, müssen den Grundsätzen für die Politik der technischen Zusammenarbeit gemäß Artikel 181 entsprechen. Die in diesem Zusammenhang anzuwendenden Verfahren müssen die Objektivität der Auswahl und die Qualität der erbrachten Leistungen gewährleisten. Daher gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Einstellung wird von den Einrichtungen der ÜLG, die die technische Hilfe in Anspruch nehmen werden, entsprechend den Bestimmungen für Wettbewerb und Bevorzugung vorgenommen;
- b) es werden Vorkehrungen getroffen, um den direkten Kontakt zwischen dem Bewerber und dem künftigen Empfänger der technischen Hilfe zu erleichtern;
- c) andere Formen der technischen Hilfe sollten in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise der Einsatz von Freiwilligen, von Nichtregierungsorganisationen, von Führungskräften im Ruhestand sowie Partnerschaftsverträge;
- d) bei einem Antrag auf technische Hilfe müssen die zuständigen Behörden des ÜLG und die Delegation der Kommission einen Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen den einzelnen Formen des Technologietransfers und der Förderung der Fachkenntnisse anstellen;
- e) in den Ausschreibungsunterlagen ist vorgesehen, daß jeder Bewerber in seinem Angebot präzisieren muß,

welche Methoden und welches Personal er einzusetzen gedenkt und welche Strategie einer Entwicklung der lokalen und/oder regionalen Kapazitäten nach Beginn des Vertrages förderlich sein könnte;

- f) die Gemeinschaft liefert den zuständigen Behörden der begünstigten ÜLG ausführliche Informationen über die Gesamtkosten der technischen Hilfe, damit diese die Verträge auf der Basis eines günstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses aushandeln können.

Artikel 185

Um die Fähigkeit der ÜLG zur Erweiterung ihrer technischen Kenntnisse und zur Verbesserung des technischen Know-hows ihrer Berater weiterzuentwickeln, werden Partnerschaftsverträge zwischen Studienbüros und beratenden Ingenieuren, Sachverständigen und Einrichtungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der ÜLG gefördert. Zu diesem Zweck werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um

- a) durch Arbeitsgemeinschaften die Weitervergabe an Nachunternehmer oder die Heranziehung von Sachverständigen der ÜLG in den Teams von Studienbüros, beratenden Ingenieuren oder Einrichtungen der Mitgliedstaaten zu fördern;
- b) die Bieter in den Ausschreibungsunterlagen über die in diesem Beschluß vorgesehenen Auswahl- und Bevorzugungskriterien und insbesondere über die Kriterien zur Förderung der Nutzung des menschlichen Potentials der ÜLG zu informieren.

Artikel 186

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels werden die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und die Vorschriften für Wettbewerb und Bevorzugung entsprechend Kapitel 5 Abschnitt 5 festgelegt.

(2) Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit werden Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, mehrjährige Ausbildungsprogramme einschließlich Stipendien, die in Titel XI genannt sind, unterstützt.

Kapitel 5

Durchführungsverfahren

Abschnitt 1

Programmierung

Artikel 187

(1) Zu Beginn der Geltungsdauer des Beschlusses übermitteln Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich der Kommission so bald wie möglich

klare Angaben über den programmierbaren Betrag, über den jedes zu diesen Mitgliedstaaten gehörende ÜLG in einem Zeitraum von fünf Jahren verfügen kann; diese Mitgliedstaaten unterrichten gleichzeitig auch die zuständigen Behörden der betreffenden ÜLG.

(2) Bei der Festsetzung dieser Beträge tragen die Mitgliedstaaten in besonderem Maß den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten ÜLG Rechnung.

(3) Sobald die Höhe der jedem ÜLG zustehenden Beträge bekannt ist, erstellen die zuständigen Behörden der ÜLG nach Maßgabe der Entwicklungsziele und -prioritäten des betreffenden ÜLG den Entwurf eines Richtprogramms und unterbreiten ihn der Gemeinschaft; dieser Entwurf eines Richtprogramms enthält Angaben über

- a) die vorrangigen nationalen und regionalen Entwicklungsziele des betreffenden ÜLG;
- b) den oder die Schwerpunktbereiche oder Sektoren, bei denen eine Unterstützung am geeignetsten erscheint;
- c) die zur Verwirklichung der Ziele in dem/den bezeichneten Schwerpunktbereich(en) oder Sektor(en) am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen;
- d) soweit möglich, die spezifischen Projekte und Aktionsprogramme, die eindeutig festgelegt worden sind; das gilt insbesondere für Projekte und Programme zur Fortsetzung von bereits eingeleiteten Aktionen;
- e) alle Vorschläge betreffend regionale Projekte und Programme.

Artikel 188

(1) Über den Entwurf eines Richtprogramms findet zwischen den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG und der Gemeinschaft, die den lokalen Bedürfnissen des ÜLG gebührend Rechnung trägt, ein Meinungsaustausch statt. Danach wird auf der Grundlage des von den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG vorgeschlagenen Entwurfs das Richtprogramm von der Gemeinschaft und diesem ÜLG in gegenseitigem Einvernehmen aufgestellt. Das Richtprogramm ist vorzugsweise binnen höchstens sechs Monaten anzunehmen.

(2) Es enthält insbesondere Angaben über

- a) den oder die Schwerpunktbereiche, für die die Gemeinschaftshilfe bestimmt ist, und die hierfür einzusetzenden Mittel;
- b) die für die Erreichung der Ziele in den vorgesehenen Sektoren erforderlichen Maßnahmen und Aktionen;

- c) den Zeitplan für die Verpflichtungen und zu ergreifenden Maßnahmen;
- d) die für etwaige Reklamationen und zur Deckung unvorhergesehener Erhöhungen der Kosten und Ausgaben vorgenommenen Rückstellungen;
- e) die Projekte und Programme, die nicht den oder die Schwerpunktbereiche betreffen, sowie die Vorschläge für regionale Projekte und Programme.

(3) Das Richtprogramm ist so flexibel, daß die Übereinstimmung der Aktionen mit den Zielen stets gewährleistet ist und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage, der Prioritäten und Ziele des ÜLG berücksichtigt werden können. Es kann auf Antrag der zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG geändert werden.

Artikel 189

Die Gemeinschaft und die zuständigen Behörden der ÜLG treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Annahme des Richtprogramms so rasch wie möglich, vorzugsweise jedoch vor Inkrafttreten dieses Beschlusses, zu gewährleisten.

Artikel 190

(1) Im Richtprogramm werden die Gesamtbeträge der programmierbaren Hilfe festgelegt, die den einzelnen ÜLG zur Verfügung gestellt werden kann. Die programmierbare Hilfe umfaßt nur die Zuschüsse nach Artikel 154 Absatz 2 Buchstabe a).

(2) Der am Ende der in Artikel 154 festgesetzten Frist verbleibende Restbetrag aus dem Fonds wird bis zu seiner völligen Ausschöpfung nach den gleichen Bedingungen, wie sie in diesem Beschluß vorgesehen sind, verwendet.

(3) Jedes Jahr erstellen der Anweisungsbefugte des ÜLG und der Kommissionsbeauftragte eine Gegenüberstellung der Mittelbindungen und Zahlungen; sie treffen die Maßnahmen, die für die Einhaltung des bei der Programmierung vereinbarten Zeitplans für die Verpflichtungen erforderlich sind, und ermitteln die Ursachen für die bei ihrer Durchführung festgestellten Verzögerungen, um die zu ihrer Behebung gebotenen Maßnahmen vorzuschlagen.

Abschnitt 2

Auswahl, Vorbereitung und Prüfung von Projekten

Artikel 191

Für die Auswahl und die Vorbereitung der Projekte und Programme sind die zuständigen Behörden des betref-

fenden ÜLG oder jeder andere in Frage kommende Begünstigte verantwortlich.

Artikel 192

Die Unterlagen über die vorbereiteten und zur Finanzierung vorgelegten Projekte und Programme müssen alle zur Prüfung der Projekte bzw. Programme notwendigen Auskünfte oder, wenn diese Projekte und Programme nicht vollständig festgelegt worden sind, eine zusammenfassende Beschreibung, anhand deren sie geprüft werden können, enthalten. Diese Unterlagen werden der Gemeinschaft entsprechend diesem Beschluß von den zuständigen Behörden der ÜLG oder den anderen Begünstigten offiziell übermittelt. Handelt es sich bei den Begünstigten nicht um ÜLG, so ist die förmliche Zustimmung der zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG erforderlich.

Artikel 193

(1) Das bzw. die betreffenden ÜLG und die Gemeinschaft prüfen die Projekte und Programme gemeinsam. Zur Beschleunigung der Verfahren überträgt die Kommission ihrem Beauftragten die erforderliche Befugnis zur Durchführung dieser gemeinsamen Prüfung; handelt es sich um ein ÜLG in einer Region, für die die Kommission keinen Beauftragten benannt hat, so wird die Prüfung von der Kommission und den Behörden des Staates vorgenommen, zu dem das ÜLG gehört; diese Behörden sorgen für die Kontakte zu den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG.

(2) Bei der Prüfung der Projekte und Programme wird den spezifischen Merkmalen und Zwängen jedes ÜLG sowie folgenden Faktoren Rechnung getragen:

- a) der Wirksamkeit und Durchführbarkeit der beantragten Maßnahmen sowie ihrer Rentabilität, nach Möglichkeit anhand einer Kosten-Nutzen-Analyse, wobei etwaige Varianten geprüft werden;
- b) den direkten und indirekten sozialen, kulturellen, geschlechtsspezifischen und ökologischen Aspekten sowie der Auswirkung auf die Bevölkerung der einzelnen Länder;
- c) der Verfügbarkeit von Arbeitskräften und anderer für die Durchführung, das Funktionieren und die Verwaltung der Projekte und Programme erforderlichen lokalen Ressourcen;
- d) der Einrichtung und der institutionellen Entwicklung, die für die Verwirklichung der Ziele der Projekte und Programme notwendig ist;
- e) der Belastung, die die Verwaltungskosten für den Begünstigten darstellen;
- f) den auf lokaler Ebene nachzukommenden Verpflichtungen und unternommenen Bemühungen;

g) den Erfahrungen, die mit ähnlichen Maßnahmen gesammelt wurden;

h) den Ergebnissen von Studien, die bereits zu ähnlichen Projekten oder Programmen durchgeführt wurden, damit die Durchführung der Verfahren beschleunigt werden kann und die Kosten sich auf ein Minimum reduzieren lassen.

(3) Die spezifischen Schwierigkeiten und Zwänge der am wenigsten entwickelten ÜLG, die den Nutzeffekt, die Lebensfähigkeit und die wirtschaftliche Rentabilität der Projekte und Programme beeinträchtigen, werden bei deren Prüfung berücksichtigt.

Abschnitt 3

Finanzierungsvorschlag und Finanzierungsbeschluß

Artikel 194

(1) Die Ergebnisse der Prüfung werden außer in den in Artikel 193 genannten Ausnahmefällen vom Kommissionsbeauftragten in enger Zusammenarbeit mit dem Anweisungsbefugten des ÜLG in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefaßt.

(2) Der Finanzierungsvorschlag umfaßt einen Zeitplan für die technische und finanzielle Durchführung des Projekts oder Programms und gibt die Dauer der einzelnen Phasen der Durchführung an.

(3) Der Finanzierungsvorschlag

- a) trägt den Bemerkungen der zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden ÜLG Rechnung;
- b) wird durch den Kommissionsbeauftragten zugleich dem oder den betreffenden ÜLG und der Kommission übermittelt.

(4) Die Kommission erstellt die endgültige Fassung des Finanzierungsvorschlags und übermittelt diese mit oder ohne Änderungen dem beschlußfassenden Organ der Gemeinschaft. Der oder die betreffenden ÜLG können Bemerkungen zu jeder sachlichen Änderung machen, die die Kommission an dem Vorschlag vornehmen will; diese Bemerkungen kommen in dem geänderten Finanzierungsvorschlag zum Ausdruck.

Artikel 195

Vorbehaltlich des Artikels 194 Absatz 4 teilt das beschlußfassende Organ der Gemeinschaft seinen Beschluß innerhalb von 120 Tagen nach Übermittlung des Vorschlags durch den Kommissionsbeauftragten — bzw. in den in Artikel 193 genannten Fällen, in denen kein Beauftragter benannt wurde, nach Übermittlung durch die Behörden des Staates, zu dem das betreffende ÜLG gehört — gemäß Artikel 194 Absatz 3 Buchstabe b) mit.

Artikel 196

(1) Zwecks Beschleunigung der Verfahren können die Beschlüsse über die Finanzierung in Abweichung von den Artikeln 194 und 195 Mehrjahresprogramme betreffen, wenn es sich um die Finanzierung von Maßnahmen in folgenden Bereichen handelt:

- a) Ausbildung;
- b) Kleinstvorhaben;
- c) Absatzförderung;
- d) Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs in einem bestimmten Sektor;
- e) technische Zusammenarbeit.

(2) In diesen Fällen können die zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG dem Kommissionsbeauftragten ein mehrjähriges Programm unterbreiten, aus dem das Projekt in groben Zügen, die geplanten Arten von Maßnahmen und die finanziellen Verpflichtungen ersichtlich sind.

Der Finanzierungsbeschuß für jedes mehrjährige Programm wird vom Hauptanweisungsbefugten getroffen. Das Schreiben des Hauptanweisungsbefugten an den Anweisungsbefugten des ÜLG, in dem dieser Beschuß mitgeteilt wird, stellt das Finanzierungsabkommen im Sinne des Artikels 197 dar.

Im Rahmen der so genehmigten Mehrjahresprogramme sorgt der Anweisungsbefugte des ÜLG dafür, daß jede Maßnahme nach Maßgabe des Abkommens und des Finanzierungsabkommens durchgeführt wird.

Zum Ende eines jeden Jahres übermittelt der Anweisungsbefugte des ÜLG der Kommission einen im Benehmen mit dem Kommissionsbeauftragten erstellten Bericht über die Durchführung der Programme.

Abschnitt 4

Finanzierungsabkommen und Mittelüberschreitung*Artikel 197*

(1) Für jedes Projekt oder Programm, das durch einen Zuschuß des Fonds finanziert wird, wird zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG binnen 60 Tagen nach Beschlußfassung des Beschlußfassungsorgans der Gemeinschaft ein Finanzierungsabkommen geschlossen.

(2) In diesem Abkommen werden insbesondere die finanziellen Verpflichtungen des Fonds sowie die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen und die allgemeinen und spezifischen Bestimmungen zu dem betreffenden

den Projekt bzw. Programm angegeben; es enthält ferner den Zeitplan für die technische Durchführung des im Finanzierungsvorschlag enthaltenen Projekts oder Programms.

(3) In den Finanzierungsabkommen zu jedem Projekt und Aktionsprogramm sind Mittel zur Deckung der Kostensteigerungen und unvorhergesehener Ausgaben in entsprechender Höhe enthalten.

(4) Nach Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens werden die Zahlungen entsprechend dem in diesem Abkommen festgelegten Finanzierungsplan vorgenommen.

(5) Etwaige Restbeträge, die nach Abschluß der Projekte und Programme festgestellt werden, stehen dem betreffenden ÜLG zu und werden als solche im Fonds verbucht. Sie können in der im Beschuß vorgesehenen Weise für die Finanzierung der Projekte und Programme verwendet werden.

*Mittelüberschreitung**Artikel 198*

(1) Sobald sich die Möglichkeit einer Mittelüberschreitung über die in dem Finanzierungsabkommen festgelegten Grenzen hinaus abzeichnet, informiert der Anweisungsbefugte des ÜLG den Hauptanweisungsbefugten hiervon über den Kommissionsbeauftragten und gibt die Maßnahmen an, die er zur Deckung dieser in bezug auf die Mittelausstattung erfolgte Mittelüberschreitung zu treffen beabsichtigt, sei es eine Einschränkung des Projekts oder Aktionsprogramms, sei es ein Rückgriff auf inländische Mittel oder andere nichtgemeinschaftliche Mittel.

(2) Wenn nicht einvernehmlich beschlossen wird, den Umfang des Projekts oder Aktionsprogramms zu verringern, oder wenn es nicht möglich ist, die Überschreitung aus anderen Mitteln zu decken, kann die Überschreitung

a) durch Restbeträge gedeckt werden, die nach Abschluß der im Rahmen von Richtprogrammen finanzierten Projekte und Programme festgestellt wurden und die im Rahmen eines Höchstbetrags, der auf 20 % der für das betreffende Projekt bzw. Aktionsprogramm vorgesehenen finanziellen Verpflichtung festgelegt wurde, nicht neu zugeteilt worden sind oder

b) durch Mittel des Richtprogramms finanziert werden.

*Rückwirkende Finanzierung**Artikel 199*

(1) Um eine rasche Inangriffnahme der Projekte sicherzustellen und Unterbrechungen zwischen Folgepro-

jekten sowie Verzögerungen zu vermeiden, können die zuständigen Behörden der ÜLG im Einvernehmen mit der Kommission, sobald die Prüfung des Projekts beendet ist und bevor der Finanzierungsbeschluß getroffen wird,

- i) Ausschreibungen für alle Arten von Verträgen — mit Vorbehaltsklauseln — durchführen,
- ii) bis zu einem bestimmten Betrag Tätigkeiten vorfinanzieren, die mit Vorarbeiten und saisonbedingten Arbeiten, mit Ausrüstungsaufträgen, für die eine lange Lieferzeit einzuplanen ist, sowie mit bestimmten laufenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Diese Ausgaben müssen mit den Verfahren des Beschlusses im Einklang stehen.

(2) Diese Bestimmungen präjudizieren nicht die Zuständigkeiten des Beschlußfassungsorgans der Gemeinschaft.

(3) Die von einem ÜLG aufgrund dieses Artikels getätigten Ausgaben werden nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung rückwirkend im Rahmen des Projekts oder des Programms finanziert.

Abschnitt 5

Wettbewerb und Vorzugsbehandlung

Voraussetzungen für die Teilnahme

Artikel 200

Soweit nicht nach Artikel 202 eine Ausnahme zugelassen wird,

- a) steht die Beteiligung an den Ausschreibungen für die aus dem Fonds finanzierten Aufträge zu gleichen Bedingungen offen:
 - i) den natürlichen Personen, Gesellschaften und Firmen oder Unternehmen, öffentlichen oder gemischtwirtschaftlichen Organisationen in den ÜLG, den AKP-Staaten und der Gemeinschaft,
 - ii) den Genossenschaften, sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts — mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen — in der Gemeinschaft, den ÜLG und/oder den AKP-Staaten,
 - iii) allen Gemeinschaftsunternehmen oder Zusammenschlüssen dieser Unternehmen oder dieser Gesellschaften und Firmen in den ÜLG, den AKP-Staaten und/oder der Gemeinschaft;
- b) müssen die Lieferungen ihren Ursprung in der Gemeinschaft, in den ÜLG und/oder in den AKP-Staaten haben.

Gleiche Teilnahmebedingungen

Artikel 201

Die zuständigen Behörden der ÜLG und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um unter gleichen Bedingungen eine möglichst umfassende Beteiligung an den Ausschreibungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu gewährleisten, und gegebenenfalls insbesondere Maßnahmen, mit denen erreicht werden soll, daß

- a) die Ausschreibungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, in den Amtsblättern der betreffenden ÜLG sowie durch andere geeignete Informationsträger insbesondere in den ÜLG und den in der betreffenden Region gelegenen AKP-Staaten veröffentlicht werden;
- b) diskriminierende Praktiken oder technische Spezifikationen ausgeschlossen werden, die einer umfassenden Beteiligung unter gleichen Bedingungen im Wege stehen könnten;
- c) die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und Firmen oder Unternehmen der Mitgliedstaaten, der ÜLG und der AKP-Staaten gefördert wird;
- d) alle Auswahlkriterien in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- e) das Angebot gewählt wird, das den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen und Kriterien entspricht.

Ausnahmeregelung

Artikel 202

(1) Im Hinblick auf ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis des Systems können natürliche oder juristische Personen aus den Entwicklungsländern, die nicht zu den AKP-Staaten gehören, auf begründeten Antrag der zuständigen Behörden der betreffenden ÜLG ermächtigt werden, sich an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen zu beteiligen. Die betreffenden ÜLG stellen dem Beauftragten der Gemeinschaft jeweils die für ihre Beschlußfassung über diese Ausnahmen erforderlichen Angaben zur Verfügung, wobei folgenden Aspekten besondere Beachtung geschenkt wird:

- a) geographische Lage des betreffenden ÜLG;
- b) Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, Lieferanten und Beratungsbüros der Gemeinschaft, der ÜLG und der AKP-Staaten;
- c) Vermeidung einer übermäßigen Steigerung der Ausführungskosten;

- d) Beförderungsschwierigkeiten und Verzögerungen aufgrund von Lieferfristen und ähnlichen Problemen;
- e) den örtlichen Bedingungen am besten angepaßte und geeignetste Technologie.

(2) Die Beteiligung dritter Länder an den von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen kann auch genehmigt werden:

- a) wenn sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Drittländern betreffenden Maßnahmen der regionalen oder interregionalen Zusammenarbeit beteiligt;
- b) bei Kofinanzierung von Projekten und Aktionsprogrammen;
- c) bei Soforthilfemaßnahmen.

(3) In außergewöhnlichen Fällen können sich Studienbüros oder Sachverständige aus dritten Ländern mit Zustimmung der Kommission an den Dienstleistungsverträgen beteiligen.

Wettbewerb

Artikel 203

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Artikel 208 werden die aus den Mitteln des Fonds finanzierten Bau- und Lieferaufträge im Anschluß an eine offene Ausschreibung und die Dienstleistungsaufträge im Anschluß an eine beschränkte Ausschreibung erteilt.

Artikel 204

(1) Die zuständigen Behörden des oder der ÜLG können gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels und Artikel 205 mit Zustimmung der Kommission

- a) Aufträge nach beschränkten Ausschreibungen gegebenenfalls im Anschluß an eine Vorauswahl vergeben;
- b) Aufträge freihändig vergeben;
- c) Aufträge in direkter Regie durch öffentliche oder halböffentliche Dienste der ÜLG ausführen lassen.

(2) Beschränkte Ausschreibungen können angewandt werden:

- a) wenn Dringlichkeit festgestellt worden ist oder wenn die Art oder bestimmte besondere Umstände des Auftrags dies rechtfertigen;
- b) bei hochspezialisierten Projekten oder Programmen;
- c) bei Aufträgen von großer Bedeutung im Anschluß an eine Vorauswahl.

(3) Aufträge können freihändig vergeben werden

- a) bei Maßnahmen von geringer Bedeutung, in Dringlichkeitsfällen oder bei kurzfristigen Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit;
- b) bei Soforthilfemaßnahmen;
- c) bei Maßnahmen, mit deren Durchführung einzelne Sachverständige betraut sind;
- d) bei ergänzenden oder für die Vollendung anderer bereits laufender Maßnahmen erforderlichen Maßnahmen;
- e) wenn die Ausführung des Auftrags ausschließlich den Inhabern von Patenten oder Lizenzen vorbehalten ist, die für die Verwendung, die Behandlung oder die Einfuhr der betreffenden Artikel maßgeblich sind;
- f) im Anschluß an eine ergebnislos verlaufene Ausschreibung.

(4) Für beschränkte Ausschreibungen und für die freihändige Vergabe von Aufträgen gilt folgendes Verfahren:

- a) bei Bau- und Lieferaufträgen wird von den zuständigen Behörden des oder der betreffenden ÜLG mit Zustimmung des Beauftragten gegebenenfalls nach einer Vorauswahl eine beschränkte Liste der etwaigen Bieter erstellt;
- b) bei Dienstleistungsaufträgen wird die beschränkte Liste der Bewerber von den zuständigen Behörden der ÜLG im Einvernehmen mit der Kommission auf der Grundlage der Vorschläge der zuständigen Behörden des oder der betreffenden ÜLG sowie der Vorschläge der Kommission erstellt;
- c) bei freihändig vergebenen Aufträgen nehmen die zuständigen Behörden des ÜLG in freier Entscheidung die von ihnen für zweckmäßig erachteten Gespräche mit den Bietern auf, die auf der von ihnen gemäß den vorstehenden Absätzen erstellten Liste stehen, und vergeben den Auftrag an den Bieter ihrer Wahl.

Aufträge in direkter Regie

Artikel 205

(1) Die Aufträge werden in direkter Regie von öffentlichen oder halböffentlichen Stellen des oder der betreffenden ÜLG ausgeführt, wenn in dem ÜLG bei den staatlichen Stellen qualifiziertes Führungspersonal für Aufträge im Rahmen der Soforthilfe, Dienstleistungsaufträge und alle anderen Maßnahmen mit geschätzten Kosten unter 5 Millionen ECU in ausreichendem Umfang zur Verfügung steht.

(2) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den Ausgaben der betreffenden Dienste durch die Bereitstel-

lung fehlender Ausrüstung und/oder fehlenden Materials und/oder von Mitteln, die das ÜLG in die Lage versetzen, erforderliches zusätzliches Personal wie beispielsweise Sachverständige aus dem betreffenden ÜLG, einem anderen ÜLG oder einem AKP-Staat einzustellen. Die Beteiligung der Gemeinschaft betrifft nur die Übernahme ergänzender Mittel oder vorübergehender Ausgaben für die Ausführung, die lediglich auf den Bedarf der betreffenden Maßnahme beschränkt sind.

Verträge für Soforthilfen

Artikel 206

Die Art der Ausführung der Aufträge im Rahmen der Soforthilfe muß der Dringlichkeit der Lage angepaßt sein. In diesem Zusammenhang können die zuständigen Behörden des ÜLG bei allen Soforthilfemaßnahmen mit Zustimmung des Beauftragten folgendes genehmigen:

- a) die freihändige Vergabe von Aufträgen;
- b) die Ausführung von Aufträgen in direkter Regie;
- c) die Ausführung über Fachorganisationen;
- d) die unmittelbare Durchführung durch die Kommission.

Beschleunigtes Verfahren

Artikel 207

(1) Um die rasche und wirksame Durchführung der Projekte und Programme zu gewährleisten, wird ein beschleunigtes Verfahren zur Bekanntgabe von Ausschreibungen angewandt, sofern sich die zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG oder die Kommission — im Wege eines den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG zur Zustimmung unterbreiteten Vorschlags — nicht dagegen aussprechen. Bei dem beschleunigten Verfahren zur Bekanntgabe von Ausschreibungen sind die Fristen für die Einreichung der Angebote kürzer, und die Ausschreibung ist auf die betreffenden ÜLG, die benachbarten ÜLG und AKP-Staaten entsprechend den Rechtsvorschriften des betreffenden ÜLG beschränkt. Das beschleunigte Verfahren wird angewandt bei:

- a) Bauaufträgen mit geschätzten Kosten unter 5 Millionen ECU;
- b) Soforthilfemaßnahmen ungeachtet der Höhe des Betrags.

(2) Abweichend davon kann sich der Anweisungsbefugte des ÜLG mit Zustimmung des Beauftragten für einen begrenzten Betrag Lieferungen und/oder Dienstleistungen in den betreffenden ÜLG oder den benachbarten

ÜLG und AKP-Staaten beschaffen, in denen diese Lieferungen oder Dienstleistungen verfügbar sind.

Artikel 208

Zur Beschleunigung des Verfahrens können die zuständigen Behörden der ÜLG die Kommission ersuchen, in ihrem Namen unmittelbar oder über ihre zuständige Außenstelle Dienstleistungsaufträge auszuhandeln, zu erstellen und abzuschließen.

Vorzugsbehandlung

Artikel 209

Maßnahmen zur Förderung einer möglichst breiten Beteiligung von natürlichen und juristischen Personen der ÜLG an der Ausführung der vom Fonds finanzierten Aufträge sollen eine optimale Nutzung der natürlichen und menschlichen Ressourcen dieser ÜLG ermöglichen. Zu diesem Zweck wird folgendes vorgesehen:

- a) bei Bauaufträgen im Werte von weniger als 5 Millionen ECU wird Bietern aus den ÜLG, sofern mindestens ein Viertel des Kapitals und der Führungskräfte aus einem oder mehreren ÜLG stammt, beim Vergleich mit wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 10 % eingeräumt;
- b) bei Lieferaufträgen wird unabhängig vom Wert der Lieferungen Bietern der ÜLG, die Lieferungen anbieten, die zu mindestens 50 % des Vertragswerts ÜLG-Ursprung haben, beim Vergleich mit wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten eine Präferenz von 15 % eingeräumt;
- c) bei Dienstleistungsaufträgen wird beim Vergleich mit wirtschaftlich und technisch gleichwertigen Angeboten den Sachverständigen, Institutionen, Studienbüros oder Beratungsunternehmen aus den ÜLG, die die erforderliche Kompetenz besitzen, der Vorzug gegeben;
- d) wird die Hinzuziehung von Nachunternehmern in Betracht gezogen, so gibt der ausgewählte Bieter natürlichen Personen, Gesellschaften oder Firmen und Unternehmen der ÜLG den Vorzug, die fähig sind, den Auftrag unter gleichen Bedingungen auszuführen;
- e) die zuständigen Behörden des ÜLG können den etwaigen Bietern in der Ausschreibung die Unterstützung von Gesellschaften, Sachverständigen oder Beratern aus den ÜLG, die in gegenseitigem Einvernehmen ausgewählt werden, vorschlagen. Diese Zusammenarbeit kann die Form eines gemeinsamen Unternehmens oder eines Weitervergabeauftrags oder auch einer berufsbegleitenden Ausbildung des Personals annehmen.

*Zuschlag**Artikel 210*

(1) Die zuständigen Behörden des ÜLG vergeben den Auftrag

- a) an den Bieter, dessen Angebot als den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechend angesehen wird;
- b) bei Bau- und Lieferaufträgen an den Bieter, der das günstigste Angebot abgegeben hat, das insbesondere nach Maßgabe folgender Kriterien beurteilt wird:
 - i) Betrag des Angebots, Betriebs- und Wartungskosten,
 - ii) Qualifikation und vom Bieter gebotene Sicherheiten, technische Qualität des Angebots sowie Angebot eines Kundendienstes in dem ÜLG;
 - iii) Art des Auftrags, Bedingungen und Fristen für die Ausführung, Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten;
- c) bei Dienstleistungen an den Bieter, der unter Berücksichtigung unter anderem des Betrags des Angebots, der technischen Qualität des Angebots, der für die Durchführung der Dienstleistungen vorgeschlagenen Organisation und Verfahrensweise sowie der fachlichen Eignung, der Unabhängigkeit und der Verfügbarkeit des vorgeschlagenen Personals das günstigste Angebot abgibt.

(2) Werden zwei Angebote nach den obengenannten Kriterien als gleichwertig eingestuft, so wird der Vorzug eingeräumt:

- a) dem Angebot des Bieters aus einem ÜLG oder einem AKP-Staat oder,
- b) wenn ein solches Angebot nicht vorliegt, dem Angebot, das die bestmögliche Inanspruchnahme der materiellen und menschlichen Ressourcen der ÜLG ermöglicht.

*Allgemeine Vorschriften**Artikel 211*

Die Vergabe der vom Fonds finanzierten Aufträge wird durch diesen Beschluß und die allgemeinen Vorschriften geregelt, die der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließt.

*Allgemeine Bedingungen**Artikel 212*

Für die Ausführung der vom Fonds finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten

a) die allgemeinen Bedingungen für die vom Fonds finanzierten Aufträge, die der Rat auf Vorschlag der Kommission beschließt;

b) bei kofinanzierten Projekten und Programmen oder im Falle der Gewährung einer Ausnahmeregelung für die Ausführung durch Dritte oder im Falle eines beschleunigten Verfahrens oder in anderen geeigneten Fällen alle anderen von den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG und der Gemeinschaft akzeptierten allgemeinen Bedingungen, nämlich:

- i) die allgemeinen Bedingungen gemäß den inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden ÜLG oder die in diesem ÜLG für internationale Aufträge zugelassene Praxis,
- ii) alle anderen internationalen allgemeinen Bedingungen für Aufträge.

*Beilegung von Streitigkeiten**Artikel 213*

Streitigkeiten zwischen der Verwaltung eines ÜLG und einem Unternehmer, einem Lieferanten oder einem Dienstleistungserbringer während der Ausführung eines vom Fonds finanzierten Auftrages werden entschieden:

- a) im Falle eines inländischen Auftrages gemäß den inländischen Rechtsvorschriften des betreffenden ÜLG und
- b) im Falle eines internationalen Auftrages im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß einer Verfahrensordnung, die durch Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission erlassen wird.

Abschnitt 6

*Steuer- und Zollregelung**Artikel 214*

Die ÜLG wenden auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für den meistbegünstigten Staat oder die meistbegünstigten internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Entwicklung, zu denen sie Beziehungen unterhalten. Bei der Festlegung der Regelung für den meistbegünstigten Staat werden die von den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG gegenüber anderen AKP-Staaten oder anderen Entwicklungsländern angewandten Regelungen nicht berücksichtigt.

Artikel 215

Vorbehaltlich des Artikels 214 gilt folgende Regelung für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge:

- a) auf die Aufträge werden weder Stempel- und Eintragsgebühren noch Steuerabgaben gleicher Wirkung erhoben, die in dem begünstigten ÜLG gelten oder eingeführt werden; allerdings werden diese Aufträge nach Maßgabe der geltenden Gesetze des betreffenden ÜLG eingetragen, und diese Eintragung kann mit einer Gebühr verbunden sein, die einer Vergütung der Dienstleistungen entspricht;
- b) die bei der Ausführung der Aufträge erzielten Gewinne und/oder Einkünfte sind nach der inländischen Steuerregelung des betreffenden ÜLG zu versteuern, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Gewinne und/oder Einkünfte erzielt haben, in diesem ÜLG einen ständigen Sitz haben oder die Dauer der Ausführung der Aufträge sechs Monate überschreitet;
- c) den Unternehmen, die zur Ausführung von Bauaufträgen Ausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag eine Regelung der vorübergehenden Verwendung gewährt, wie sie in den Rechtsvorschriften des begünstigten ÜLG für diese Ausrüstung festgelegt ist;
- d) Berufsausrüstung, die zur Ausführung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wird in dem oder den begünstigten ÜLG gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden ÜLG unter Befreiung von Steuern, Eingangsabgaben, Zöllen und anderen Abgaben gleicher Wirkung zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, insofern als diese Steuern und Abgaben nicht die Vergütung einer Dienstleistung darstellen;
- e) Einfuhren im Rahmen der Ausführung eines Lieferauftrags werden in den begünstigten ÜLG unter Befreiung von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern oder anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung zugelassen. Der Auftrag für Lieferungen mit Ursprung in dem betreffenden ÜLG wird zum Preis ab Werk zuzüglich der in dem ÜLG für diese Lieferungen gegebenenfalls geltenden Steuerabgaben abgeschlossen;
- f) Käufe von Kraftstoffen, Schmierstoffen und Kohlenwasserstoff-Bindemitteln sowie ganz allgemein aller Materialien, die bei einem Bauauftrag verwendet werden, gelten als am inländischen Markt getätigt und unterliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Steuerregelung in dem begünstigten ÜLG;
- g) persönliches Gut, das zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch der nicht im Inland angeworbenen natürlichen Personen, die mit der Ausführung der in einem Dienstleistungsauftrag festgelegten Aufgaben betraut sind, sowie deren Familienmitglieder bestimmt ist, kann nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des begünstigten ÜLG ohne Erhebung der Zölle, Eingangsabgaben, Steuern und anderen Steuerabgaben gleicher Wirkung eingeführt werden.

Artikel 216

- (1) Für alle in den Artikeln 214 und 215 nicht bezeichneten Angelegenheiten gelten die Rechtsvorschriften des betreffenden ÜLG.
- (2) Die für die Beauftragten der Kommission und das Delegationspersonal geltende Steuerregelung ist in Artikel 222 dieses Beschlusses festgelegt.

Kapitel 6

Instanzen der Verwaltung und Durchführung

Abschnitt 1

Der Hauptanweisungsbefugte

Artikel 217

- (1) Die Kommission bestellt den Hauptanweisungsbefugten des Fonds; dieser hat die Verantwortung für die Verwaltung der Mittel des Fonds.
- (2) Der Hauptanweisungsbefugte hat in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben:
- a) er nimmt die Mittelbindungen, die Feststellung der Ausgabenverpflichtungen und die Anordnung der Ausgaben vor und sorgt für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen;
- b) er sorgt für die Einhaltung der Finanzierungsbeschlüsse;
- c) er entscheidet in enger Zusammenarbeit mit dem Anweisungsbefugten des ÜLG über die Mittelbindungen und die finanziellen Maßnahmen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahmen erforderlich sind;
- d) er billigt vorbehaltlich der Befugnisse des Kommissionsbeauftragten nach Artikel 223 vor Bekanntgabe der Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen;
- e) er sorgt für die Veröffentlichung der Ausschreibungen innerhalb vertretbarer Fristen gemäß Artikel 201;
- f) er billigt vorbehaltlich der Befugnisse des Kommissionsbeauftragten nach Artikel 223 den Vorschlag für die Auftragsvergabe.
- (3) Der Hauptanweisungsbefugte übermittelt zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine detaillierte Bilanz des Fonds, in welcher der Saldo der Beiträge der Mitgliedstaaten an den Fonds und die Gesamtzahlungen für jede einzelne Finanzierungsrubrik einschließlich der regionalen Zusammenarbeit, der Soforthilfe, des Stabex und des Sysminsystems aufzuführen sind.

Abschnitt 2

Der Anweisungsbefugte des ÜLG

Artikel 218

(1) Die zuständigen Behörden eines jeden ÜLG bestellen einen Anweisungsbefugten für das ÜLG; dieser vertritt das ÜLG bei allen Maßnahmen, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Der Anweisungsbefugte des ÜLG ist auch über die Maßnahmen zu unterrichten, die aus den von der Bank verwalteten Mitteln finanziert werden.

(2) Der Anweisungsbefugte des ÜLG kann einen Teil seiner Aufgaben übertragen; er unterrichtet den Hauptanweisungsbefugten über die von ihm vorgenommenen Befugnisübertragungen.

Artikel 219

(1) Der Anweisungsbefugte des ÜLG

- a) ist in enger Zusammenarbeit mit dem Kommissionsbeauftragten für die Vorbereitung, Vorlage und Prüfung der Projekte und Aktionsprogramme verantwortlich;
- b) übernimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Beauftragten die Bekanntgabe der Ausschreibungen, die Entgegennahme der Angebote, die Aufsicht über die Angebotsauswertung, die Feststellung von deren Ergebnis, die Unterzeichnung der Aufträge und Nachtragsvereinbarungen sowie die Billigung der Ausgaben;
- c) unterbreitet vor Bekanntgabe der Ausschreibungen die Ausschreibungsunterlagen dem Beauftragten, der sie innerhalb der Frist nach Artikel 223 zu billigen hat;
- d) schließt die Prüfung der Angebote innerhalb der Fristen ab, für die sie gültig sind, wobei er dem Zeitbedarf für die Genehmigung des betreffenden Auftrags Rechnung trägt;
- e) übermittelt das Ergebnis der Angebotsauswertung zusammen mit einem Vorschlag für die Auftragsvergabe dem Beauftragten, der seine Billigung binnen 30 Tagen oder binnen der Frist nach Artikel 223 erteilt;
- f) nimmt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Feststellung der Ausgabenverpflichtungen und die Anordnung der Ausgaben vor;
- g) nimmt während der Durchführung der Maßnahmen die Änderungen vor, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Projekte und Programme erforderlich sind.

(2) Vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung des Kommissionsbeauftragten entscheidet der Anweisungsbefugte des ÜLG während der Durchführung der Maßnahmen über

- a) technische Anpassungen und Änderungen im Detail, sofern sie die vereinbarten technischen Lösungen nicht verändern und sich im Rahmen der Rückstellung für Änderungen halten;
- b) Änderungen bei Kostenvoranschlägen für laufende Arbeiten;
- c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenvoranschläge;
- d) aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei Projekten oder Programmen, die mehrere Einheiten umfassen;
- e) die Verhängung oder den Erlaß von Vertragsstrafen;
- f) die Befreiung der Bürgen;
- g) Käufe auf dem örtlichen Markt ohne Rücksicht auf den Ursprung;
- h) die Verwendung von nicht aus den Mitgliedstaaten, den ÜLG oder den AKP-Staaten stammendem Baustellengerät, für das es in den Mitgliedstaaten, den ÜLG und den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;
- i) Weitervergaben an Nachunternehmer;
- j) endgültige Abnahmen, sofern der Kommissionsbeauftragte an den vorläufigen Abnahmen teilnimmt, die entsprechenden Protokolle mit seinem Sichtvermerk versieht und gegebenenfalls auch an den endgültigen Abnahmen teilnimmt, insbesondere dann, wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der vorläufigen Abnahme wesentliche Nachbesserungen vorgenommen werden müssen;
- k) die Heranziehung von Beratern und anderen Sachverständigen der technischen Hilfe.

Artikel 220

Alle Dokumente und Vorschläge, die der Kommission oder ihrem Beauftragten vom Anweisungsbefugten des ÜLG zur Genehmigung oder Billigung gemäß diesem Beschluß unterbreitet werden, sind innerhalb der in diesem Beschluß festgesetzten Fristen oder in Ermangelung einer Fristsetzung binnen 30 Tagen zu genehmigen bzw. gelten nach Ablauf dieser Fristen als genehmigt.

Artikel 221

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres erstellt der Anweisungsbefugte des ÜLG einen Bericht über die Aktionen, die im Rahmen des Richtprogramms der Regional-

programme in dem betreffenden ÜLG durchgeführt wurden. Dieser Bericht umfaßt u. a.

- a) den Bericht gemäß Artikel 190 über die Mittelbindungen, die Zahlungen und den Durchführungszeitplan für das Richtprogramm sowie einen Bericht über den Stand der Arbeiten bei den Projekten und Programmen;
- b) die Mittelbindungen, die Zahlungen, den Durchführungszeitplan und den Stand der Arbeiten in bezug auf die in diesem ÜLG durchgeführten regionalen Projekte und Programme;
- c) den in Verbindung mit dem Kommissionsbeauftragten erstellten Bericht nach Artikel 196 über die Mehrjahresprogramme;
- d) eine Evaluierung der in dem ÜLG durchgeführten Aktionen im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, unter Berücksichtigung auch der Regionalprogramme.

Eine Kopie dieses Berichts wird dem Kommissionsbeauftragten spätestens 90 Tage nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres übermittelt.

Abschnitt 3

Der Kommissionsbeauftragte

Artikel 222

(1) Die Kommission ist in jedem ÜLG oder in jeder regionalen Gruppe, die dies ausdrücklich wünscht, durch einen Beauftragten vertreten.

(2) Handelt es sich um ein ÜLG in einer Region, für die die Kommission keinen Beauftragten benannt hat, so sorgen die Behörden des Staates, zu dem das ÜLG gehört, für die Kontakte zwischen der Kommission und den zuständigen Behörden dieses ÜLG.

(3) Der Beauftragte der Kommission und das Personal der Delegationen mit Ausnahme des im Inland angeworbenen Personals sind in dem ÜLG, in dem sie niedergelassen sind, von allen Steuern befreit.

Für das in diesem Absatz genannte Personal gilt Artikel 215 Buchstabe g) gleichfalls.

Artikel 223

Der Kommissionsbeauftragte erhält die erforderlichen Weisungen und Befugnisse zur Erleichterung und Beschleunigung der Vorbereitung, Prüfung und Durchführung der Projekte und Programme sowie die hierzu notwendige Unterstützung. Zu dem genannten Zweck erfüllt der Kommissionsbeauftragte in enger Zusammenarbeit mit dem Anweisungsbefugten des ÜLG folgende Aufgaben: er

- a) nimmt auf Ersuchen des betreffenden AKP-Staats an der Ausarbeitung der Projekte und Programme sowie an der Aushandlung der Verträge über technische Hilfe teil und gibt hierbei Unterstützung;
- b) nimmt an der Prüfung der Projekte und Programme, der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Suche nach Mitteln, mit denen die Prüfung der Projekte und Programme sowie die Abwicklungsverfahren vereinfacht werden sollen, teil;
- c) erstellt die Finanzierungsvorschläge;
- d) billigt bei beschleunigten Verfahren, bei der freihändigen Auftragsvergabe und bei Aufträgen im Rahmen einer Soforthilfe vor Bekanntgabe der Ausschreibung durch den Anweisungsbefugten des ÜLG die Ausschreibungsunterlagen binnen 30 Tagen, nachdem sie ihm vom Anweisungsbefugten übermittelt wurden;
- e) übermittelt in allen anderen als den unter Buchstabe d) aufgeführten Fällen die Ausschreibungsunterlagen dem Hauptanweisungsbefugten zur Billigung binnen 30 Tagen, nachdem sie ihm vom Anweisungsbefugten des ÜLG übermittelt wurden;
- f) ist bei der Öffnung der Angebote anwesend und erhält eine Kopie dieser Angebote sowie der Ergebnisse ihrer Prüfung;
- g) erteilt bei allen
 - i) freihändig zu vergebenden Aufträgen,
 - ii) Dienstleistungsaufträgen,
 - iii) Aufträgen im Rahmen von Soforthilfen,
 - iv) Aufträgen, die im beschleunigten Verfahren vergeben werden, sowie Bauaufträgen im Wert von weniger als 5 Millionen ECU und Lieferaufträgen im Wert von weniger als 1 Million ECU
 binnen 30 Tagen seine Zustimmung zu dem ihm vom Anweisungsbefugten des ÜLG unterbreiteten Vorschlag für die Auftragsvergabe;
- h) erteilt binnen 30 Tagen seine Zustimmung zu einem nicht unter Buchstabe g) fallenden Vorschlag für die Auftragsvergabe, der ihm von Anweisungsbefugten des ÜLG unterbreitet wurde, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: das ausgewählte Angebot ist das niedrigste Angebot unter den die Ausschreibungsbedingungen erfüllenden Angeboten, es entspricht den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien, und es übersteigt nicht die für den Auftrag vorgesehenen Mittel;
 - i) übermittelt, wenn die Bedingungen nach Buchstabe h) nicht erfüllt sind, den Vorschlag für die Auftrags-

vergabe dem Hauptanweisungsbefugten, der binnen 60 Tagen nach Eingang des Vorschlags bei dem Kommissionsbeauftragten darüber entscheidet. Übersteigt die Angebotssumme die für den Auftrag bereitgestellten Mittel, so beschließt der Hauptanweisungsbefugte nach Billigung des Auftrags die erforderlichen Mittelbindungen;

- j) erteilt im Falle einer Ausführung in Regie seine Zustimmung zu den Aufträgen und Kostenvoranschlägen, zu den Nachtragsvereinbarungen dazu sowie zu den vom Anweisungsbefugten des ÜLG gegebenen Zahlungsermächtigungen;
- k) prüft nach, ob die Projekte und Programme, die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden, in finanzieller und technischer Hinsicht ordnungsgemäß ausgeführt werden;
- l) arbeitet durch regelmäßige Evaluierung der Aktionen mit den örtlichen Behörden des ÜLG, in dem er die Kommission vertritt, zusammen;
- m) unterhält mit dem territorialen Anweisungsbefugten enge, ständige Kontakte, um spezifische Probleme, die sich bei der Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung ergeben, zu analysieren und zu lösen;
- n) überprüft insbesondere in regelmäßigen Abständen, ob die Aktionen dem in dem Finanzierungsbeschluß vorgesehenen Zeitplan gemäß fortschreiten;
- o) übermittelt den zuständigen Behörden des ÜLG alle Auskünfte oder Dokumente, die hinsichtlich der Verfahren für die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung von Nutzen sind, insbesondere in bezug auf die Kriterien für die Prüfung und Evaluierung der Angebote;
- p) unterrichtet die örtlichen Behörden des ÜLG regelmäßig über Gemeinschaftsaktivitäten, die für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den ÜLG unmittelbar von Interesse sein könnten.

Artikel 224

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres erstellt der Kommissionsbeauftragte einen Bericht über die Durchführung des Richtprogramms und der Regionalprogramme, insbesondere hinsichtlich der von der Kommission verwalteten Maßnahmen des Fonds. Dieser Bericht umfaßt unter anderem

- a) das Finanzvolumen des Richtprogramms, die Mittelbindungen, die Zahlungen und den Zeitplan für die Durchführung des Richtprogramms und der Regionalprogramme;
- b) einen Bericht über den Stand der Durchführung der Projekte und Programme;

- c) eine Evaluierung der Maßnahmen des Fonds in dem betreffenden ÜLG und im Rahmen der Regionalprogramme.

Eine Kopie des Berichts wird gleichzeitig den zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG und der Gemeinschaft übermittelt.

Abschnitt 4

Zahlungen — beauftragte Zahlstellen

Artikel 225

(1) Zur Ausführung der Zahlungen in den Landeswährungen der ÜLG werden in jedem ÜLG im Namen der Kommission auf die Währung eines Mitgliedstaats oder auf Ecu lautende Konten bei einem staatlichen oder halbstaatlichen Kreditinstitut eröffnet, das im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden des ÜLG und der Kommission ausgewählt wird. Dieses Kreditinstitut nimmt die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle wahr.

(2) Den in Absatz 1 genannten Konten werden von der Gemeinschaft entsprechend dem geschätzten künftigen Kassenbedarf Mittel in der Währung eines Mitgliedstaats oder in Ecu so rechtzeitig im voraus zugewiesen, daß die Notwendigkeit einer Vorfinanzierung durch die ÜLG sowie Zahlungsverzüge vermieden werden.

(3) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich; auf die Einlagen wird kein Zins gezahlt.

(4) Zur Ausführung der Zahlungen in Ecu werden bei Kreditinstituten in den Mitgliedstaaten im Namen der Kommission auf Ecu lautende Konten eröffnet. Die betreffenden Institute nehmen die Aufgaben einer beauftragten Zahlstelle in Europa wahr. Die zu Lasten dieser Konten gehenden Zahlungen können auf Anweisung der Kommission oder, bei Ausgaben, die vom Anweisungsbefugten des ÜLG oder vom Hauptanweisungsbefugten nach vorheriger Zustimmung des Anweisungsbefugten des ÜLG angeordnet werden, auf Anweisung des im eigenen Namen tätig werdenden Kommissionsbeauftragten erfolgen.

(5) Die beauftragten Zahlstellen nehmen im Rahmen der auf den Konten verfügbaren Mittel die vom Anweisungsbefugten des ÜLG oder gegebenenfalls vom Hauptanweisungsbefugten angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Belege sowie die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung nachgeprüft haben.

(6) Die Verfahren für die Feststellung der Ausgabenverpflichtung sowie die Anordnung und Zahlung der Ausgaben sind spätestens 90 Tage nach deren Fälligerwerden abzuschließen. Spätestens 45 Tage vor dem Fälligerwerden

keitstermin hat der Anweisungsbefugte des ÜLG die Anordnung der Zahlung vorzunehmen und sie dem Beauftragten zu notifizieren.

(7) Für Reklamationen im Zusammenhang mit Zahlungsverzügen haben die zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden ÜLG sowie die Kommission jeweils für den Teil des Verzugs, für den sie gemäß Absatz 6 verantwortlich sind, aus ihren eigenen Mitteln aufzukommen.

(8) Die beauftragten Zahlstellen, der Anweisungsbefugte des ÜLG, der Kommissionsbeauftragte und die zuständigen Dienststellen der Kommission bleiben bis zur endgültigen Billigung durch die Kommission finanziell für die Maßnahmen verantwortlich, mit deren Ausführung sie beauftragt wurden.

Abschnitt 5

Überwachung und Evaluierung

Artikel 226

Mit der Überwachung und Evaluierung soll eine unabhängige Bewertung der Entwicklungsmaßnahmen (ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung) erreicht werden, um die Effizienz der gegenwärtig laufenden wie auch der künftigen Maßnahmen zu verbessern. Die betreffenden Arbeiten werden von den ÜLG und der Gemeinschaft gemeinsam durchgeführt.

Artikel 227

(1) Im einzelnen wird mit den betreffenden Arbeiten insbesondere bezweckt,

- a) eine gemeinsame, regelmäßige und unabhängige Überwachung und Evaluierung der aus dem Fonds finanzierten Maßnahmen und Tätigkeiten zu bewirken;
- b) die gemeinsame Überwachung und Evaluierung der noch laufenden und der abgeschlossenen Maßnahmen zu organisieren und einen Soll-Ist-Vergleich vorzunehmen. Die Verwaltung, der Betrieb und die Instandhaltungsarbeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Maßnahmen sollten systematisch überprüft werden;
- c) dem Rat über die Ergebnisse der Evaluierungsarbeiten Bericht zu erstatten und die dabei gewonnenen Erfahrungen für die Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen zu nutzen;
- d) darauf zu achten, daß die zuständigen Behörden der ÜLG sich zu allen Überwachungs- und Evaluierungsberichten äußern, und in allen Fällen sicherzustellen, daß die Sachverständigen der ÜLG stets unmittelbar an den Überwachungs- und Evaluierungsarbeiten sowie an der Erstellung der Berichte beteiligt sind;
- e) dafür zu sorgen, daß die ÜLG und die Gemeinschaft die Evaluierungsarbeiten regelmäßig programmieren;

f) eine Synthese der Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse nach Sektoren, Instrumenten, Themen, ÜLG und Regionen zu erstellen. Zu diesem Zweck

- i) werden die Berichte über die Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse in vereinbarten zeitlichen Abständen erstellt und veröffentlicht,
- ii) wird ein jährlicher Bericht über die Ergebnisse der Durchführung der Maßnahmen erstellt;

g) zu gewährleisten, daß die Überwachungs- und Evaluierungsergebnisse bei der Politik und der Praxis im Entwicklungsbereich in operationeller Weise erneut zum Tragen gebracht werden, indem wirksame Mechanismen für eine solche Rückkoppelung geschaffen, Seminare und Workshops organisiert und konzise Informationen über die wichtigsten Aufschlüsse, Schlußfolgerungen und Empfehlungen veröffentlicht und verteilt werden; durch einen Prozeß der Erörterung und ständigen Verfolgung des Geschehens gemeinsam mit dem für die Maßnahmen und die Leitlinien verantwortlichen Personal sollen damit diese Erfahrungen für die Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen sowie für deren etwaige Neuorientierung nutzbar gemacht werden;

h) aus den bisherigen Erfahrungen die Lehre zu ziehen und sie als Beitrag zur Verbesserung der Konzeption und Durchführung künftiger Maßnahmen bekannt zu machen;

i) gemeinsam mit lokalen und internationalen Organisationen für die Zusammenarbeit in Entwicklungsfragen verfügbare einschlägige Informationen zu sammeln und auszuwerten.

(2) Die Arbeiten gelten insbesondere folgenden Bereichen:

- a) den Sektoren der Entwicklung;
- b) den Instrumenten und Themen der Entwicklung;
- c) den auf lokaler oder regionaler Ebene vorgenommenen Revisionen;
- d) den individuellen Entwicklungsmaßnahmen.

Artikel 228

Zur Gewährleistung des praktischen Nutzens der Überwachung und Evaluierung in bezug auf die Ziele des Beschlusses und zur Verbesserung des Informationsaustausches

a) unterhält die Kommission enge Beziehungen zu den Überwachungs- und Evaluierungsstellen in den ÜLG und der Gemeinschaft sowie zu den Anweisungsbefugten der ÜLG, den Delegationen der Kommission und den übrigen betroffenen Diensten der lokalen Behörden und der regionalen Organisationen der ÜLG;

b) unterstützt die Kommission die ÜLG bei der Entfaltung oder dem Ausbau ihrer Überwachungs- und Evaluierungskapazitäten durch Konsultationen oder Ausbildungsveranstaltungen im Bereich der Überwachungs- und Evaluierungstechniken.

TITEL IV

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN ÜLG

Artikel 229

Den am wenigsten entwickelten ÜLG wird entsprechend ihren besonderen Bedürfnissen und Problemen besondere Beachtung geschenkt, damit sie die durch diesen Beschluß gebotenen Möglichkeiten voll nutzen können und um ihnen zu helfen, die großen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu überwinden, die ihre Entwicklung behindern.

Unabhängig von den spezifischen Maßnahmen, die in den verschiedenen Kapiteln des Beschlusses vorzusehen sind, wird hinsichtlich der am wenigsten entwickelten ÜLG folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- dem Ausbau der regionalen Zusammenarbeit;
- den Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen;
- der effizienten Nutzung der Meeresressourcen und der Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse;
- der Anwendung von Ernährungsstrategien und der Durchführung von integrierten Entwicklungsprogrammen.

Artikel 230

(1) Als am wenigsten entwickelte ÜLG im Sinne dieses Beschlusses gelten:

- Anguilla,
- Mayotte,
- Montserrat,
- St. Helena,
- Turks- und Caicosinseln,
- Wallis und Futuna.

(2) Die Liste der ÜLG in Absatz 1 kann auf Vorschlag der Kommission durch Beschluß des Rates geändert werden, falls sich die Wirtschaftslage eines dieser ÜLG so erheblich und dauerhaft ändert, daß seine Einbeziehung in die Gruppe der am wenigsten entwickelten ÜLG erforderlich wird oder daß die Einbeziehung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Artikel 231

Die gemäß Artikel 229 in bezug auf die am wenigsten entwickelten ÜLG festgelegten Bestimmungen sind in folgenden Artikeln enthalten:

1. *Ziele*
Artikel 5
2. *Landwirtschaftliche Zusammenarbeit, Ernährungssicherheit und ländliche Entwicklung*
Artikel 28
3. *Entwicklung der Fischerei*
Artikel 32
4. *Industrielle Zusammenarbeit*
Artikel 49
5. *Entwicklung der Dienstleistungen*
Artikel 68
6. *Entwicklung des Handels*
Artikel 85 Absatz 5
7. *Schutzmaßnahmen — Handelspolitische Zusammenarbeit*
Artikel 110
8. *System*
Artikel 138 Absatz 1
9. *Finanzierung der laufenden Kosten*
Artikel 150 Absatz 2
10. *Aufteilung der Finanzmittel*
Artikel 160
11. *Kleinstvorhaben*
Artikel 162 Absatz 4
12. *Programmierung*
Artikel 187 Absatz 2
13. *Prüfung der Projekte*
Artikel 193 Absatz 3
14. *Anhang betreffend die Ursprungsregeln*
Artikel 30 Absätze 3 und 5

VIERTER TEIL

NIEDERLASSUNG UND DIENSTLEISTUNGEN

Artikel 232

Hinsichtlich der Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung wenden die zuständigen Behörden der ÜLG gegenüber den Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen der Mitgliedstaaten keine diskriminierende Behandlung an.

- a) Die zuständigen Behörden eines ÜLG können jedoch Regelungen treffen, die zugunsten seiner Bevölkerung und der örtlichen Tätigkeiten von den normalerweise für Staatsbürger, Gesellschaften und Unternehmen aller Mitgliedstaaten geltenden Regeln abweichen, sofern sich diese Ausnahmen auf empfindliche Sektoren der Wirtschaft des betreffenden ÜLG beschränken und der Schaffung oder Erhaltung einheimischer Arbeitsplätze dienen.

Diese Ausnahmen können von der Kommission auf Antrag der zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG nach Konzertierung im Rahmen des Verfahrens für die partnerschaftliche Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 234 bis 236 genehmigt werden.

Dieser Antrag ist mit einer Begründung unter Angabe insbesondere der betreffenden Sektoren sowie der Dauer und den anderen in Betracht gezogenen Modalitäten zu versehen. Er wird der Kommission mitgeteilt, die die Mitgliedstaaten davon unterrichtet und innerhalb von drei Monaten hierüber entscheidet. Hat die Kommission innerhalb dieser Frist nicht Stellung genommen, so gilt die Ausnahme als genehmigt.

- b) Ist jedoch in bezug auf eine bestimmte Tätigkeit ein Mitgliedstaat nicht gehalten, Bewohnern eines ÜLG, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind oder eine ÜLG-spezifische Rechtsstellung genießen, sowie in einem ÜLG ansässigen Gesellschaften oder Unternehmen im Sinne des Artikels 233 eine nichtdiskriminierende Behandlung aufgrund des Gemeinschaftsrechts oder — in Ermangelung von Gemeinschaftsvorschriften — des einzelstaatlichen Rechts zu gewähren, so sind die Behörden dieses ÜLG nicht gehalten, eine solche Behandlung zu gewähren.

Artikel 233

Gesellschaften oder Unternehmen im Sinne dieses Beschlusses sind die Gesellschaften oder Unternehmen des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts einschließlich öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Gesellschaften, Genossenschaften und der sonstigen juristischen Personen und Personengesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen.

Gesellschaften oder Unternehmen der Mitgliedstaaten sind die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften oder Unternehmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem Mitgliedstaat haben; sollten sie indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaats stehen.

Gesellschaften oder Unternehmen Dänemarks, Frankreichs, der Niederlande oder des Vereinigten Königreichs, die in einem ÜLG niedergelassen sind, sind die nach dänischen, französischen, niederländischen bzw. britischen Rechtsvorschriften gegründeten Gesellschaften oder Unternehmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem ÜLG haben; sollten sie indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem ÜLG haben, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses ÜLG stehen.

Gesellschaften oder Unternehmen, die den Rechtsvorschriften des betreffenden ÜLG unterliegen und dort niedergelassen sind, sind die nach den Rechtsvorschriften eines bestimmten ÜLG gegründeten Gesellschaften oder Unternehmen, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in diesem ÜLG haben; sollten sie indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem ÜLG haben, so muß ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft dieses ÜLG stehen.

FÜNFTER TEIL

DIE PARTNERSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT KOMMISSION/MITGLIED-
STAAT/ÜLG*Artikel 234*

Die Maßnahmen der Gemeinschaft gründen sich soweit wie möglich auf eine enge Konzertierung zwischen der Kommission, dem Mitgliedstaat, zu dem ein ÜLG gehört, und den zuständigen örtlichen Behörden des ÜLG.

Diese Konzertierung wird nachstehend „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ genannt.

Artikel 235

(1) Die partnerschaftliche Zusammenarbeit erstreckt sich auf die Programmierung, Vorbereitung, Finanzierung, Überwachung und Evaluierung der Aktionen der Gemeinschaft im Rahmen dieses Beschlusses sowie auf alle Probleme, die sich in den Beziehungen zwischen den ÜLG und der Gemeinschaft stellen.

(2) Zu diesem Zweck können im Rahmen der Assoziation der ÜLG Arbeitsgruppen mit beratender Funktion eingesetzt werden, die sich aus den drei in Artikel 234 genannten Partnern zusammensetzen und deren Aufgabenbereich insbesondere auf Antrag der betreffenden ÜLG entweder nach den geographischen Zonen der ÜLG oder nach den Gruppen von ÜLG, die zu ein und demselben Mitgliedstaat gehören, aufgeteilt wird. Diese Gruppen werden gebildet:

— auf Ad-hoc-Basis zur Behandlung spezifischer Probleme oder

— als ständige Einrichtung für den im Rahmen des Assoziierungsbeschlusses verbleibenden Zeitraum; in diesem Fall treten sie einmal im Jahr zusammen, um sich einen Überblick über die Durchführung dieses Beschlusses zu verschaffen oder um andere in Absatz 1 genannte Fragen zu behandeln.

(3) Den Vorsitz in den Arbeitsgruppen führt die Kommission. Ein Vertreter der Bank nimmt an den Sitzungen teil, wenn Fragen in Bereichen, die sie betreffen, auf der Tagesordnung stehen.

Die allgemeinen Kosten der Arbeitsgruppensitzungen und der Teilnahme der Vertreter aus den ÜLG werden von den zuständigen Behörden der ÜLG übernommen.

Artikel 236

(1) Die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe werden den übrigen ÜLG von der Kommission mitgeteilt.

(2) Die Stellungnahmen der Arbeitsgruppen werden von der Kommission, insbesondere angesichts ihrer Zuständigkeit für die Verwaltung des EEF angemessen berücksichtigt. Gegebenenfalls bilden sie die Grundlage für Vorschläge der Kommission an den Rat, die darauf gerichtet sind, gemäß Artikel 136 des Vertrages neue Elemente für die Durchführung der Assoziation der ÜLG mit der EWG vor allem hinsichtlich der Folgen einzubringen, die die Vollendung des Binnenmarkts für die ÜLG haben wird.

SECHSTER TEIL

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 237

Dieser Beschluß gilt — vorbehaltlich der darin vorgesehenen besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den ÜLG und den französischen überseeischen Departements — für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und, nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der ÜLG andererseits.

Artikel 238

(1) Die ÜLG, für die dieser Beschluß gilt, sind in Anhang I aufgeführt.

(2) Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Anhang I einstimmig ändern oder ergänzen.

Artikel 239

Erlangt ein Land oder Gebiet die Unabhängigkeit, so

a) kann die in diesem Beschluß vorgesehene Regelung auf das ÜLG nach vom Rat festgelegten Bedingungen weiterhin vorläufig Anwendung finden;

b) beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die erforderlichen Anpassungen dieses Be-

schlusses, insbesondere die Änderung der Beträge des Artikels 154.

Artikel 240

(1) Dieser Beschluß gilt für einen Zeitraum von zehn Jahren, der am 1. März 1990 beginnt.

(2) Spätestens am 31. Dezember 1993 nimmt der Rat im Anschluß an einen Bericht der Kommission eine Überprüfung der Durchführung der Mechanismen der Handelsregelung vor; dabei hat er die Möglichkeit, diese Mechanismen zu ändern, falls diese Überprüfung ergibt, daß sie — insbesondere unter Berücksichtigung der Entwicklung der Investitionen — nicht dem Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG gerecht geworden sind oder zu Verkehrsverlagerungen geführt haben.

(3) Vor Ablauf des ersten Fünfjahreszeitraums beschließt der Rat gegebenenfalls außer der finanziellen Hilfe nach Artikel 154 Absatz 1 auf Vorschlag der Kommission einstimmig auch

- a) die etwaigen Änderungen an den Bestimmungen, von denen die zuständigen Behörden der ÜLG die Kommission spätestens zehn Monate vor Ablauf dieses Fünfjahreszeitraums unterrichtet haben;
- b) die etwaigen Änderungen, die von der Kommission aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen oder aufgrund von Änderungen, die zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ausgehandelt werden, vorgeschlagen worden sind;

c) die bis zum Inkrafttreten der nach Buchstaben a) und b) geänderten Bestimmungen erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

(4) Vor Ablauf dieses Beschlusses legt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig die Bestimmungen zur Anwendung der in den Artikeln 131 bis 135 des Vertrages niedergelegten Grundsätze fest.

Er trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten eines neuen Beschlusses erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Artikel 241

Dieser Beschluß tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft, mit Ausnahme jedoch der finanziellen Verpflichtungen zur Durchführung des dritten Teils, Titel II und III.

Diese Verpflichtungen werden ab der Ratifikation des internen Abkommens wirksam.

Artikel 242

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DANKERT

*ANHANG I***Liste der Länder und Gebiete nach Artikel 1**

(Diese Liste präjudiziert weder den Status dieser Länder und Gebiete noch dessen Entwicklung)

1. Länder, die besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhalten: Grönland
2. Überseeische Gebiete der Französischen Republik:
 - Neukaledonien und Nebengebiete
 - Französisch-Polynesien
 - Französische Süd- und Antarktisgebiete
 - Wallis und Futuna
3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
 - Mayotte
 - St. Pierre und Miquelon
4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:
 - Aruba
 - Niederländische Antillen:
 - Bonaire
 - Curaçao
 - Saba
 - St. Eustatius
 - St. Maarten
5. Überseeische Länder und Gebiete, die besondere Beziehungen zum Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland unterhalten:
 - Anguilla
 - Kaimaninseln
 - Falklandinseln
 - Südliche Sandwichinseln und Nebengebiete
 - Montserrat
 - Pitcairn
 - St. Helena und Nebengebiete
 - Britisches Antarktis-Territorium
 - Britisches Territorium im Indischen Ozean
 - Turks- und Caicosinseln
 - Britische Jungferninseln

ANHANG II

über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

TITEL I

BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „URSPRUNGSWAREN“

Artikel 1

Ursprungskriterien

Zur Anwendung der handelspolitischen Bestimmungen des Beschlusses gilt ein Erzeugnis als Ursprungsware der nachstehend „ÜLG“ genannten Länder und Gebiete, der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten, wenn es dort entweder vollständig hergestellt oder gewonnen oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden ist.

Artikel 2

Vollständig hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse

(1) Als in den ÜLG, in der Gemeinschaft oder in den AKP-Staaten vollständig hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Stoffe;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) Erzeugnisse der dort betriebenen Jagd und Fischerei;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von ihren Schiffen aus der See gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord ihrer Fabrikschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) Abfälle, die bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallen;
- j) Waren, die dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a) bis i) hergestellt werden.

(2) Der Ausdruck „ihre Schiffe“ in Absatz 1 Buchstabe f) ist nur anwendbar auf Schiffe,

- die in einem Mitgliedstaat, einem AKP-Staat oder einem ÜLG im Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;

- die die Flagge eines Mitgliedstaats, eines AKP-Staats oder eines ÜLG führen;

- die zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, der AKP-Staaten oder Angehörigen eines ÜLG oder einer Gesellschaft sind, deren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder ÜLG gelegen ist, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Gremien Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, der AKP-Staaten oder eines ÜLG sind und im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Gesellschaftskapital außerdem mindestens zur Hälfte Mitgliedstaaten, AKP-Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen solcher Staaten oder eines ÜLG gehört;

- deren Besatzung, einschließlich der Offiziere und des Kapitäns, zu mindestens 50 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, der AKP-Staaten oder eines ÜLG besteht.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 kann ein ÜLG, wenn es der Gemeinschaft die Möglichkeit zur Aushandlung eines Fischereiabkommens anbietet, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht annimmt, Drittlandsschiffe zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone chartern oder leasen und beantragen, daß diese Schiffe im Sinne dieses Artikels als „seine Schiffe“ behandelt werden.

Die Gemeinschaft erkennt die von einem ÜLG gecharterten oder geleasteten Schiffe als „seine Schiffe“ an, sofern

- die Gemeinschaft die Möglichkeit zur Aushandlung eines Fischereiabkommens mit dem betreffenden ÜLG nicht genutzt hat;

- die Besatzung, einschließlich der Offiziere und des Kapitäns, zu mindestens 50 % aus Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten, der AKP-Staaten oder eines ÜLG besteht;

- die Kommission den Charter- oder Leasingvertrag als Gewähr dafür akzeptiert hat, daß er ausreichende Möglichkeiten zur Entwicklung der Fischfangtätigkeit auf eigene Rechnung bietet und der ÜLG-Seite insbesondere die Verantwortung für die nautische und kommerzielle Verwaltung des ihm für einen nennenswerten Zeitraum zur Verfügung gestellten Schiffs überträgt.

(4) Die Begriffe „AKP-Staaten“, „Gemeinschaft“ und „ÜLG“ umfassen auch deren Hoheitsgewässer.

Die auf See befindlichen Schiffe einschließlich der Fabrikschiffe, auf denen ihre Fischfangerzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebietes des oder der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der ÜLG, denen sie gehören, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 3

In ausreichendem Maße verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Anwendung des Artikels 1 gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere als die Position einzureihen ist, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Unter den in diesem Anhang verwendeten Begriffen „Kapitel“ und „Positionen“ sind die Kapitel und die vierstelligen Codes der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren, im folgenden als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet, zu verstehen.

Unter dem Begriff „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien unter einem bestimmten Code zu verstehen.

(2) Bei einem in den Spalten 1 und 2 der Liste des Anhangs 2 genannten Erzeugnis müssen anstelle der Vorschrift des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

a) Wird in der Liste des Anhangs 2 zur Feststellung der Ursprungseigenschaft eines in einem ÜLG hergestellten Erzeugnisses eine Prozentregel angewandt, so muß der aufgrund der Be- oder Verarbeitungen hinzugefügte Wert dem Preis ab Werk dieses Erzeugnisses abzüglich des Werts der in die Gemeinschaft, in die AKP-Staaten oder in die ÜLG eingeführten Vormaterialien entsprechen.

b) Unter dem Begriff „Wert“ in der Liste des Anhangs 2 ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der im betreffenden Land für die Vormaterialien gezahlt wird, zu verstehen.

Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, ist Unterabsatz 1 sinngemäß anzuwenden.

c) Unter dem Begriff „Preis ab Werk“ in der Liste des Anhangs 2 ist der Preis zu verstehen, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert allen verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller internen Abgaben, die

erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.

d) Als „Zollwert“ gilt der Wert, wie er in dem am 12. April 1979 in Genf unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung von Artikel VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) festgelegt ist.

(3) Zur Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, folgende Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);

b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;

ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;

d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;

e) i) einfaches Mischen von Erzeugnissen der gleichen Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die im Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungsware eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines ÜLG zu gelten;

ii) einfaches Mischen von Erzeugnissen verschiedener Art, sofern nicht ein oder mehrere Bestandteile die in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen erfüllen, um als Ursprungswaren eines AKP-Staats, der Gemeinschaft oder eines ÜLG zu gelten, und sofern dieser Bestandteil bzw. diese Bestandteile zur Bestimmung der wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale des fertigen Erzeugnisses beitragen;

f) einfaches Zusammenfügen von Teilen von Artikeln zu einem vollständigen Artikel;

g) Kumulierung von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;

h) Schlachten von Tieren.

*Artikel 4***Neutrale Elemente**

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis eine Ursprungsware der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder eines ÜLG ist, wird nicht geprüft, ob elektrische Energie, Brennstoffe, Anlagen und Ausrüstung, Maschinen und Werkzeuge, die zur Herstellung der fertigen Ware verwendet würden, oder die bei der Herstellung verwendeten, aber nicht in die endgültige Zusammensetzung der Waren eingehenden Vormaterialien und Erzeugnisse ihren Ursprung in Drittländern haben.

*Artikel 5***Werttoleranz**

Ungeachtet des Artikels 3 Absätze 1 und 2 und vorbehaltlich der Bestimmungen gemäß Anhang I Anmerkung 4 Nummer 4 können Erzeugnisse ohne Ursprungeigenschaft bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses verwendet werden, sofern ihr Wert 10 % des Wertes ab Werk nicht übersteigt.

*Artikel 6***Kumulierung**

- (1) Zur Anwendung dieses Titels gelten die ÜLG als ein Gebiet.
- (2) Wenn vollständig in der Gemeinschaft oder in den AKP-Staaten hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnisse in den ÜLG be- oder verarbeitet werden, gelten sie als vollständig in den ÜLG hergestellt.
- (3) Die in der Gemeinschaft oder in den AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in den ÜLG vorgenommen, wenn die hergestellten Vormaterialien später in den ÜLG be- oder verarbeitet werden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für jede in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung einschließlich der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Behandlungen.

*Artikel 7***Zuerkennung der Ursprungeigenschaft**

Ursprungswaren, die aus in zwei oder mehr ÜLG oder in einem oder mehr AKP-Staaten und in einem oder mehr ÜLG vollständig hergestellten bzw. gewonnenen oder in ausreichendem Maße verarbeiteten Vormaterialien bestehen, gelten als Ursprungswaren des ÜLG oder des AKP-Staates, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 3 Absatz 3 genannten nicht ausreichenden Behandlungen oder die Kumulierung mehrerer dieser Behandlungen hinausgeht.

*Artikel 8***Zubehör, Ersatzteile und Werkzeug**

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

*Artikel 9***Warenzusammenstellungen**

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 des Harmonisierten Systems gelten als Ursprungswaren, wenn alle dazugehörigen Artikel Ursprungswaren sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung aus Ursprungsartikeln und Artikeln ohne Ursprungeigenschaft insgesamt als Ursprungsware, sofern der Wert der Artikel ohne Ursprungeigenschaft 15 % des Preises ab Werk der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

*Artikel 10***Unmittelbare Beförderung**

- (1) Die im Rahmen der handelspolitischen Bestimmungen des Beschlusses vorgesehene Präferenzregelung gilt allein für die Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der ÜLG befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Jedoch kann die Beförderung von Waren, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die der AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder der ÜLG, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten erfolgen, sofern die Waren unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungsstaats verbleiben und dort nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.
- (2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden folgendes vorgelegt wird:
 - a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
 - b) oder eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,

— die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben,

c) oder, falls die vorgenannten Papiere nicht vorhanden sind, eine sonstige beweiskräftige Unterlage.

Artikel 11

Territoriale Kontinuität

Die in Titel I für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in der Gemeinschaft, in den AKP-Staaten oder in den ÜLG erfüllt werden.

Ursprungswaren, die aus der Gemeinschaft, aus den AKP-Staaten oder aus den ÜLG in ein anderes Land ausgeführt wurden, gelten bei ihrer Wiedereinfuhr als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

— daß die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind

und

— daß sie während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Land oder während der Ausfuhr keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustandes erforderliche Maß hinausgeht.

TITEL II

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 12

Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

(1) Der Nachweis, daß Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls besitzen, wird durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 erbracht, deren Muster in Anhang 4 wiedergegeben ist.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Beschlusses dienen soll.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers oder — unter der Verantwortlichkeit des Ausführers — seines bevollmächtigten Vertreters ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang 4 gestellt und nach Maßgabe dieses Anhangs ausgefüllt.

(4) Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen sind von den Zollbehörden des Ausfuhrlands mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt werden kann.

Er verpflichtet sich, den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen alle zusätzlichen Nachweise vorzulegen, die sie im Hinblick auf die Prüfung der Richtigkeit der Ursprungsangaben über die für eine Präferenzbehandlung in Frage kommenden Waren für notwendig halten, und er verpflichtet sich, einer Prüfung seiner Bücher und der Verfahren der Herstellung dieser Waren zuzustimmen.

Der Ausführer ist gehalten, die im vorstehenden Absatz genannten Nachweise mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird von den Zollbehörden des ÜLG der Ausfuhr ausgestellt, wenn die Waren als Ursprungswaren im Sinne dieses Anhangs angesehen werden können.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nichtausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des ÜLG der Ausfuhr ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 13

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

(1) Ausnahmsweise kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 auch nach Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden, wenn sie infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist.

(2) Bei Anwendung von Absatz 1 muß der Ausführer in dem Antrag

- den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht,
- bestätigen, daß bei der Ausfuhr der betreffenden Waren keine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ausgestellt worden ist; die Gründe hierfür sind anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen folgende Vermerke tragen: „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „UDSTED EFTERFØLGENDE“, „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“.

Artikel 14

Ausstellung eines EUR. 1-Duplikats

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 kann der Ausfuhrer bei den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird.

Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLICADO“, „DUPLIKAT“, „DUPLIKAT“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICATE“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „SEGUNDA VIA“.

Artikel 15

Ersetzen von Bescheinigungen

Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 können stets durch eine oder mehrere andere Bescheinigungen EUR. 1 ersetzt werden, sofern der Austausch bei der Zollstelle vorgenommen wird, bei der sich die Waren befinden.

Artikel 16

Geltungsdauer der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 muß innerhalb einer Frist von zehn Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des ÜLG der Ausfuhr ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in

Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 17

Transitverfahren

Werden die Waren in einen AKP-Staat oder ein ÜLG verbracht, der bzw. das nicht das Ursprungsland ist, so beginnt eine neue Frist von zehn Monaten mit dem Zeitpunkt, an dem die Zollbehörden des Durchfuhrlandes in Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 folgendes angebracht haben:

- den Vermerk „Transit“;
- den Namen des Durchfuhrlandes;
- den amtlichen Stempel, dessen Abdruck der Kommission gemäß Artikel 25 vorab übermittelt wurde;
- das Datum der genannten Bescheinigungen.

Artikel 18

Ausstellungen

(1) Werden Waren aus einem ÜLG zu einer Ausstellung in einen anderen als einen AKP-Staat, einen Mitgliedstaat oder ein ÜLG versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft, so ist der Beschluß bei der Einfuhr auf sie anzuwenden, sofern sie die Voraussetzungen dieses Anhangs für die Anerkennung als Ursprungswaren eines ÜLG erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden des Einfuhrstaats nachgewiesen wird, daß

- a) ein Ausfuhrer diese Waren aus einem ÜLG in den Staat der Ausstellung gesandt und dort ausgestellt hat;
- b) dieser Ausfuhrer die Waren einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Waren während oder unmittelbar nach der Ausstellung in die Gemeinschaft in dem Zustand versandt worden sind, in dem sie zur Ausstellung gesandt wurden;
- d) die Waren von dem Zeitpunkt ab, an dem sie zur Ausstellung gesandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden ist eine Warenverkehrsbescheinigung unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. In der Bescheinigung sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher schriftlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Waren und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Ausstellungen, Messen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art, bei denen die Waren unter Zollüberwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslokalen.

Artikel 19

Vorlage der Bescheinigungen

Im Einfuhrstaat ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Beschlusses erfüllen.

Artikel 20

Einfuhr in Teilsendungen

Wird auf Antrag des Zollanmelders ein zerlegter oder nicht montierter Artikel der Kapitel 84 und 85 des Harmonisierten Systems gemäß den von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen in Teilsendungen eingeführt, so wird er als eine einzige Ware betrachtet, und es kann bei der Einfuhr der ersten Teilsendung eine Warenverkehrsbescheinigung für den vollständigen Artikel vorgelegt werden.

Artikel 21

Formblatt EUR. 2

(1) Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 12 wird der Nachweis, daß Waren, die mit der Post versandt werden (einschließlich Postpakete), die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs besitzen, — soweit es sich um Sendungen handelt, die ausschließlich Ursprungswaren enthalten, deren Wert je Sendung 2 820 ECU nicht überschreiten — durch ein vom Ausführer ausgefülltes Formblatt EUR. 2 erbracht, dessen Muster in Anhang 5 wiedergegeben ist.

(2) Bis 30. April 1991 entspricht der für die Umrechnung in die Landeswährung eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft anzuwendende Ecu dem Gegenwert des Ecu in der Landeswährung dieses Staates am 1. Oktober 1988. Für jeden weiteren Zeitraum von zwei Jahren entspricht sie dem Gegenwert des Ecu in der Landeswährung dieses Staates am ersten Werktag im Oktober des

Jahres, das diesem Zeitraum von zwei Jahren vorangegangen ist.

(3) Zu Beginn jedes weiteren Zeitraums von zwei Jahren können von der Gemeinschaft erforderlichenfalls berechnete Beträge eingeführt werden, die die in diesem Artikel und in Artikel 22 Absatz 2 in Ecu ausgedrückten Beträge ersetzen. Diese Beträge sind in jedem Fall so festzusetzen, daß sich der in der Landeswährung eines Mitgliedstaats ausgedrückte Wert der Begrenzung nicht verringert.

(4) Ist die Rechnung für eine Ware in der Währung eines anderen Mitgliedstaats ausgestellt, so erkennt der Einfuhrstaat den von dem betreffenden Staat angegebenen Betrag an.

(5) Für jede Postsendung ist ein Formblatt EUR. 2 auszustellen. Nach Ausfüllung und Unterzeichnung des Formblatts heftet es der Ausführer bei Paketpostsendungen an die Paketkarte an. Beim Versand mit der Briefpost legt der Ausführer das Formblatt in die Sendung.

(6) Diese Bestimmungen befreien die Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.

Artikel 22

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Waren, die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder ohne Ausfüllung eines Formblatts EUR. 2 als Ursprungswaren angesehen, sofern es sich um Einfuhren handelt, denen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen, und angemeldet wird, daß sie den Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmungen entsprechen, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschließlich aus Waren bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind, und sofern auch weder die Beschaffenheit noch die Menge vermuten lassen, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Waren bei Kleinsendungen 200 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 565 ECU nicht überschreiten.

Artikel 23

Informationsverfahren für Kumulierungszwecke

(1) Bei Anwendung von Artikel 6 berücksichtigt bei der Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung

EUR. 1 die zuständige Zollstelle des ÜLG, in dem eine solche Bescheinigung für Waren beantragt wird, bei deren Herstellung Vormaterialien mit Herkunft aus anderen ÜLG, aus der Gemeinschaft oder aus den AKP-Staaten verwendet wurden, eine Erklärung, deren Muster in Anhang 6 A bzw. B wiedergegeben ist; diese Erklärung wird vom Ausführer des Herkunftsstaats oder des Herkunfts-ÜLG entweder auf der Handelsrechnung für diese Vormaterialien oder in einer Anlage zu dieser Rechnung gegeben.

(2) Der Lieferant gibt für jede Vormaterialsendung entweder auf der Handelsrechnung für die Sendung oder in einer Anlage zu dieser Rechnung oder aber auf einem Lieferschein oder jedwedem Handelsdokument, das diese Sendung betrifft und eine zur Feststellung der Nämlichkeit der betreffenden Vormaterialien hinreichend detaillierte Beschreibung aufweist, eine gesonderte Lieferantenerklärung ab.

(3) Die Lieferantenerklärung zu Vormaterialien mit Präferenzursprung erfolgt in der in Anhang 6 A vorgesehenen Form.

(4) Die Lieferantenerklärung zu Vormaterialien ohne Präferenzursprung, die in den AKP-Staaten, den ÜLG oder in der Gemeinschaft be- oder verarbeitet worden sind, erfolgt in der in Anhang 6 B vorgesehenen Form.

(5) Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt erfolgen.

(6) Die Lieferantenerklärung wird von Hand unterzeichnet. Werden die Rechnung und die Erklärung des Lieferanten jedoch mit Computer erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht unbedingt von Hand unterzeichnet zu sein, sofern der verantwortliche Angestellte der Liefergesellschaft für die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärungen erstellt werden, hinreichend identifizierbar ist. Die genannten Behörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

(7) Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftsblätter, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses nach Maßgabe der Artikel 20 und 21 des Anhangs II zu dem Beschluß 86/283/EWG⁽¹⁾ ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 24

Abweichungen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, dem Formblatt EUR. 2 oder den Lieferantenerklärungen gemäß Artikel 23 und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten

für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1, das Formblatt EUR. 2 oder die Lieferantenerklärung sich auf die gestellten Waren beziehen.

TITEL III

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 25

Übermittlung von Stempelabdrucken

Die Abdrucke der verwendeten Stempel sowie die Anschriften der für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und der Formblätter EUR. 2 zuständigen Zollstellen sind der Kommission zu übermitteln.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und die Formblätter EUR. 2 werden zum Zwecke der Vorzugsbehandlung ab dem Tag angenommen, an dem die Kommission diese Angaben erhält.

Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und die Formblätter EUR. 2, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, werden nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angenommen.

Artikel 26

Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und der Formblätter EUR. 2

(1) Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder der Formblätter EUR. 2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten, die ÜLG und die AKP-Staaten einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1, der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren, der Erklärungen der Ausführer auf den Formblättern EUR. 2 und der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der in Artikel 27 Absatz 2 genannten Auskunftsblätter.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Die befragten Behörden erteilen alle zweckdienlichen Auskünfte über die Voraussetzungen, unter denen die Ware hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Voraussetzungen an, unter denen die Ursprungsregeln in den verschiedenen AKP-Staaten, Mitgliedstaaten oder ÜLG beachtet worden sind.

(3) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung den Beschluß nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(4) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das Formblatt EUR. 2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Formblatts an die Zollbehörden des ÜLG der Ausfuhr zurück und nennen dabei gegebenenfalls die sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie fügen der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder dem Formblatt EUR. 2 die zweckdienlichen Handelsdokumente oder eine Abschrift dieser Dokumente bei und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schließen lassen.

(5) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder das beanstandete Formblatt EUR. 2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die Vorzugsbehandlung Anwendung finden kann.

(6) Lassen die Prüfungsergebnisse oder andere verfügbare Informationen vermuten, daß die Bestimmungen dieses Anhangs nicht eingehalten wurden, so nimmt das ÜLG von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission die erforderlichen Untersuchungen vor oder trifft die entsprechenden Vorkehrungen dafür, daß diese Untersuchungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, damit derartige Übertretungen aufgedeckt werden und ihnen zuvorgekommen werden kann. Die Kommission kann an diesen Untersuchungen mitwirken.

Lassen die Prüfungsergebnisse oder andere verfügbare Informationen vermuten, daß die Bestimmungen dieses Anhangs nicht eingehalten würden, müssen zunächst die in diesem Anhang vorgesehenen und gegebenenfalls eingeleiteten Amtshilfverfahren — einschließlich insbesondere des Überprüfungsverfahrens — abgeschlossen sein, bevor den Waren die Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs zuerkannt werden kann.

(7) Beanstandungen, welche die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des ÜLG der Ausfuhr nicht klären können oder die Fragen der Auslegung dieses Anhangs aufwerfen, werden dem durch die Verordnung (EWG)

Nr. 802/68⁽¹⁾ eingesetzten Ausschuß für Ursprungsfragen vorgelegt.

(8) Für die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats gilt stets das Recht des Einfuhrstaats.

Artikel 27

Überprüfung der Lieferantenerklärung

(1) Die Überprüfung der Lieferantenerklärung erfolgt stichprobenweise oder dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Die mit einer Lieferantenerklärung befaßten Zollbehörden können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung vorgelegt wurde, um ein nach dem Muster des Anhangs 7 zu diesem Anhang ausgestelltes Auskunftsblatt ersuchen. Oder sie können vom Ausführer verlangen, daß er ein Auskunftsblatt vorlegt, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben wurde.

Die Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, bewahrt hiervon mindestens zwei Jahre lang eine Ausfertigung auf.

(3) Die Zollbehörden des Einfuhrstaats sind über die Ergebnisse der Überprüfung so bald wie möglich zu unterrichten. In der Antwort ist eindeutig anzugeben, ob die Erklärung zur Eigenschaft der Waren zutrifft oder nicht.

(4) Zu Kontrollzwecken haben die Lieferanten eine Kopie des die Erklärung enthaltenden Dokuments sowie jedwede Unterlage zum Nachweis der tatsächlichen Eigenschaft der Waren mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung abgegeben wurde, können jedweden Nachweis verlangen und sämtliche Kontrollen durchführen, die sie zur Überprüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung als zweckdienlich erachten.

(6) Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder Formblätter EUR. 2, die auf der Grundlage einer falschen Erklärung des Lieferanten erteilt beziehungsweise erstellt wurden, sind als nichtig anzusehen.

(7) Bei Beanstandungen hinsichtlich der Lieferantenerklärungen oder der Auskunftsblätter ist das Verfahren des Artikels 26 Absatz 7 anzuwenden.

(¹) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

*Artikel 28***Sanktionen**

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Erlangung der Vorzugsbehandlung für eine Ware ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 zu erhalten, oder der ein Formblatt EUR. 2 mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt.

*Artikel 29***Freizonen**

Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der ÜLG treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder einer Lieferantenerklärung begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

*Artikel 30***Abweichungen**

(1) Abweichungen von diesem Anhang können genehmigt werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Industrien dies rechtfertigen.

Der Mitgliedstaat oder gegebenenfalls die zuständigen Behörden des betreffenden ÜLG unterrichten die Gemeinschaft und fügen die gemäß Absatz 2 erstellten Unterlagen zur Begründung bei.

Die Gemeinschaft gibt allen Anträgen statt, die im Sinne dieses Artikels hinreichend begründet sind — insbesondere in Fällen, in denen eine wesentliche Be- oder Verarbeitung von dem antragstellenden ÜLG vorgenommen wird — und die nicht zu schweren Schäden für einen Industriezweig der Gemeinschaft führen können.

(2) Zur Erleichterung der Prüfung der Abweichungsanträge legen der antragstellende Mitgliedstaat oder das antragstellende ÜLG zur Begründung seines Antrags mit dem in Anhang 9 dieses Anhangs vorgesehenen Formblatt möglichst vollständige Unterlagen vor, in denen insbesondere die nachstehenden Fragen beantwortet werden:

- Bezeichnung der fertigen Ware,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, der Gemeinschaft oder den ÜLG, oder die dort verarbeitet wurden,

- Herstellungsverfahren,
- Mehrwert,
- Beschäftigtenzahl des betreffenden Unternehmens,
- voraussichtliches Volumen der Ausfuhren nach der Gemeinschaft,
- andere Möglichkeiten der Rohstoffversorgung,
- Begründung der beantragten Dauer unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ermittlungen zur Erschließung neuer Versorgungsquellen,
- sonstige Bemerkungen.

Das gleiche gilt für etwaige Verlängerungsanträge.

Das Formblatt kann nach dem Verfahren des Artikels 14 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 geändert werden.

(3) Bei der Prüfung der Anträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Entwicklungsstand oder die geographische Lage des betreffenden ÜLG;
- b) Fälle, in denen die Anwendung der Ursprungsregeln die Möglichkeit einer in einem ÜLG bestehenden Industrie, ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft fortzusetzen, merklich beeinträchtigen würde, und besonders Fälle, in denen diese Anwendung die Einstellung der Tätigkeit zur Folge haben könnte;
- c) spezifische Fälle, in denen eindeutig bewiesen werden kann, daß größere Investitionen in eine Industrie wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten und in denen eine Abweichung die Durchführung eines Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Einhaltung dieser Regeln ermöglichen würde.

(4) In allen Fällen ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Regeln über den kumulativen Warenursprung gelöst werden kann.

(5) Ferner wird der Antrag auf Genehmigung einer Abweichung im Fall eines der am wenigsten entwickelten ÜLG wohlwollend geprüft, wobei die folgenden Faktoren besonders berücksichtigt werden:

- a) die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der zu fassenden Beschlüsse, insbesondere auf die Beschäftigungsgrundlage;
- b) die Notwendigkeit, die Abweichung während eines bestimmten Zeitraums anzuwenden, der der besonderen Lage dieses ÜLG und seinen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

(6) Bei der Prüfung der einzelnen Anträge ist insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, daß die Ursprungseigenschaft Waren verliehen werden kann, bei deren Herstellung Ursprungs-Vormaterialien aus benachbarten Entwicklungsländern oder aus Entwicklungsländern, die zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehören, verwendet worden sind; Voraussetzung hierfür ist das Zustandekommen einer zufriedenstellenden Zusammenarbeit der Verwaltungen.

(7) a) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 wird die Abweichung gewährt, wenn der Wert, der den in dem betreffenden ÜLG verwendeten Waren ohne Ursprungseigenschaft hinzugefügt wird, mindestens 45 % des Wertes der Fertigware beträgt, sofern die Abweichung nicht geeignet ist, einem Wirtschaftssektor der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten schweren Schaden zuzufügen.

b) Unbeschadet des Buchstaben a) wird die Abweichung automatisch gewährt,

— wenn sie nichtempfindliche Vormaterialien oder Erzeugnisse betrifft, die in dem von der Gemeinschaft im Zeitpunkt der Antragstellung angewandten Schema der allgemeinen Präferenzen (APS) aufgeführt sind;

— bei allen anderen Erzeugnissen, wenn die Anträge auf Abweichung eine jährliche Gesamtmenge betreffen, welche 1 % des Wertes der durchschnittlichen Einfuhren dieser Vormaterialien bzw. Erzeugnisse in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre, für die im Zeitpunkt der Antragstellung Statistiken vorliegen, nicht überschreiten. In allen Anträgen auf eine diesbezügliche Abweichung ist unbedingt anzugeben, welche Lösungen erwogen werden, um die Notwendigkeit einer solchen Abweichung in Zukunft zu vermeiden.

c) Buchstabe b) gilt nicht, wenn die in den ÜLG vorgenommenen Behandlungen sich auf Be- oder Verarbeitungen nach Artikel 3 Absatz 3 beschränken.

(8) a) Der Rat und die Kommission treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch sechzig Werkstage nach Eingang des Antrags beim Vorsitzenden des Ausschusses für Ursprungsfragen, ein Beschluß gefaßt wird. In diesem Zusammenhang ist der Beschluß 90/523/EWG⁽¹⁾ sinngemäß auf die ÜLG anwendbar.

b) Kommt innerhalb der in Buchstabe a) genannten Frist kein Beschluß zustande, so gilt der Antrag als angenommen.

(9) a) Die Dauer der Abweichungen wird je nach Fall bestimmt.

b) In dem Abweichungsbeschluß können Verlängerungen vorgesehen werden, ohne daß ein erneuter Beschluß erforderlich wird, sofern der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende ÜLG drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums den Nachweis erbringen, daß sie den Bestimmungen dieses Anhangs, von denen abgewichen wird, noch nicht nachkommen konnten.

Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuß diese so bald wie möglich und beschließt nach dem in Absatz 8 vorgesehenen Verfahren über eine erneute Verlängerung der Abweichung. Es werden alle geeigneten Schritte unternommen, um Unterbrechungen in der Anwendung der Abweichung zu vermeiden.

(10) Falls eine gemäß Absatz 7 Buchstabe b) gewährte Abweichung ernste Störungen in Wirtschaftszweigen bestimmter Gebiete der Gemeinschaft hervorruft, so wird sie unbeschadet der Dringlichkeitsmaßnahmen, die die Kommission treffen kann, nach dem Verfahren des Artikels 14 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 überprüft.

Im Anschluß an die Prüfung kann der Beschluß geändert oder aufgehoben werden.

TITEL IV

KANARISCHE INSELN UND CEUTA UND MELILLA

Artikel 31

Besondere Bestimmungen

(1) Bei der Anwendung des Beschlusses 86/47/EWG, zuletzt geändert durch den Beschluß 90/699/EWG, gilt vorbehaltlich der in den nachstehenden Absätzen 2 bis 8 aufgeführten besonderen Bedingungen dieser Anhang sinngemäß.

(2) Im Sinne dieses Anhangs umfaßt der Begriff „Gemeinschaft“ weder die Kanarischen Inseln noch Ceuta und Melilla. Der Begriff „Ursprungswaren der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Ursprungswaren der Kanarischen Inseln und von Ceuta und Melilla.

⁽¹⁾ Siehe ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 33.

(3) Anstelle von Artikel 6 Absätze 2 und 3 gelten die nachstehenden Absätze, und die Verweisungen auf Artikel 6 gelten sinngemäß als Verweisungen auf diesen Artikel.

(4) Werden Waren, die auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla, in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft vollständig hergestellt wurden, in den ÜLG be- oder verarbeitet, so gelten sie als vollständig in den ÜLG hergestellt.

(5) Die auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und Melilla, in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als in den ÜLG vorgenommen, wenn die hergestellten Vormaterialien später in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet worden sind.

(6) Werden Waren, die in den AKP-Staaten, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vollständig hergestellt wurden, auf den Kanarischen Inseln oder in Ceuta und Melilla be- oder verarbeitet, so gelten sie als vollständig auf den Kanarischen Inseln bzw. in Ceuta und Melilla hergestellt.

(7) Die in den AKP-Staaten, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen gelten als auf den Kanarischen Inseln bzw. in Ceuta und Melilla vorgenommen, wenn die hergestellten Vormaterialien später auf den Kanarischen Inseln bzw. in Ceuta und Melilla be- oder verarbeitet worden sind.

(8) Die Kanarischen Inseln und Ceuta und Melilla gelten als ein einziges Gebiet.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Mineralölerzeugnisse

Die in Anhang 8 aufgeführten Waren sind vorübergehend von der Anwendung dieses Anhangs ausgeschlossen. Die Bestimmungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungen gelten dennoch sinngemäß für diese Waren.

Artikel 33

Überprüfung der Ursprungsregeln

Der Rat überprüft erforderlichenfalls oder jedesmal, wenn die zuständigen Behörden der Gemeinschaft oder eines ÜLG dies beantragen, die Durchführung dieses Anhangs und seine wirtschaftlichen Auswirkungen, um die notwendigen Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen.

Der Rat berücksichtigt dabei unter anderem die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Ursprungsregeln.

Die ergangenen Beschlüsse treten so bald wie möglich in Kraft.

Artikel 34

Anhänge

Die Anhänge sind Bestandteil dieses Anhangs.

*Anhang 1 zu Anhang II***ANMERKUNGEN***Vorbemerkung*

Diese Anmerkungen gelten gegebenenfalls auch für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht Gegenstand besonderer Veränderungen gemäß der Liste des Anhangs 2 waren, sondern allein der Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1 unterliegen.

Anmerkung 1:

- 1.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben das hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnis. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.
- 1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Anmerkung 2:

- 2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich „Zusammenbau“ oder besonderer Vorgänge. Siehe jedoch die folgende Bemerkung 3.5.
- 2.2. Der Begriff „Vormaterial“ umfaßt jegliche „Zutaten“, „Rohstoffe“, „Komponenten“ oder „Teile“ usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.
- 2.3. Unter dem Begriff „Erzeugnis“ ist das hergestellte bzw. gewonnene Erzeugnis zu verstehen, auch wenn es zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- 2.4. Der Begriff „Waren“ umfaßt sowohl den Begriff „Vormaterial“ als auch den Begriff „Erzeugnisse“.

Anmerkung 3:

- 3.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß Artikel 3 Absatz 1. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.
- 3.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in der Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position . . .“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbezeichnung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.

- 3.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel: Ein Motor der Position 8407 wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt. Die Regel für Motoren der Position 8407 sieht vor, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

- 3.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 ist.
- 3.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung. Diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Anmerkung 4:

- 4.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art in einer vorhergehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial in einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 4.2. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel: Die Regel für Gewebe sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen wie auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel: Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

- 4.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel: Die Regel für die Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel: Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Vliesstoff liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern. (Siehe ferner Anmerkung 7.3 bezüglich Textilerzeugnisse).

- 4.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr v. H.-Sätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen v. H.-Sätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen v. H.-Sätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Diese Anmerkung gilt auch für die Werttoleranz gemäß Artikel 5.

Anmerkung 5:

- 5.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardiert, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 5.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 5.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 5.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Anmerkung 6:

- 6.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Anmerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Anmerkungen 6.3 und 6.4).

- 6.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel: Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher dürfen synthetische Spinnfasern, die nicht die Ursprungsregeln erfüllen (die die Verwendung von chemischen Vormaterialien verlangen), bis zum Gewicht von 10 v. H. des Garns verwendet werden.

Beispiel: Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher darf Garn aus synthetischen Spinnfasern, das nicht die Ursprungsregeln erfüllt (die die Verwendung von Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder Garn aus Wolle, das nicht den Ursprungsregeln entspricht (die die Verwendung von Naturfasern verlangen), oder eine Kombination aus diesen beiden Garnarten bis zum Gewicht von 10 v. H. des Gewebes verwendet werden.

Beispiel: Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst eine Mischware aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel: Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Vormaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel: Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts des Teppichs nicht überschreitet. Die künstlichen Garne und das Grundgewebe aus Jute können in dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze ist eingehalten.

- 6.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 6.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Gewebe aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpuder bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Anmerkung 7:

- 7.1. Textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, ihr Gewicht überschreitet nicht 10 v. H. des Gesamtgewichts aller verwendeten Textilmaterialien; dies gilt jedoch nur für jene Konfektionswaren, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung bezüglichen Fußnote bezeichnet sind.

Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 eingereiht werden. Futter und Einlagestoffe gelten nicht als Garnituren und Zubehör.

- 7.2. Nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter die Voraussetzungen der Anmerkung 4.3 fallen, müssen die in der Spalte 3 angeführten Bedingungen nicht erfüllen.
- 7.3. In Übereinstimmung mit der Anmerkung 4.3 können nicht-textile Garnituren und nicht-textiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft oder alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in der Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.

Beispiel: Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.

- 7.4. Ihr Wert muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Anhang 2 zu Anhang II

**LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGS-
EIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DER HERGESTELLTEN WARE
DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN**

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; bares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnbenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnbenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 bis 0406	Milch und Milcherzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen — verwendete Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungerzeugnisse sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407

(1)	(2)	(3)
ex 0502	Zubereitete Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
0710 bis 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — mit Zusatz von Zucker — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kap. 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Position ex 1106, deren Anwendungsvorschriften nachstehend aufgeführt sind	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl und Grieß der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummien, Harze, Gummiharze und Balsame	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
1501	<p>Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Knochenfett und Abfallfett — anderes 	<p>Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Positionen 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207</p>
1502	<p>Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Knochenfett und Abfallfett — anderes 	<p>Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen</p>
1504	<p>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen und Meeressäugetieren — andere 	<p>Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen</p>
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	<p>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — feste Fraktionen — andere 	<p>Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen</p>
ex 1507 bis 1515	<p>Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> — feste Fraktionen, ausgenommen jede von Jobaöl — andere, ausgenommen: <ul style="list-style-type: none"> — Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenschwachs und Japanwachs — zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln 	<p>Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen</p>
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	

(1)	(2)	(3)
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
ex 1519	Technische Fettalkohole von der Art künstlicher Wachse	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus Fettsäuren der Position 1519
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: — chemische reine Maltose und Fructose — andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
1901	<p>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <p>— Malzextrakt</p> <p>— andere</p>	<p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
1902	<p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet</p>	<p>Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen</p>
1903	<p>Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108</p>
1904	<p>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:</p> <p>— keinen Kakao enthaltend</p> <p>— Kakao enthaltend</p>	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>— jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen Mais der Type „Zea Indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Materialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
1905	<p>Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11</p>
2001	<p>Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen</p>
2002	<p>Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen</p>
2003	<p>Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen</p>
2004 und 2005	<p>Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren</p>	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen</p>

(1)	(2)	(3)
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetopft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	<p>Früchte und andere genießbare Pflanzteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren — Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol — andere 	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen</p> <p>Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	<ul style="list-style-type: none"> — Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel — Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) 	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden</p> <p>Herstellen aus Senfmehl</p>
ex 2104	<ul style="list-style-type: none"> — Zubereitungen zum Herstellen von Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür — Zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005</p> <p>Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde, findet Anwendung</p>
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenstoffhaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem das verwendete Wasser Ursprungsware sein muß

(1)	(2)	(3)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, ande-ren Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzurei-hen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vor-materialien des Kapitels 17 30 v. H. des ab-Werk-Prei-ses der hergestellten Ware nicht überschreiten, und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Li-monen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 müssen Ursprungszeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unter-bunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend:	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position außer Weintrauben oder ihrer Folgeprodukte
ex 2207, ex 2208 und ex 2209	Wermutwein und andere Weine aus frischen Wein-trauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aroma-tisiert; Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zu-sammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art; Speiseessig	
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol.	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausge-nommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl mit einem Gehalt an Oli-venöl von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungs-waren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwen-deten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Ta-baksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwen-deten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Ta-baksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise ledig-lich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit ei-ner Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise le-diglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf an-dere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit

(1)	(2)	(3)
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs 8
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	Waren des Anhangs 8
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2902, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs 8
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Waren des Anhangs 8
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxy-säuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	— Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten

(1)	(2)	(3)
ex 2932 (Fortsetzung)	— Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932, 2933 oder 2934 insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	<p>Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <p>— Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>— andere:</p> <p>— menschliches Blut</p> <p>— tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken</p> <p>— Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline</p> <p>— Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</p> <p>— andere</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3)
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 oder 3006)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3103 oder ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3103	Natürliche Calciumaluminiumphosphate, zerkleinert und gemahlen, durch Glühen behandelt	Zerkleinern und Mahlen von durch Glühen behandelten natürlichen Calciumaluminiumphosphaten
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken (*)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203 und 3204; jedoch können Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position 3301 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe (*) dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(*) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(†) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT	Waren des Anhangs 8
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: — auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen — andere	Waren des Anhangs 8 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516 — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1519 — Vormaterialien der Position 3404; jedoch können alle diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware insgesamt nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — Stärkeether und -ester — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3805, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3823 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	<ul style="list-style-type: none"> — Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzspuren
ex 3807	Schwarzpech, auch Pech schlechthin genannt	Destillieren von Holzteer
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823	<p>Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, der Position 3811 — folgende Waren der Position 3823: <ul style="list-style-type: none"> — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphtensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Äthanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen 	<p>Waren des Anhangs 8</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

(1)	(2)	(3)
ex 4102 4104 bis 4107 4109	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302 4303	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: — in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen — andere Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403 ex 4407 ex 4408 ex 4409 ex 4410 bis ex 4413 ex 4415 ex 4416 ex 4418 ex 4421	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt), mit einer Dicke von 6 mm oder weniger; anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt — Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgescrängt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt — Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz — Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz — Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken Schleifen oder Keilverzinken Fräsen oder Profilieren Fräsen oder Profilieren Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden Friesen oder Profilieren Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409

(1)	(2)	(3)
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Einsteckbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: — Dauerkalender, oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht — andere	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarne	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern, nicht gekrempt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55 (Fortsetzung)	Gewebe: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen (*) Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens einer Nachbehandlung (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Tawe und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: — Nadelfilze	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: — Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5604 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umsponnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umsponnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umsponnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen: — aus Nadelfilz — aus anderem Filz — andere	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 58	<p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisseries; Posamentierwaren; Stickerien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere 	<p>Herstellen aus einfachen Garnen (*)</p> <p>Herstellen aus (*)</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens einer Nachbehandlung (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	<p>Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT — andere 	<p>Herstellen aus Garnen</p> <p>Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse</p>
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen (*)
5905	<p>Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen 	Herstellen aus Garnen

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
5905 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens einer Nachbehandlung (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: — aus Gewirken oder Gestriken — andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911 — andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus (*) — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestriicken: — die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden — andere	Herstellen aus Garnen (*) Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6210, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen (*)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen (*) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen (*) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*)
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: — bestickt — andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (*) (*) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (*) Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (*) (*)
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: — aus Filz oder Vliesstoffen — andere: — bestickt — andere	Herstellen aus (*) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (*) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen (*)

(*) Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Einleitende Bemerkung 7.

(*) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

(1)	(2)	(3)
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen, Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge, Markisen, Zelte und Campingausrüstungen: — aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus (1) — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
ex 6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (2)
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern (2)
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus bearbeiteten Asbestfasern oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

(1) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6.

(2) Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Einleitende Bemerkung 7.

(1)	(2)	(3)
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: — in Rohform — als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytische, thermische oder chemische Trennung von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder plattiert, wenn ihr Wert 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7203
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7601 und 7602; für die Waren der Position ex 7601 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7601	— Aluminiumlegierungen — Reinaluminium (ISO Nr. AL 99,99)	Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium oder aus Abfällen und Schrott Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium (ISO Nr. AL 99,8)
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: — raffiniertes Blei — anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerkangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden

(1)	(2)	(3)
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8402, 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8411, 8412, ex 8413, ex 8414, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8423, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8441, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8482, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zur Änderung der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schärffwagen (Scraper), Bagger, Schärf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: — Straßenwalzen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidmaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinenadeln: — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuer-Greifer mit Antriebsmechanismus und die Organe für den Zick-Zack-Stich Ursprungerzeugnisse sind Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8522, 8523 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8522	Teile und Zubehör für kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert; Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe) für Filme von 16 mm oder mehr	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: — Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomoni-tore und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Wertes der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungsseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8548	Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind; innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör: — rotierende Fallschirme — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landhilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Waren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9006, ex 9014, 9015 bis ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9006	<p>Photoapparate, ausgenommen folgende Apparate:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Photoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art — Photoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art — Spezialphotoapparate für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien — Sofortbildkameras — andere Photoapparate: <ul style="list-style-type: none"> — Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger — andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm — andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Heterologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9018	Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Ware, für die unter den nachfolgenden Positionen 9101 bis 9105 und 9110 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9101 bis 9105	Uhren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 45 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureichen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

(1)	(2)	(3)
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
ex 9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockvögel (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9707) und ähnliche Jagdgeräte: — montierte Angelhaken mit künstlichem Köder; montierte Angelschnüre, einschließlich Vorfach	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 25 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe, Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhohlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609: — Füllfederhalter und andere Füllhalter mit Schreibfeder	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederspitzen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 10 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1)	(2)	(3)
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

Anhang 3 zu Anhang II

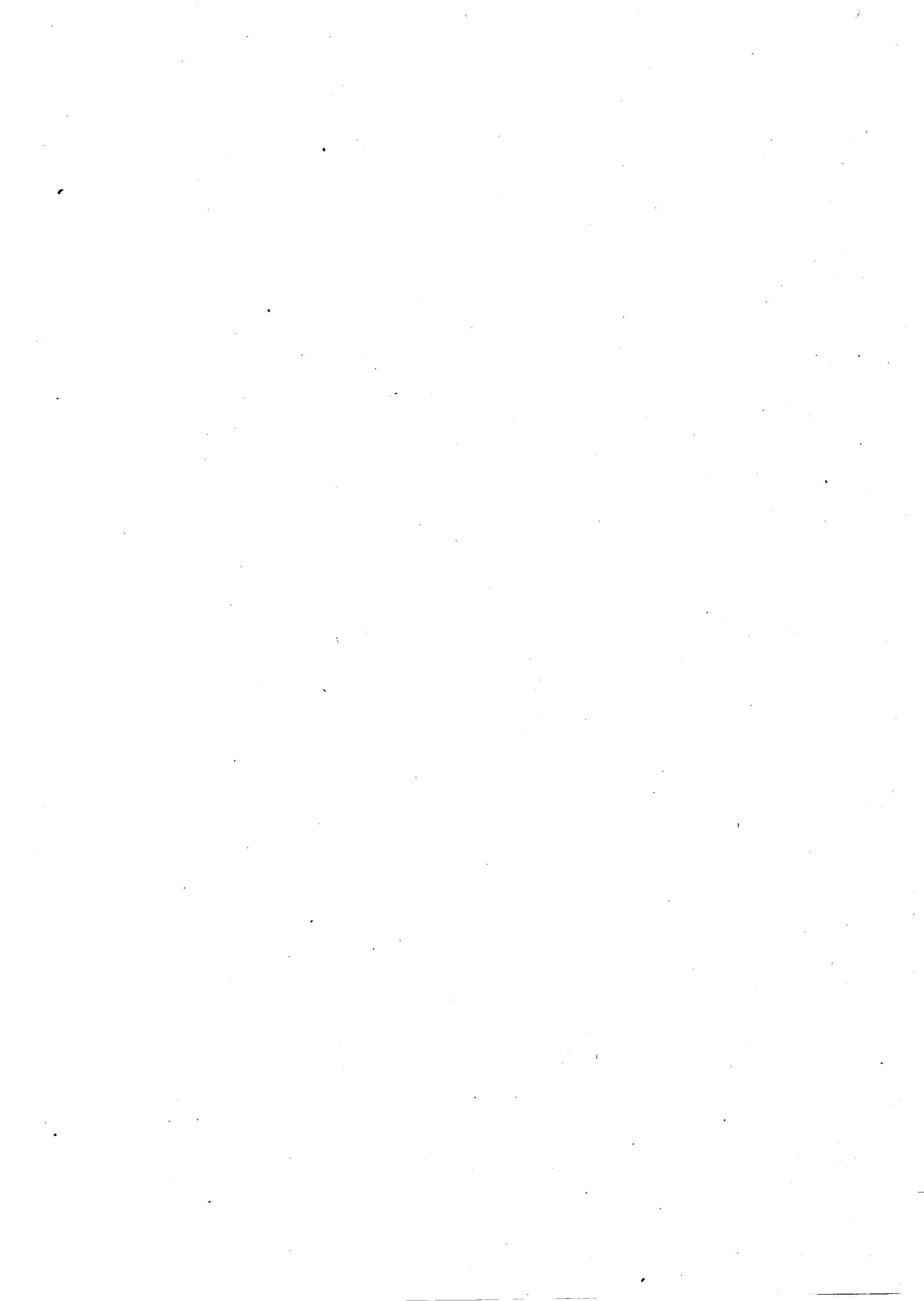
Als „AKP-Staaten“ im Sinne dieses Anhangs gelten folgende Staaten, die Vertragsparteien des am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten Vierten AKP—EWG-Abkommens sind:

(unbeschadet etwaiger künftiger Änderungen dieser Liste)

Angola	Malawi
Antigua und Barbuda	Mali
Äquatorialguinea	Mauretanien
Äthiopien	Mauritius
Bahamas	Mosambik
Barbados	Niger
Belize	Nigeria
Benin	Papua-Neuguinea
Botsuana	Ruanda
Burkina Faso	St. Christoph und Nevis
Burundi	St. Lucia
Dschibuti	St. Vincent und die Grenadinen
Dominica	Salomonen
Dominikanische Republik	Sambia
Elfenbeinküste	São Tomé und Príncipe
Fidschi	Senegal
Gabun	Seschellen
Gambia	Sierra Leone
Ghana	Simbabwe
Grenada	Somalia
Guinea	Sudan
Guinea-Bissau	Surinam
Guyana	Swasiland
Haiti	Tansania
Jamaika	Togo
Kamerun	Tonga
Kap Verde	Trinidad und Tobago
Kenia	Tschad
Kiribati	Tuvalu
Komoren	Uganda
Kongo	Vanuatu
Lesotho	Westsamoa
Liberia	Zaire
Madagaskar	Zentralafrikanische Republik

*Anhang 4 zu Anhang II***WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNGEN**

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfaßt ist. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausführstaats entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Die Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
3. Die Ausführstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.
4. Die Formblätter, deren Muster in Anhang 5 zu Anhang II des Beschlusses 86/283/EWG wiedergegeben ist, können weiter verwendet werden, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1992.



WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR. 1 Nr. A 000.000	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen <p align="center">und</p> (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen	
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹); Warenbezeichnung	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier (¹) Art/Muster Nr. vom Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet <p align="center">(Ort und Datum)</p> <p align="center">(Unterschrift)</p>	12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. <p align="center">(Ort und Datum)</p> <p align="center">(Unterschrift)</p>	

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschützte“ anzugeben.

(¹) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

<p>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p>	<p>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p>
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (*)</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>(*) Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<h1 style="margin: 0;">EUR. 1</h1> <h1 style="margin: 0;">Nr. A</h1> <h1 style="margin: 0;">000.000</h1>		
Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten			
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen <p style="text-align: center;">und</p> (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹), Warenbezeichnung		
		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

(¹) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttert“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR (*):

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

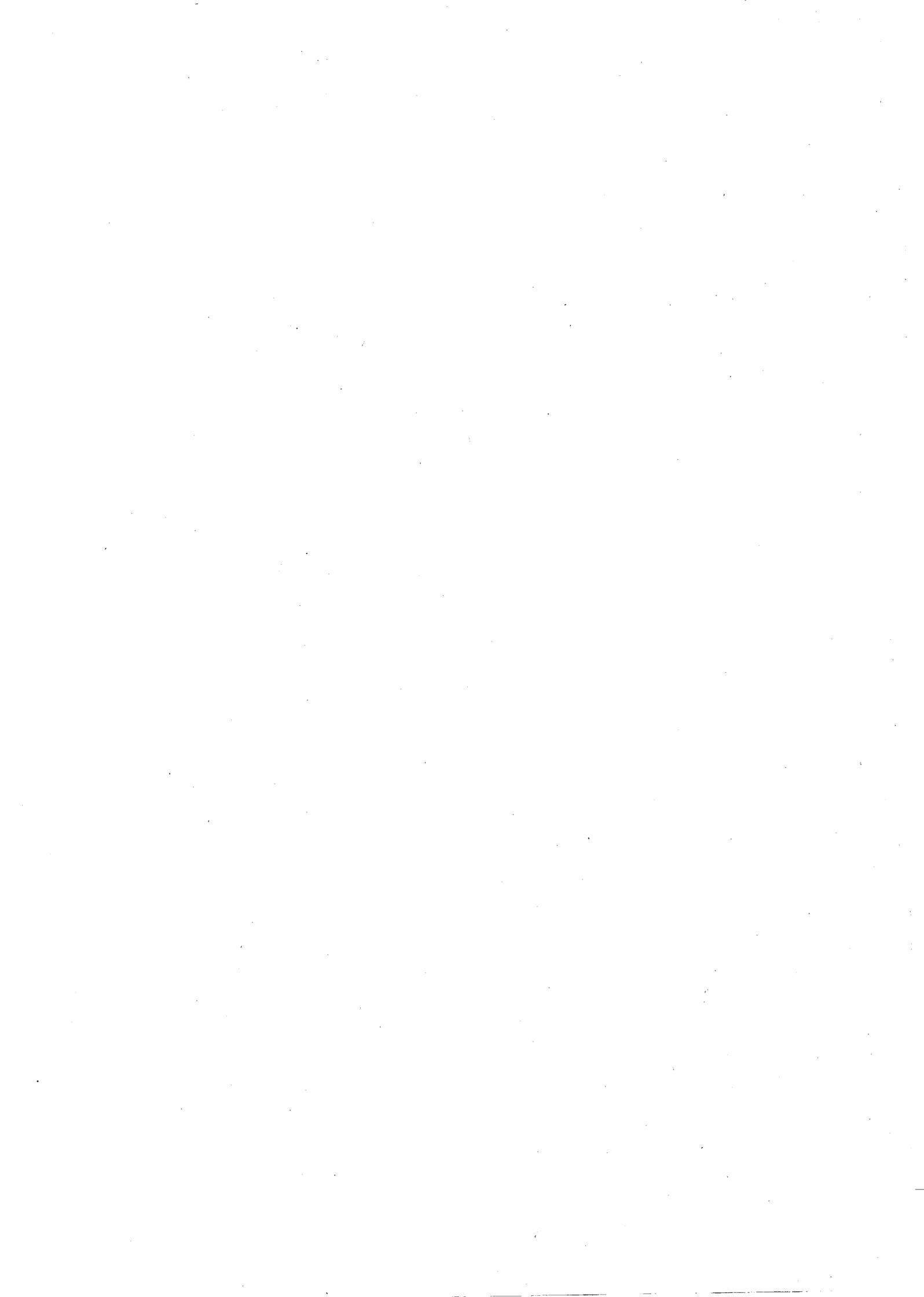
.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(*) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

*Anhang 5 zu Anhang II***FORMBLATT EUR. 2**

1. Das Formblatt EUR. 2, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist, ist vom Ausführer auszufüllen. Es ist in einer der Amtssprachen abzufassen, in denen das Abkommen verfaßt ist, und muß den internen Rechtsvorschriften des Ausführstaats entsprechen. Falls es handschriftlich ausgefüllt wird, muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift geschehen.
2. Das Formblatt EUR. 2 besteht aus einem einzigen Blatt im Format von 210 × 148 mm. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden.
3. Die Ausführstaaten können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß auf jedem Formular auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Formblatt muß das Kennzeichen der Druckerei sowie eine Seriennummer tragen, die auch aufgedruckt sein kann.
4. Die Formblätter, deren Muster in Anhang 6 zu Anhang II des Beschlusses 86/283/EWG wiedergegeben ist, können weiterverwendet werden, bis die vorhandenen Bestände aufgebraucht sind, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1992.



(VORDERSEITE)
 Vor dem Ausfüllen sind die Hinweise auf der Rückseite sorgfältig zu lesen.

FORMBLATT EUR.2 Nr.		1 Formblatt für den begünstigten Warenverkehr zwischen und (¹)	
2 Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)		3 Erklärung des Ausführers: Ich, der Unterzeichner, Ausführer der nachstehend bezeichneten Waren, erkläre, daß diese die für die Ausstellung dieses Formblatts geforderten Voraussetzungen erfüllen und daß sie die Eigenschaft von Ursprungswaren gemäß den Bedingungen für den in Feld 1 genannten begünstigten Warenverkehr erworben haben.	
4 Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat)		5 Ort und Datum	
7 Bemerkungen (²)		6 Unterschrift des Ausführers	
		8 Ursprungsstaat (³)	9 Bestimmungsstaat (⁴)
			10 Rohgewicht (kg)
11 Zeichen, Nummern der Sendung und Warenbezeichnung		12 Behörde oder Dienststelle des Ausfuhrstaats (⁴), der die Nachprüfung der Erklärung des Ausführers obliegt	

(¹) Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete.

(²) Hinweise auf Prüfungen durch die zuständige Behörde oder Dienststelle, soweit sie schon stattgefunden haben.

(³) Als Ursprungsstaat gilt der Staat, die Staatengruppe oder das Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten.

(⁴) Als Staat gilt auch eine Staatengruppe oder ein Gebiet.

<p>13 Ersuchen um Nachprüfung Es wird um Überprüfung der auf der Vorderseite dieses Formblatts abgegebenen Erklärung des Ausführers ersucht (*)</p> <p>....., den 19.....</p> <p style="text-align: center;">Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>14 Ergebnis der Nachprüfung Die Nachprüfung hat ergeben, daß:</p> <p><input type="checkbox"/> die auf diesem Formblatt eingetragenen Angaben richtig sind (*);</p> <p><input type="checkbox"/> das Formblatt nicht den Erfordernissen für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen) (*).</p> <p>....., den 19.....</p> <p style="text-align: center;">Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>..... (*) Zutreffendes ankreuzen.</p>
---	--

(*) Die nachträgliche Prüfung des Formblatts erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Formblatts und an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.

Hinweise zur Ausstellung des Formblatts EUR. 2

1. Ein Formblatt EUR. 2 darf nur für Waren ausgestellt werden, die im Ausfuhrstaat den Bestimmungen für den in Feld 1 genannten Warenverkehr entsprechen. Diese Bestimmungen sind vor dem Ausfüllen des Formblatts sorgfältig zu lesen.
2. Im Postverkehr heftet der Ausführer bei Paketsendungen das Formblatt an die Paketkarte an, bei Briefsendungen legt er das Formblatt in die Sendung. Außerdem trägt er entweder auf dem grünen Etikett C 1 oder auf der Zollinhaltsklärung C 2/C P 3 den Hinweis „EUR. 2“ sowie die Seriennummer des Formblatts ein.
3. Diese Bestimmungen befreien den Ausführer nicht von der Erfüllung aller sonstigen durch Zoll- oder Postvorschriften festgelegten Förmlichkeiten.
4. Die Verwendung dieses Formblatts begründet für den Ausführer die Verpflichtung, den zuständigen Behörden alle Nachweise zu erbringen, die sie für erforderlich halten, und jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen der in Feld 11 des Formblatts genannten Waren durch die zuständigen Behörden zu dulden.

Anhang 6 A zu Anhang II

ERKLÄRUNG FÜR WAREN MIT PRÄFERENZURSPRUNG

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung⁽¹⁾
aufgeführten Waren hergestellt worden sind in⁽²⁾
und den Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr zwischen der Europäischen Gemeinschaft und
den ÜLG entsprechen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....⁽³⁾⁽⁴⁾
.....⁽⁵⁾

Anmerkung:

Der Wortlaut im Kasten stellt nach Ergänzung gemäß den Fußnoten die Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

⁽¹⁾ — Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen: auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „... daß die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren hergestellt worden sind in ...“.

— Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet, so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

⁽²⁾ Gemeinschaft, Mitgliedstaat, ÜLG oder AKP-Staat. Wird ein AKP-Staat oder ein ÜLG aufgeführt, sind ferner anzugeben: die Zollstelle der Gemeinschaft, der gegebenenfalls die betreffenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 oder Formblätter EUR. 2 vorliegen, die Nummern dieser Warenverkehrsbescheinigungen oder Formblätter und wenn möglich die betreffende Zolleintragsnummer.

⁽³⁾ Ort und Datum.

⁽⁴⁾ Name und Stellung in der Firma.

⁽⁵⁾ Unterschrift.

Anhang 6 B zu Anhang II

ERKLÄRUNG FÜR WAREN OHNE PRÄFERENZURSPRUNG

Der Unterzeichner erklärt, daß die in dieser Rechnung (*) aufgeführten Waren hergestellt worden sind in (2) und folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der Gemeinschaft gelten:

..... (*) (*) (3)

.....

.....

..... (4)

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

..... (*) (5)

..... (6)

Anmerkung:

Der Wortlaut im Kasten stellt nach Ergänzung gemäß den Fußnoten die Lieferantenerklärung dar. Die Fußnoten brauchen nicht wiedergegeben zu werden.

- (1) — Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen: auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „... daß die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren hergestellt worden sind in ...“.
- Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet, so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.
- (2) Gemeinschaft, Mitgliedstaat, AKP-Staat oder ÜLG.
- (3) Warenbezeichnung in allen Fällen. Die Bezeichnung muß angemessen und so genau sein, daß die Tarifierung der betreffenden Waren ermittelt werden kann.
- (4) Zollwert, falls erforderlich.
- (5) Ursprungsland, falls erforderlich. Der anzugebende Ursprung muß ein Präferenzursprung sein; jeder andere Ursprung ist als „Drittland“ anzugeben.
- (6) Zusatz „und in (der Gemeinschaft) (Mitgliedstaat) [AKP-Staat] [ÜLG] folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind:“ mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.
- (7) Ort und Datum.
- (8) Name und Stellung in der Firma.
- (9) Unterschrift.

*Anhang 7 zu Anhang II***AUSKUNFTSBLATT**

1. Für das Auskunftsbblatt sind die Formblätter zu benutzen, deren Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; sie sind in einer oder mehreren der Amtssprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfaßt ist, und müssen den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats entsprechen. Die Auskunftsbblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
2. Das Auskunftsbblatt hat das Format DIN A4 (210 × 297 mm), wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden.
3. Die einzelstaatlichen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß der Vordruck den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Versender (*)	<h2 style="margin: 0;">AUSKUNFTSBLATT</h2> <p style="margin: 0;">für den Erhalt einer</p> <h3 style="margin: 0;">WARENBESCHEINIGUNG</h3> <p style="margin: 0;">im Rahmen der Vorschriften für den Warenverkehr zwischen der</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 10px; margin: 10px auto; width: 80%; text-align: center;"> <p style="margin: 0;">EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT und den ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN (ÜLG)</p> </div>		
2. Empfänger (*)	4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgte		
3. Verarbeiter (*)			
6. Einfuhrzollbehörde (*)	5. Für amtliche Zwecke		
7. Einfuhrpapiere (*)			
Muster Nr. Serie vom <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/>			
WAREN ZUM ZEITPUNKT DES VERSANDS NACH DEM BESTIMMUNGSLAND ODER -GEBIET			
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Nummer des BZT und Warenbezeichnung	10. Menge (*)	
		11. Wert (*)	
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12. Nummer des BZT und Warenbezeichnung	13. Ursprungsstaat	14. Menge(*)	15. Wert (*) (*)
16. Art der Be- oder Verarbeitung			
17. Bemerkungen			
18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Dokument: Art/Muster Nr. Zollbehörde: Den <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> <div style="border: 1px solid black; width: 80px; height: 60px; margin: 10px auto; text-align: center; font-size: 8px;"> Stempel der Zollbehörde </div> (Unterschrift)		19. ERKLÄRUNG DES VERSENDERS Ich, der Unterzeichner, erkläre, daß die auf diesem Blatt erteilten Auskünfte richtig sind den <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> <input style="width: 20px; height: 15px;" type="text"/> (Unterschrift)	

(*) (*) (*) (*) (*) Siehe Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG

Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung des Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit

....., den



.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

Die Nachprüfung hat ergeben, daß dieses Auskunftsblatt

- a) von der in ihm angegebenen Zollbehörde ausgestellt wurde und die in ihm enthaltenen Angaben richtig sind (*)
- b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen (*))

....., den



.....
(Unterschrift des Zollbeamten)

(*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

HINWEISE ZUR VORDERSEITE

- (*) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Adresse.
- (*) Freiwillige Angabe.
- (*) kg, hl, m³ oder andere Maße.
- (*) Umschließungen gelten als zu den in ihnen verpackten Waren gehörig. Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung auf Umschließungen, wenn sie für die in ihnen verpackten Waren nicht üblich sind und sie unabhängig von ihrer Verwendung als Umschließung einen dauernden selbständigen Gebrauchswert haben.
- (*) Der Wert ist entsprechend den Vorschriften des Abkommens anzugeben, auf das Bezug genommen wird.

Anhang 8 zu Anhang II

LISTE DER WAREN, AUF DIE IN ARTIKEL 33 VERWIESEN WIRD UND DIE VORLÄUFIG NICHT UNTER DIESEN ANHANG FALLEN

HS-Position	Warenbezeichnung
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 GHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
2709 bis 2715	Erdöle und ihre Destillationserzeugnisse; bituminöse Stoffe; Mineralwachse
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend, vorausgesetzt, deren Anteil beträgt weniger als 70 GHT
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend



MUSTERFORMBLATT FÜR EINEN ANTRAG AUF ABWEICHUNG

Anhang 9 zu Anhang II

<p>1. Handelsbezeichnung der Fertigware:</p> <p>1.1. Tarifierung (HS-Position):</p>	<p>2. Voraussichtliches Jahresvolumen der Ausfuhren nach der Gemeinschaft (Gewicht, Stückzahl, Meter oder sonstige Maßeinheit):</p>
<p>3. Handelsbezeichnung der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern:</p> <p>Tarifierung (HS-Position):</p>	<p>4. Voraussichtliches Jahresvolumen der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern:</p>
<p>5. Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern:</p>	<p>6. Wert der Fertigware ab Werk:</p>
<p>7. Ursprung der Vormaterialien mit Herkunft aus Drittländern:</p>	<p>8. Gründe, weshalb der Ursprungsregel für die Fertigware nicht entsprochen werden kann:</p>
<p>9. Handelsbezeichnung der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EWG und den ÜLG:</p>	<p>10. Voraussichtliches Jahresvolumen der verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EWG oder den ÜLG:</p>
<p>11. Wert der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, der EWG oder den ÜLG:</p>	<p>12. An den Vormaterialien mit Herkunft aus Drittländern vorgenommene Be- oder Verarbeitungen (ohne Erlangung der Ursprungsseigenschaft):</p>
<p>13. Dauer der beantragten Abweichung:</p> <p>vom bis</p>	
<p>14. Genaue Beschreibung der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung:</p>	<p>15. Struktur des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens:</p>
	<p>16. Wert der vorgenommenen/geplanten Investitionen:</p>
	<p>17. Gegenwärtige/geplante Beschäftigtenzahl:</p>
<p>18. Mehrwert aufgrund der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung:</p> <p>18.1. Arbeitskosten</p> <p>18.2. Gemeinkosten</p> <p>18.3. Sonstige Kosten</p>	<p>20. Lösungsmöglichkeiten zur künftigen Vermeidung der Notwendigkeit einer Abweichung:</p>
<p>19. Andere in Betracht kommende Versorgungsquellen für die verwendeten Vormaterialien:</p>	<p>21. Bemerkungen:</p>

ANMERKUNGEN

1. Sollten die auf dem Formblatt vorgesehenen Felder für alle sachdienlichen Angaben nicht ausreichen, so können dem Formblatt Anlagen beigefügt werden. Für diesen Fall sollte in dem entsprechenden Feld der Hinweis „siehe Anlage“ erfolgen.
2. Dem Formblatt sind — soweit möglich — Muster oder Abbildungen (Photographien, Zeichnungen, Pläne, Kataloge usw.) der Fertigung und der verwendeten Vormaterialien beizufügen.
3. Für jede Ware, für die ein Antrag eingereicht wird, ist jeweils ein Formblatt auszufüllen.
 - Felder 3, 4, 5, 7: Unter dem Begriff „Drittländer“ ist jedes Land außer den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten oder den ÜLG zu verstehen.
 - Feld 12: Sind Vormaterialien mit Herkunft aus Drittländern in der Gemeinschaft oder den ÜLG be- oder verarbeitet worden, ohne Ursprungseigenschaft erlangt zu haben, bevor sie in dem AKP-Staat, der den Antrag auf Abweichung stellt, erneut verarbeitet werden, so ist die Art der in der Gemeinschaft oder den ÜLG vorgenommenen Be- oder Verarbeitung anzugeben.
 - Feld 13: Hier ist der Beginn und das Ende des Zeitraums anzugeben, in dem EUR. 1-Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen der Abweichung ausgestellt werden können.
 - Feld 18: Hier ist entweder der Prozentsatz des Mehrwertes gegenüber dem Preis ab Werk der Fertigung oder der Geldbetrag des Mehrwertes pro Wareneinheit anzugeben.
 - Feld 19: Sind andere Versorgungsquellen für Vormaterialien vorhanden, so sind diese anzugeben und — soweit möglich — die Gründe (Kosten- oder sonstige Aspekte) dafür zu nennen, weshalb auf diese Quellen nicht zurückgegriffen wird.
 - Feld 20: Angabe der Investitionen oder der Diversifizierung der Versorgungsquellen, die geplant sind, damit die Abweichung nur für einen befristeten Zeitraum erforderlich ist.

ANHANG III

über die Bedingungen für die Zulassung von Erzeugnissen in der Gemeinschaft, die keine Ursprungserzeugnisse der ÜLG sind, sowie die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 1

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen der handelspolitischen Bestimmungen in Artikel 101 Absatz 2 des Beschlusses vorgesehene Präferenzregelung gilt allein für die Erzeugnisse und Vormaterialien, die zwischen dem Gebiet der ÜLG und der Gemeinschaft befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren. Jedoch kann die Beförderung von Waren, die eine einzige Sendung bilden, unter Durchfuhr durch andere Gebiete als die ÜLG, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten erfolgen, sofern die Waren unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes verbleiben und dort nur ent- und verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den zuständigen Zollbehörden folgendes vorgelegt wird:

- a) ein einziges, in dem begünstigten Ausfuhrland ausgestelltes durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
- b) oder eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlands ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe,
 - die Bescheinigung über die Bedingungen, unter denen sich die Waren im Durchfuhrland aufgehalten haben,
- c) oder, falls die vorgenannten Papiere nicht vorhanden sind, eine sonstige beweiskräftige Unterlage.

Artikel 2

Ausfuhrbescheinigung EXP

(1) Der Nachweis, daß die Bestimmungen des Artikels 101 Absatz 2 des Beschlusses eingehalten wurden, wird durch eine Ausfuhrbescheinigung EXP erbracht, deren Muster in Anhang 1 in diesem Anhang wiedergegeben ist.

(2) Die Ausfuhrbescheinigung EXP darf nur ausgestellt werden, wenn sie als Urkunde zur Anwendung des Beschlusses dienen soll.

(3) Die Ausfuhrbescheinigung EXP wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers oder — unter der Verantwortlichkeit des Ausführers — seines bevollmächtigten Vertreters ausgestellt. Dieser Antrag wird auf dem Formblatt nach dem Muster in Anhang 1 gestellt und nach Maßgabe dieses Anhangs ausgefüllt.

(4) Die Anträge auf Ausfuhrbescheinigungen EXP sind von den Zollbehörden des Ausfuhrlands mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die Ausfuhrwaren eine Ausfuhrbescheinigung EXP ausgestellt werden kann.

Er verpflichtet sich, den zuständigen Behörden auf deren Ersuchen alle zusätzlichen Nachweise vorzulegen, die sie im Hinblick auf die Prüfung der Richtigkeit seines Antrags für notwendig halten, und er verpflichtet sich, einer Prüfung seiner Bücher und der Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dieser Waren zuzustimmen.

Der Ausführer ist gehalten, die in diesem Absatz genannten Nachweise mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(6) Die Ausfuhrbescheinigung EXP wird von den Zollbehörden des ÜLG der Ausfuhr ausgestellt, wenn die Waren als im zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 101 Absatz 2 des Beschlusses befindlich angesehen werden können.

(7) Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die in Absatz 6 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die Zollbehörden des Ausfuhrstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 erwähnten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben im Feld „Warenbezeichnung“ so eingetragen sind, daß jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck sind die Warenbezeichnung sowie die anderen in diesem Feld erforderlichen Angaben ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

(9) In dem von der Zollbehörde auszufüllenden Teil der Ausfuhrbescheinigung ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

(10) Die Ausfuhrbescheinigung EXP wird bei der Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, von den Zollbehörden des ÜLG der Ausfuhr ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 3

Ausstellung eines Duplikats der Ausfuhrbescheinigung EXP

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrbescheinigung EXP kann der Ausfuhrer bei den Zollbehörden, die sie ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrdokumente ausgefertigt wird.

Dieses Duplikat wird mit einem der folgenden Vermerke versehen: „DUPLICADO“, „DUPLIKAT“, „DUPLIKAT“, „ANTIΓΡΑΦΟ“, „DUPLICATE“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „SEGUNDA VIA“.

Artikel 4

Geltungsdauer der Ausfuhrbescheinigung EXP

(1) Die Ausfuhrbescheinigung EXP muß innerhalb einer Frist von zehn Monaten, nachdem sie durch die Zollbehörde des ÜLG der Ausfuhr ausgestellt worden ist, der Zollstelle des Einfuhrstaats vorgelegt werden, bei der die Waren gestellt werden.

(2) Die Ausfuhrbescheinigungen EXP, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Regelung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Bescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 5

Vorlage der Bescheinigungen

Im Einfuhrstaat ist die Ausfuhrbescheinigung EXP den Zollbehörden nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Ausführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Beschlusses erfüllen.

METHODEN DER ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGEN

Artikel 6

Übermittlung von Stempelabdrucken

Die Abdrucke der verwendeten Stempel sowie die Anschriften der für die Ausstellung der Ausfuhrbescheinigungen EXP und die nachträgliche Prüfung der Ausfuhrbescheinigungen EXP zuständigen Zollstellen sind der Kommission zu übermitteln, wenn sie sich von denen nach Artikel 25 des Anhangs II unterscheiden.

Die Ausfuhrbescheinigungen EXP werden zum Zwecke der Anwendung der vorgesehenen Regelung ab dem Tag angenommen, an dem die Kommission diese Angaben erhält.

Die Kommission leitet diese Angaben an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

Die Ausfuhrbescheinigungen EXP, die den Zollbehörden des Einfuhrstaats vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden, werden nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften angenommen.

Artikel 7

Prüfung der Ausfuhrbescheinigungen EXP

(1) Die nachträgliche Prüfung der Ausfuhrbescheinigungen EXP erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Ware haben.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die Mitgliedstaaten und die ÜLG einander durch ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Ausfuhrbescheinigungen EXP und der Richtigkeit der Angaben auf diesen Bescheinigungen.

(3) Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung den Beschluß nicht an, so können sie dem Einfuhrer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Waren freigeben.

(4) Zur Anwendung von Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Ausfuhrbescheinigung EXP oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung an die Zollbehörden des ÜLG der Ausfuhr zurück und nennen dabei gegebenenfalls die sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Sie fügen der Ausfuhrbescheinigung EXP die zweckdienlichen Handelsdoku-

mente oder eine Abschrift dieser Dokumente bei und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Ausfuhrbescheinigung schließen lassen.

(5) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrstaats innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muß sich feststellen lassen, ob die beanstandete Ausfuhrbescheinigung EXP für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob auf diese Waren wirklich die vorgesehene Regelung Anwendung finden kann.

(6) Lassen die Prüfungsergebnisse oder andere verfügbare Informationen vermuten, daß die Bestimmungen dieses Anhangs nicht eingehalten wurden, so nimmt das ÜLG von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission die erforderlichen Untersuchungen vor oder trifft die entsprechenden Vorkehrungen dafür, daß diese Untersuchungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, damit derartige Übertretungen aufgedeckt werden und ihnen zuvorgekommen werden kann. Die Kommission kann an diesen Untersuchungen mitwirken.

Lassen die Prüfungsergebnisse oder andere verfügbare Informationen vermuten, daß die Bestimmungen dieses Anhangs nicht eingehalten würden, müssen zunächst die in diesem Anhang vorgesehenen und gegebenenfalls eingeleiteten Amtshilfeverfahren abgeschlossen sein, bevor die Waren als im zollrechtlich freien Verkehr im Sinne dieses Beschlusses befindlich anerkannt werden können.

(7) Beanstandungen, welche die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des ÜLG der Ausfuhr nicht klären können oder die Fragen der Auslegung dieses Anhangs

aufwerfen, werden dem Ausschuß für Zollrecht vorgelegt.

(8) Für die Regelung von Streitfällen zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrstaats gilt stets das Recht des Einfuhrstaats.

Artikel 8

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewendet, der zwecks Zulassung einer Ware zu der vorgesehenen Regelung ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen läßt, um eine Ausfuhrbescheinigung EXP zu erhalten.

Artikel 9

Freizonen

Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der ÜLG treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, daß von einer Ausfuhrbescheinigung EXP begleitete Waren, die während der Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung bestimmt sind.

Artikel 10

Anhänge

Die Anhänge zu diesem Anhang sind Bestandteil desselben.

*Anhang 1 zu Anhang III***AUSFUHRBESCHEINIGUNGEN**

1. Die Ausfuhrbescheinigung EXP ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft gedruckt. Es ist in einer dieser Sprachen abzufassen und muß den internen Rechtsvorschriften der ÜLG der Ausfuhr entsprechen. Wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Die Bescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 65 g zu verwenden. Dieses ist mit einem hellblauen, guilochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden der ÜLG der Ausfuhr können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

<p>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p>	<p>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p>
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (*)</p> <p><input type="checkbox"/> von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/> nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>(*) Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

ANMERKUNGEN

1. Die Bescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Bescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER AUSFUHRBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	<h1 style="margin: 0;">EXP Nr. A</h1>		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen <p style="text-align: center;">und</p> (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (¹), Warenbezeichnung; bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in den ÜLG der Ausfuhr erhobener Zoll oder Abgaben gleicher Wirkung; Angaben zur Zollerklärung (Nummer, Datum, Ort)	9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³, usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

(¹) bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschnitten“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR (¹):

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

*ANHANG IV***betreffend Schutzmaßnahmen**

Für die Durchführung von Artikel 109 des Beschlusses gelten die nachstehenden Modalitäten:

Artikel 1

(1) Beantragt ein Mitgliedstaat bei der Kommission die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 109 des Beschlusses und entscheidet die Kommission, keine Schutzmaßnahmen anzuwenden, so teilt sie dies dem Rat, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden der ÜLG binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags des Mitgliedstaats mit.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben mit, die zur Begründung ihrer Anträge auf Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der Entscheidung der Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung befassen.

Der Rat kann binnen zwanzig Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

(2) Stellt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus fest, daß die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 109 des Beschlusses angebracht ist, so

- unterrichtet sie die Mitgliedstaaten unverzüglich oder, wenn sie einem Antrag eines Mitgliedstaats entspricht, binnen drei Arbeitstagen nach Eingang dieses Antrags hierüber;
- konsultiert sie einen Ausschuß, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und dessen Vorsitz von einem Vertreter der Kommission wahrgenommen wird.

(3) Nach Konsultation des in Absatz 2 genannten Ausschusses kann die Kommission geeignete Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 109 des Beschlusses treffen.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden der ÜLG unverzüglich mitgeteilt.

Sie ist sofort anwendbar.

(5) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat mit der Entscheidung der Kommission nach Absatz 3 binnen zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung befassen.

(6) Hat die Kommission binnen einundzwanzig Arbeitstagen keine Entscheidung getroffen, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission gemäß Absatz 2 befaßt hat, den Rat befassen.

(7) In den in den Absätzen 5 und 6 genannten Fällen kann der Rat binnen einundzwanzig Arbeitstagen mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen.

Artikel 2

(1) Die Kommission kann Schutzmaßnahmen unverzüglich treffen oder einen Mitgliedstaat dazu ermächtigen.

(2) Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie darüber binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des Antrags.

Die Entscheidung der Kommission wird dem Rat, den Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden der ÜLG bekanntgegeben.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat gemäß dem Verfahren des Artikels 1 Absatz 5 mit der Entscheidung der Kommission befassen.

Das Verfahren des Artikels 1 Absatz 7 ist anwendbar.

Hat die Kommission innerhalb der Frist nach Absatz 2 keine Entscheidung getroffen, so kann jeder Mitgliedstaat, der die Kommission befaßt hat, den Rat gemäß dem in den Unterabsätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahren befassen.

Artikel 3

Dieser Anhang steht der Anwendung der Regelungen über die gemeinsamen Agrarmarktoorganisationen und der sich daraus ergebenden gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Verwaltungsvorschriften sowie der aufgrund von Artikel 235 des Vertrages erlassenen spezifischen Regelungen für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht entgegen.

*ANHANG V***betreffend Rum***Artikel 1*

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol werden die Waren der KN-Codes 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 und 2208 90 19 mit Ursprung in den ÜLG gemäß den nachstehenden Bestimmungen zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

Artikel 2

- a) Abweichend von Artikel 101 Absatz 1 dieses Beschlusses setzt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit jährlich bis zum 31. Dezember 1995 die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können.

Diese Mengen werden wie folgt festgesetzt:

- Bis zum 31. Dezember 1993 werden die größten jährlichen Mengen zugrunde gelegt, die aus den ÜLG im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt wurden, zuzüglich einer jährlichen Zuwachsrate von 27 % für die Zeit bis zum 31. Dezember 1992.

Der Rat kann jedes Jahr auf Vorschlag der Kommission einstimmig die im vorstehenden Unterabsatz vorgesehene Zuwachsrate unter Berücksichtigung des Verbrauchs und der Erzeugung in der Gemeinschaft, der Entwicklung der Handelsströme in der Gemeinschaft sowie zwischen der Gemeinschaft, den ÜLG und den AKP-Staaten erhöhen oder senken.

Die jährliche Menge beträgt jedoch in keinem Fall weniger als 15 000 hl reinen Alkohols.

- Für die Jahre 1994 und 1995 entspricht die Menge des gesamten Kontingents jedesmal der um 1 740 hl reinen Alkohols aufgestockten Menge des Vorjahres.

- b) Für die ab 1996 geltende Regelung legt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Februar 1995 unter Zugrundelegung eines Berichts, den die Kommission dem Rat vor dem 1. Februar 1994 vorlegen wird, mit qualifizierter Mehrheit die Einzelheiten für den bereits in Betracht gezogenen Abbau des Gemeinschaftszollkontingents fest, wobei er der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Gemeinschaftsmarkts für Rum und der Ausfuhren der ÜLG und der AKP-Staaten Rechnung trägt.

Artikel 3

Die in Absatz 1 genannten Waren unterliegen einer gemeinschaftlichen Überwachung, deren Modalitäten vom Rat bei der Annahme der in Artikel 2 Buchstabe a) vorgesehenen Bestimmungen erlassen werden.

Artikel 4

Die Gemeinschaft hilft den ÜLG auf deren Antrag im Rahmen des dritten Teils Titel I Kapitel 2 des Beschlusses, ihre Rumverkäufe auf den traditionellen und den nicht traditionellen Märkten der Gemeinschaft zu fördern und auszuweiten.

*ANHANG VI***über den Verkehr mit gefährlichen Abfällen und mit radioaktiven Abfällen**

Im klaren Bewußtsein der mit radioaktiven Abfällen verbundenen besonderen Gefahren untersagen die Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden der ÜLG jegliche Form der Ablagerung oder Einleitung solcher Abfälle, die die Souveränität von Staaten beeinträchtigen oder eine Bedrohung für die Umwelt oder die Gesundheit der Bevölkerung in anderen Ländern darstellen könnte. Sie messen dem Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zum Zwecke des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit der Bevölkerung gegen diese Gefahren größte Bedeutung bei. In diesem Sinne bekräftigen sie ihre Entschlossenheit, zu den laufenden Arbeiten in der IAE0 im Hinblick auf die Ausarbeitung eines auf internationaler Ebene gebilligten Verhaltenskodex aktiv beizutragen.

Bis zur Festlegung einer genaueren Definition in diesem Rahmen gelten als „radioaktive Abfälle“ alle Stoffe, für die keine spätere Verwendung vorgesehen ist und die Radionuklide enthalten oder durch Radionuklide kontaminiert sind, deren Radioaktivität und Konzentration die Grenzwerte übersteigen, die sich die Gemeinschaft selbst zum Schutz ihrer Bevölkerung in Artikel 4 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 80/836/Euratom⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom⁽²⁾, vorgegeben hat. Für die Radioaktivität reichen diese Grenzwerte von 5×10^3 Bq bei Nukliden sehr hoher Radiotoxizität bis 5×10^6 Bq bei Nukliden niedriger Radiotoxizität. Für die Konzentration betragen diese Grenzwerte 100 Bq/g — bzw. 500 Bq/g bei festen natürlichen radioaktiven Stoffen.

(¹) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

*ANHANG VII***betreffend den Ursprung der Fischereierzeugnisse**

Was die Verarbeitung der Fischereierzeugnisse in den überseeischen Ländern und Gebieten anbelangt, so erklärt sich die Gemeinschaft bereit, diejenigen Anträge auf Abweichung von den Ursprungsregeln für Verarbeitungserzeugnisse dieses Produktionsbereichs unvoreingenommen zu prüfen, die sich darauf stützen, daß in Fischereiabkommen mit Drittländern obligatorische Anlandungen von Fängen vorgesehen sind. Bei der Prüfung der Anträge wird die Gemeinschaft insbesondere berücksichtigen, daß die betreffenden Drittländer nach der Verarbeitung das normale Funktionieren des Marktes für diese Erzeugnisse sicherstellen sollten, soweit die Erzeugnisse nicht für den lokalen oder regionalen Verbrauch bestimmt sind.

In diesem Zusammenhang wird die Gemeinschaft in bezug auf Thunfischkonserven die Anträge der zuständigen Behörden der überseeischen Länder und Gebiete von Fall zu Fall wohlwollend prüfen, sofern aus den jedem Antrag beizufügenden wirtschaftlichen Unterlagen klar hervorgeht, daß einer der im ersten Absatz genannten Fälle vorliegt. In dem Beschluß, der innerhalb der Fristen gemäß Artikel 30 Absatz 8 des Anhangs II ergeht, werden unter Berücksichtigung von Artikel 30 Absatz 9 des genannten Anhangs die vorgesehenen Mengen sowie seine Geltungsdauer festgelegt.

Die im Rahmen dieses Anhangs gewährten Abweichungen berühren nicht die Rechte der zuständigen Behörden der überseeischen Länder und Gebiete, Abweichungen nach Artikel 30 des Anhangs II zu beantragen und bewilligt zu erhalten.

*ANHANG VIII***Erklärung der Regierung des Königreichs der Niederlande**

Die Regierung des Königreichs der Niederlande weist auf den in dem Statut vom 29. Dezember 1954 festgelegten verfassungsrechtlichen Aufbau des Königreichs hin, und zwar insbesondere auf die Autonomie der Länder des Königreichs hinsichtlich der Bestimmungen des Beschlusses sowie auf die Tatsache, daß dieser Beschluß daher unter Mitwirkung der Regierung der Niederländischen Antillen und der Regierung Arubas nach dem im Königreich geltenden verfassungsrechtlichen Verfahren gefaßt worden ist.

Sie erklärt, daß die Regierung der Niederländischen Antillen und die Regierung Arubas daher unbeschadet der Rechte und Pflichten der niederländischen Regierung aus dem Vertrag und dem Beschluß ihren Verpflichtungen aus diesem Beschluß nachkommen werden.

Im übrigen weist die Regierung des Königreichs der Niederlande darauf hin, daß die Regierung der Niederländischen Antillen und die Regierung Arubas unter Hinweis auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 132 Nummer 5, und auf die Artikel 232, 233 und 234 des Beschlusses mitgeteilt haben, daß sie es für wünschenswert halten, zu genaueren Regelungen über die Bedingungen zu gelangen, unter denen das Recht auf Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit für natürliche und juristische Personen im Rahmen der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Niederländischen Antillen und Aruba ausgeübt wird.

Sie erklärt, daß aus diesem Grunde und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrages, des Beschlusses und des vorstehend genannten Statuts Schritte unternommen werden, um zu solchen Regelungen zu gelangen, die mit den erforderlichen Garantien versehen sein müssen.

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 25. Juli 1991

über die Regelung des Handels zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten mit den unter die Zuständigkeit der EGKS fallenden Erzeugnissen

(91/483/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten haben untereinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Der dritte Teil Titel I Kapitel 1 des Beschlusses 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾ gilt nicht für die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen.

Es empfiehlt sich jedoch, den Handel mit diesen Waren zwischen den Mitgliedstaaten und den ÜLG aufrechtzuerhalten und auszubauen.

Der vorliegende Beschluß berührt in keiner Weise die Sonderregelung gemäß dem Beschluß 86/50/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 3. März 1986 zur Festlegung der Handelsregelung Spaniens und Portugals mit den ÜLG für die unter den EGKS-Vertrag fallenden Waren⁽²⁾;

im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Die Zölle, die in der Gemeinschaft auf die Einfuhr der unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren mit Ursprung in

den in Anhang I des Beschlusses 91/482/EWG aufgeführten ÜLG anwendbar sind, und die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Zölle oder die Erhebung solcher Zölle und Abgaben werden ausgesetzt, wobei die Behandlung dieser Waren nicht günstiger sein darf als die Behandlung, die die Mitgliedstaaten sich untereinander gewährleisten.

Artikel 2

Die vorstehend genannten Waren mit Ursprung in den Mitgliedstaaten werden in die ÜLG unter den dem dritten Teil Titel I Kapitel 1 des Beschlusses 91/482/EWG entsprechenden Bedingungen eingeführt.

Artikel 3

In allen Fällen, in denen die Durchführung der vorstehenden Bestimmungen es nach Ansicht eines der Mitgliedstaaten erfordert, finden zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten Konsultationen statt.

Artikel 4

Die Bestimmungen über die Ursprungsregeln für die Anwendung des Beschlusses 91/482/EWG gelten auch für den vorliegenden Beschluß.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten beschließen etwaige von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission vorgeschlagene Schutzmaßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 6

Die Befugnisse und Zuständigkeiten, die sich aus dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ergeben, werden durch diesen Beschluß nicht berührt.

Artikel 7

Dieser Beschluß ist bis zum 29. Februar 2000 anwendbar.

⁽¹⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 189.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen.

Er tritt gleichzeitig mit dem Beschluß 91/482/EWG in Kraft.

Artikel 9

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gleichzeitig mit dem Beschluß 91/482/EWG veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1991.

Der Präsident

P. DANKERT
